

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger der Sozialhilfe (Teilhabestärkungsgesetz)

A. Problem und Ziel

1. Trägerbestimmung und digitale Pflegeanwendungen – Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 7. Juli 2020 (Az. 2 BvR 696/12) Teile des kommunalen Bildungspakets im SGB XII für nicht mit dem Grundgesetz (GG) vereinbar erklärt. Die betreffenden Regelungen des Dritten Kapitels des SGB XII stellen nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in Verbindung mit der Aufgabenzuweisung in § 3 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 SGB XII eine aufgrund des Durchgriffsverbots nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 GG unzulässige Aufgabenübertragung durch Bundesgesetz auf Kommunen dar und verletzen diese in ihrem kommunalen Selbstverwaltungsrecht. Konkret erweitern die genannten Regelungen nach den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts die den örtlichen Trägern der Sozialhilfe nach § 3 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 SGB XII zugewiesenen Aufgaben und halten sich damit nicht mehr in den Grenzen eines bloßen Fortbestehens einer bestehenden bundesrechtlichen Aufgabenzuweisung nach Artikel 125a Absatz 1 GG, sondern sind funktional äquivalent zu einer gegen Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 GG (Durchgriffsverbot) verstoßenden erstmaligen Aufgabenübertragung.

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Juli 2020 bleiben die betreffenden Vorschriften zu den Bedarfen für Bildung und Teilhabe nur noch übergangsweise bis zum 31. Dezember 2021 anwendbar. Daraus folgt der Bedarf einer Neuregelung durch den Gesetzgeber spätestens zum 1. Januar 2022.

Aufgrund der vorgesehenen Einführung digitaler Pflegeanwendungen in der sozialen Pflegeversicherung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) ist eine entsprechende Angleichung in der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII erforderlich.

2. Verbesserung der Betreuung von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden – Zweites und Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB III)

Zur Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beziehen, wird den Jobcentern die Möglichkeit eingeräumt, Leistungen nach den §§ 16a ff. SGB II neben einem Rehabilitationsverfahren zu erbringen. Die Möglichkeiten der aktiven Arbeitsförderung im SGB II und SGB III sollen ausgebaut werden. Daneben wird die Abstimmung der Rehabilitationsträger untereinander gestärkt.

3. Antragsverfahren zum Kurzarbeitergeld in der Datenübermittlung – Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV)

Ergänzung der elektronischen Meldeverfahren um die Anträge für Kurzarbeitergeld und Saison-Kurzarbeitergeld.

4. Leistungsberechtigung in der Eingliederungshilfe – § 99 SGB IX

Da die in den Jahren 2017 und 2018 durchgeführte wissenschaftliche Untersuchung des Artikels 25a des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) für § 99 SGB IX zu dem Ergebnis geführt hat, dass dieses Konzept zur Neudefinition des leistungsberechtigten Personenkreises in der Eingliederungshilfe mit dem übergeordneten gesetzgeberischen Ziel, eine Veränderung des leistungsberechtigten Personenkreises zu vermeiden, nicht vereinbar ist (siehe Bundestagsdrucksachen 18/10523 und 19/4500), ist die im BTHG vorgesehene Regelung hinfällig.

Vor diesem Hintergrund hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2018 einen Beteiligungsprozess initiiert, in dem ein alternatives Konzept zu Artikel 25a BTHG (§ 99 SGB IX) entwickelt wurde. Danach werden die Kriterien für die Berechtigung zu Leistungen der Eingliederungshilfe durch Orientierung an den Begrifflichkeiten der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) der Weltgesundheitsorganisation angepasst. In einem ersten Schritt soll nun der im Rahmen des Beteiligungsprozesses entwickelte Vorschlag zur Neufassung der gesetzlichen Regelung (§ 99 SGB IX) umgesetzt werden.

5. Gewaltschutz für Menschen mit Behinderungen – SGB IX

Artikel 16 UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten, alle Menschen mit Behinderungen vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Aspekte zu schützen. Die Vertragsstaaten sollen wirksame Rechtsvorschriften und politische Konzepte schaffen, einschließlich solcher, die auf Frauen und Kinder ausgerichtet sind, um sicherzustellen, dass Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch gegenüber Menschen mit Behinderungen erkannt, untersucht und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt werden. Der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat in seinen abschließenden Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands unter anderem empfohlen, einen wirksamen Gewaltschutz für Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu gewährleisten. Derzeit findet sich im Sozialgesetzbuch keine Regelung, die zum Gewaltschutz bei der Erbringung von Teilhabeleistungen verpflichtet.

6. Digitale Gesundheitsanwendung in der Rehabilitation – SGB IX

Durch eine Ergänzung des SGB IX werden digitale Gesundheitsanwendungen in den Leistungskatalog der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation aufgenommen. Bisher kommen digitale Gesundheitsanwendungen im Bereich der medizinischen Rehabilitation kaum zur Anwendung. Mit der Aufnahme in den Leis-

tungskatalog ist das Ziel verbunden, dass rechtssicher eine effiziente und qualitativ gute Versorgung der Leistungsberechtigten mit digitalen Gesundheitsanwendungen erfolgen und damit das große Potential der Digitalisierung im Bereich der medizinischen Rehabilitation in Zukunft stärker genutzt werden kann.

7. Ausweitung des Budgets für Ausbildung – SGB IX

Mit dem Angehörigen-Entlastungsgesetz wurde zum 1. Januar 2020 das Budget für Ausbildung (§ 61a SGB IX) als Alternative zu Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen oder bei anderen Leistungsanbietern eingeführt. Das Budget für Ausbildung ermöglicht eine Förderung, wenn eine nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder nach der Handwerksordnung (HwO) anerkannte Berufsausbildung oder eine Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42r HwO auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgenommen wird. Menschen mit Behinderungen, die sich schon im Arbeitsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen oder eines anderen Leistungsanbieters befinden, können das Budget für Ausbildung bisher nicht in Anspruch nehmen.

Künftig soll auch diese Personengruppe über das Budget für Ausbildung gefördert und auf diese Weise unterstützt werden, eine nach dem BBiG oder der HwO anerkannte Berufsausbildung oder eine Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42r HwO auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufzunehmen.

8. Assistenzhunde – Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)

Neben Blindenführhunden sind Assistenzhunde für viele Menschen mit Behinderungen notwendige Begleiter im Alltag, um am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können. „Assistenzhund“ ist die Bezeichnung für alle Hunde, die Assistenzleistungen für Menschen mit Beeinträchtigungen erbringen. Assistenzhunde unterstützen Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen, körperlichen oder geistigen Einschränkungen und Menschen mit posttraumatischen Belastungsstörungen. Sie sollen für diese Menschen Hilfeleistungen bei jenen Verrichtungen des täglichen Lebens erbringen, die behinderungsbedingt ohne Unterstützung nur erschwert, unter gefährdenden Bedingungen oder gar nicht ausgeführt werden, sowie Eigenständigkeit, Mobilität und Orientierung sichern helfen. Die Aufgaben eines Assistenzhundes werden individuell auf die jeweiligen Bedürfnisse abgestimmt und bei der Ausbildung berücksichtigt.

In Deutschland gibt es bislang keine ausdrücklichen gesetzlichen Vorschriften, die die Begleitung von Menschen mit Behinderungen durch Assistenzhunde oder Blindenführhunde zu öffentlichen und privaten Anlagen und Einrichtungen regeln. Immer wieder kommt es daher zu Streitfällen zwischen Hundehaltern und beispielsweise Betreibern von Arztpraxen, Geschäften und Theatern, die auch in Gerichtsverfahren mit unterschiedlichem Ausgang mündeten. Zuletzt entschied das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 30. Januar 2020 (Az. 2 BvR 1005/18) bezüglich eines Verbots, mit einem Blindenführhund eine Arztpraxis zu durchqueren, dass „das Benachteiligungsverbot des Artikels 3 Absatz 3 Satz 2 GG es Menschen mit Behinderungen ermöglichen soll, so weit wie möglich ein selbstbestimmtes und selbstständiges Leben zu führen. Das Benachteiligungsverbot untersagt es, behinderte Menschen von Betätigungen auszuschließen, die nicht Behinderten offenstehen, wenn nicht zwingende Gründe für einen solchen Ausschluss vorliegen.“ Das Gericht gelangte zu der Bewertung, dass die Reichweite des Benachteiligungsverbots des § 19 Absatz 1 Nummer 1 AGG im Lichte des Grundrechts aus Artikel 3 Absatz 2 GG zu bestimmen sei. Das Grundrecht sei wegen seiner Ausstrahlungswirkung in das Zivilrecht bei der Auslegung der einschlägigen zivilrechtlichen Normen zu berücksichtigen.

Die bislang allein durch die Auslegung bestehender allgemeiner Rechtsvorschriften durch die Rechtsprechung geprägte Rechtslage zum Zutritt mit Assistenzhunden oder Blindenführhunden soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf kodifiziert und weiterentwickelt werden. Eigentümer, Besitzer und Betreiber von beweglichen oder unbeweglichen Anlagen und Einrichtungen dürfen Menschen mit Behinderungen den Zutritt zu ihren typischerweise für den allgemeinen Publikums- und Benutzungsverkehr zugänglichen Anlagen und Einrichtungen nicht wegen der Begleitung durch den Assistenzhund oder den Blindenführhund verweigern; sie trifft insoweit eine Duldungspflicht. Menschen mit Behinderungen wird so die Begleitung durch einen Assistenzhund oder Blindenführhund zu typischerweise der Allgemeinheit zugänglichen Anlagen und Einrichtungen ermöglicht.

Mit dem Gesetzentwurf wird zudem dem Recht auf Zugänglichkeit zu Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b und dem Recht auf persönliche Mobilität aus Artikel 20 Buchstabe b UN-BRK gesetzgeberisch Rechnung getragen.

B. Lösung

1. Trägerbestimmung und digitale Pflegeanwendungen – SGB XII

Es bleibt bei örtlichen und überörtlichen Trägern der Sozialhilfe, die Kommunen werden dabei aber nicht mehr durch Bundesgesetz als örtliche Träger benannt. Die Bestimmung der örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe erfolgt durch das jeweilige Landesrecht. Damit soll das mit der Föderalismusreform in Form des Durchgriffsverbots nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 GG geschaffene Gebot, die Entscheidung über kommunale Zuständigkeiten künftig den Ländern zu überlassen, übergreifend Berücksichtigung finden.

Auch in der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des SGB XII werden digitale Pflegeanwendungen für ambulant versorgte Personen eingeführt.

2. Verbesserung der Betreuung von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden – SGB II und SGB III

Vorgesehen sind verschiedene Anpassungen im Bereich der Leistungserbringung und -koordinierung für Rehabilitandinnen und Rehabilitanden, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende beziehen. Ihre Betreuungssituation in den Jobcentern soll verbessert werden, indem den Jobcentern die Möglichkeit eingeräumt wird, Leistungen nach den §§ 16a ff. SGB II neben einem Rehabilitationsverfahren zu erbringen. Die Möglichkeiten der aktiven Arbeitsförderung im SGB II und SGB III sollen ausgebaut werden. Die von den Rehabilitationsträgern und den Jobcentern zu erbringenden Leistungen sind verbindlich zu koordinieren und abzustimmen. Der notwendige Austausch von Sozialdaten wird sichergestellt.

3. Antragsverfahren zum Kurzarbeitergeld in der Datenübermittlung – SGB IV

Um das Verfahren der Beantragung von Kurzarbeitergeld sowie Saison-Kurzarbeitergeld zu beschleunigen und eine Entlastung bei Arbeitgebern und der Bundesagentur für Arbeit zu erreichen, sollen die Übermittlung der Anträge für Kurzarbeitergeld, Saison-Kurzarbeitergeld sowie die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge und der zusätzlichen Leistungen zum Saison-Kurzarbeitergeld zukünftig als optionales Verfahren auch elektronisch über die Entgeltabrechnungsprogramme der Arbeitgeber und das damit verbundene Meldeverfahren beantragt werden können.

4. Leistungsberechtigung in der Eingliederungshilfe – § 99 SGB IX

Die gesetzlichen Kriterien für die Berechtigung zu Leistungen der Eingliederungshilfe im SGB IX Teil 2 (§ 99 SGB IX) sollen entsprechend dem Konzept der Arbeitsgruppe „Leistungsberechtigter Personenkreis“ durch Orientierung an den Begrifflichkeiten der UN-BRK und der ICF angepasst werden.

5. Gewaltschutz für Menschen mit Behinderungen – SGB IX

Das SGB IX wird dahingehend ergänzt, dass die dort genannten Leistungserbringer geeignete Maßnahmen treffen sollen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen vor Gewalt geschützt werden. Die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter wirken bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben darauf hin, dass der Schutzauftrag von den Leistungserbringern umgesetzt wird.

6. Digitale Gesundheitsanwendungen in der Rehabilitation – SGB IX

Durch eine Ergänzung des SGB IX werden digitale Gesundheitsanwendungen in den Leistungskatalog der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation aufgenommen. Damit verbunden ist das Ziel, die Digitalisierung im Bereich der medizinischen Rehabilitation in Zukunft stärker zu nutzen und die Versorgung der Leistungsberechtigten um eine weitere Komponente zu ergänzen.

7. Ausweitung des Budgets für Ausbildung – SGB IX

§ 61a SGB IX wird dahingehend ergänzt, dass über das Budget für Ausbildung auch Menschen mit Behinderungen gefördert werden können, die sich schon im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen oder eines anderen Leistungsanbieters befinden.

8. Assistenzhunde – BGG

Mit der Änderung des BGG wird explizit geregelt, dass Menschen mit Behinderungen der Zutritt nicht wegen einer Begleitung durch einen Assistenzhund oder Blindenführhund verweigert werden darf. Dies führt zu deutlich mehr Rechtsklarheit und letztlich auch zu breiterer allgemeiner Akzeptanz von Assistenzhunden und Blindenführhunden sowie von Menschen mit Behinderungen, die auf einen Assistenzhund oder Blindenführhund angewiesen sind. Dies soll sich bei den Duldungsverpflichteten nicht auf Träger öffentlicher Gewalt beschränken, sondern auch private natürliche und juristische Personen erfassen. Der Geltungsbereich des BGG wird damit ausgeweitet. Um ein hohes Niveau der Assistenzhundebildung zu sichern und gleichzeitig Missbrauch vorzubeugen, legt der Gesetzentwurf zudem fest, dass Assistenzhunde im Sinne des BGG immer ganzheitlich, also im Zusammenwirken von Mensch und Tier betrachtet werden (Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft). Die Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft muss von einer zertifizierten Ausbildungsstätte ausgebildet und von unabhängigen Prüferinnen oder Prüfern geprüft werden. Dadurch können Qualitätsstandards in der Assistenzhundebildung gesetzt werden.

C. Alternativen

1. Trägerbestimmung und digitale Pflegeanwendungen – SGB XII

Alternativ zu der im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen übergreifenden Regelung bezüglich der Bestimmung der Träger der Sozialhilfe durch das Landesrecht wäre als Umsetzung des oben genannten Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts eine punktuelle, auf die Bestimmung der Träger von Bedarfen für

Bildung und Teilhabe nach dem Dritten Abschnitt des Dritten Kapitels des SGB XII beschränkte Änderung denkbar.

Längerfristig hätte dies zur Folge, dass in Abhängigkeit von der verfassungsrechtlichen Bewertung künftiger Rechtsänderungen für Einzelvorschriften spezielle Bestimmungen der Träger der Sozialhilfe erforderlich wären, um unzulässige Aufgabenübertragungen zu verhindern. In Abhängigkeit vom Ergebnis der vorzunehmenden Einzelfallentscheidungen können unzulässige Aufgabenübertragungen damit nicht verlässlich ausgeschlossen werden.

In der Hilfe zur Pflege besteht keine Alternative zur Einführung digitaler Pflegeanwendungen.

2. Verbesserung der Betreuung von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden – SGB II und SGB III

Keine.

3. Antragsverfahren zum Kurzarbeitergeld in der Datenübermittlung – SGB IV

Keine.

4. Leistungsberechtigung in der Eingliederungshilfe – § 99 SGB IX

Für die Neufassung der Definition der Leistungsberechtigung in der Eingliederungshilfe (SGB IX Teil 2) hat die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales initiierte Arbeitsgruppe „Leistungsberechtigter Personenkreis“ 2019 diverse Konzepte diskutiert. Am Ende hat sich die Arbeitsgruppe auf die UN-BRK-konforme und an der ICForientierte Anpassung der Begrifflichkeiten als das am geeignetsten erscheinende Konzept verständigt.

5. Gewaltschutz für Menschen mit Behinderungen – SGB IX

Alternativen kommen nicht in Betracht.

Der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat in seinen abschließenden Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands unter anderem empfohlen, einen wirksamen Gewaltschutz für Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu gewährleisten. Ein solcher kann am besten über eine Verpflichtung der Leistungserbringer gewährleistet werden.

6. Digitale Gesundheitsanwendung in der Rehabilitation – SGB IX

Durch den offenen Leistungskatalog des § 42 Absatz 2 SGB IX ist es zwar jetzt schon möglich, digitale Gesundheitsanwendungen im Rahmen der medizinischen Rehabilitation zu erbringen. Angesichts der Vielzahl an digitalen Gesundheitsanwendungen auf dem Markt fehlt es jedoch an konkreten Voraussetzungen und Einschränkungen für geeignete digitale Gesundheitsanwendungen im Bereich der medizinischen Rehabilitation.

7. Ausweitung des Budgets für Ausbildung – SGB IX

Keine.

8. Assistenzhunde – BGG

Um das Ziel zu erreichen, für Menschen mit Behinderungen, die auf die Hilfe eines Assistenzhundes oder Blindenführhundes angewiesen sind, eine barrierefreie Umwelt zu schaffen, ist eine gesetzliche Regelung erforderlich, die für Menschen mit Behinderungen klarstellt, dass ihnen der Zutritt zu Einrichtungen oder Anlagen, die für den Publikums- und Benutzungsverkehr typischerweise allgemein zugänglich sind, nicht verwehrt werden darf, weil sie sich von ihrem Assistenzhund oder ihrem Blindenführhund begleiten lassen. Das BGG als Gesetz für

Menschen mit Behinderungen ist als Regelungsstandort geeignet, weil es die Herstellung von Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen regelt.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

1. Trägerbestimmung und digitale Pflegeanwendungen – SGB XII

Die Änderung der Vorschriften zur Zuständigkeit und Trägerbestimmung im SGB XII haben für den Bund keine Haushaltswirkungen. Welche Auswirkungen sich auf die Haushalte der Länder ergeben, kann nicht abgeschätzt werden, weil diese von der jeweiligen landesrechtlichen Ausgestaltung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen abhängig sind. Deshalb kann auch nicht abgeschätzt werden, welche Auswirkungen sich auf die Haushalte der Kommunen ergeben.

Die Einführung von digitalen Pflegeanwendungen in der Hilfe zur Pflege haben für die Haushalte der ausführenden Träger Mehrkosten zur Folge, die sich auf 200 000 Euro im Jahr 2022 belaufen und im Jahr 2025 bis zu 900 000 Euro betragen.

2. Verbesserung der Betreuung von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden – SGB II und SGB III

Die partielle Aufhebung des bisherigen Leistungsausschlusses für Rehabilitanden führt zu jährlichen Mehrausgaben bei den Jobcentern in Höhe von rund 18 Millionen Euro und bei den Agenturen für Arbeit in Höhe von rund 4 Millionen Euro. Da diese teilweise Aufhebung zu einer deutlich zügigeren Vermittlung in Arbeit führt, stehen diesen Mehrausgaben Einsparungen bei den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bzw. beim Arbeitslosengeld in nicht bezifferbarer Höhe gegenüber. Den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung entstehen durch diese Maßnahme Minderausgaben von jährlich 2 Millionen Euro.

Die Öffnung der Förderinstrumente nach den §§ 16a ff. SGB II für Rehabilitanden führt zu Mehrausgaben bei den Jobcentern von schätzungsweise rund 26 Millionen Euro jährlich.

3. Änderungen des SGB IX

Die Neufassung der gesetzlichen Definition der Leistungsberechtigung in der Eingliederungshilfe in § 99 SGB IX ist für die Träger der Eingliederungshilfe, die Länder und Kommunen, kostenneutral. Es kommt durch die Änderung der Begrifflichkeiten in § 99 SGB IX zu keiner Änderung des leistungsberechtigten Personenkreises.

Für die Rehabilitationsträger entstehen durch die Erweiterung des Leistungskataloges für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation um die Versorgung mit digitalen Gesundheitsanwendungen geringe, nicht quantifizierbare Mehrausgaben.

Die Ausweitung des Budgets für Ausbildung dürfte in der Regel zu keinen relevanten Mehrausgaben bei den für diese Leistung zuständigen Rehabilitationsträgern führen. Die Menschen mit Behinderungen, für die diese Leistung bestimmt ist, würden andernfalls Leistungen nach § 58 SGB IX in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter erhalten, für die diese Rehabilitationsträger ebenfalls zuständig wären.

4. Assistenzhunde – BGG

Für die Untersuchung zu den §§ 12e bis 12l BGG entstehen zusätzliche Ausgaben in Höhe von bis zu 4,47 Millionen Euro. Die Mittel sind im Einzelplan 11 veranschlagt und stehen im Kapitel 1105 Titel 684 04 zur Verfügung.

Die Höhe der Mittel ergibt sich daraus, dass bis zu 100 Mensch-Assistenzhundegemeinschaften über einen Zeitraum von drei bis vier Jahren begleitet und finanziert werden können. Darin enthalten sind die Kosten für die Anschaffung und Ausbildung (ca. 2,9 Millionen Euro), die Haltungspauschale (ca. 735 000 Euro) sowie Kosten für tierärztliche Untersuchungen und Administration (ca. 840 000 Euro).

Die sich aus obigen Regelungen ergebenden Mehrausgaben für den Bund werden im Rahmen der bei den betroffenen Ressorts bestehenden Ansätze im Bundeshaushalt dauerhaft gegenfinanziert.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch die Änderungen im SGB XII im Falle der Beantragung von digitalen Pflegeanwendungen geringer zusätzlicher Erfüllungsaufwand, im SGB IX entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Bürgerinnen und Bürgern, die die im BGG geschaffene Möglichkeit für die Nutzung eines Assistenzhundes nutzen, entsteht zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 3 Millionen Euro.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft kommt es zu einer Erhöhung des Erfüllungsaufwands durch die Regelungen zur Ausbildung von Assistenzhunden um 16 000 Euro, die Änderungen beim Meldeverfahren zum Kurzarbeitergeld führen hingegen per Saldo zu einer Verminderung von etwa 4,4 Millionen Euro. Insgesamt ergibt sich eine Verminderung des jährlichen Erfüllungsaufwands um 4,4 Millionen Euro.

Geringfügige Ausweitungen bei Informationspflichten für die Wirtschaft ergeben sich durch die Vorschriften über Assistenzhunde.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Der jährliche Erfüllungsaufwand in der Verwaltung des Bundes erhöht sich um 8,9 Millionen Euro.

Hinzu kommt ein einmaliger Erfüllungsaufwand bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) von 1 Million Euro für die Umstellung der Software.

Länder und Kommunen

Durch die Neuregelung der Trägerbestimmung im SGB XII kann sich in Abhängigkeit von den landesrechtlichen Vorschriften ein landesgesetzlicher Anpassungsbedarf ergeben. Für die Kommunen kann aus Sicht der Bundesregierung nicht eingeschätzt werden, ob sich nach Landesrecht Bürokratiekosten durch zusätzliche Informationspflichten gegenüber dem jeweiligen Land oder ein erhöhter Erfüllungsaufwand ergeben oder ergibt. Durch die Einführung digitaler Pflegeanwendungen ergibt sich für die Träger der Sozialhilfe ein geringfügiger Erfüllungsaufwand.

Aufgrund der Änderungen im SGB IX entsteht den zuständigen Trägern ein einmaliger, geringfügiger Erfüllungsaufwand, aber kein laufender zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Geringfügige Auswirkungen auf das Preisniveau der Anschaffungskosten für Assistenzhunde sind möglich.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 09.03.2021

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe von Menschen
mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung
der Träger der Sozialhilfe
(Teilhabestärkungsgesetz)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG
ist als Anlage 2 beigelegt.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 12. Februar 2021 als besonders eilbedürftig
zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung
der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich
nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe von Menschen
mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung
der Träger der Sozialhilfe
(Teilhabestärkungsgesetz)**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 43 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 45 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 45a Durchschnittliche Warmmiete nach § 42a Absatz 5“.
 - b) Die Überschrift vor § 46a wird wie folgt gefasst:
„Dritter Abschnitt Erstattung“.
 - c) Die Angabe zu § 46b wird wie folgt gefasst:
„§ 46b (weggefallen)“.
 - d) Nach der Angabe zu § 64i werden die folgenden Angaben eingefügt:
„§ 64j Digitale Pflegeanwendungen
§ 64k Ergänzende Unterstützung bei Nutzung von digitalen Pflegeanwendungen“.
 - e) Die Angabe zu § 99 wird wie folgt gefasst:
„§ 99 (weggefallen)“.
 - f) Die Angabe zu § 101 wird wie folgt gefasst:
„§ 101 (weggefallen)“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Trägern“ die Wörter „(Träger der Sozialhilfe)“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Träger der Sozialhilfe werden durch Landesrecht bestimmt.“
 - c) Absatz 3 wird aufgehoben.

3. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Fachkräfte

Bei der Durchführung der Aufgaben dieses Buches werden Personen beschäftigt, die sich hierfür nach ihrer Persönlichkeit eignen und in der Regel entweder eine ihren Aufgaben entsprechende Ausbildung erhalten haben oder über vergleichbare Erfahrungen verfügen. Sie erhalten die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche angemessene fachliche Fortbildung.“

4. In § 28a Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 28 Absatz 4 Satz 5“ durch die Wörter „§ 28 Absatz 5 Satz 3“ ersetzt.
5. In § 37 Absatz 4 Satz 2 wird nach dem Wort „Darlehen“ das Wort „nach“ gestrichen.
6. In § 39 Satz 3 Nummer 2 werden die Wörter „für Personen, die im Sinne des § 99 des Neunten Buches in Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft in erheblichem Maße eingeschränkt sind“ durch die Wörter „für Personen, die in der Eingliederungshilfe leistungsberechtigt im Sinne des § 99 Absatz 1 bis 3 des Neunten Buches sind“ ersetzt.
7. § 42a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Einpersonenhaushalten“ die Wörter „nach § 45a“ eingefügt.
 - bb) Die Sätze 4 und 5 werden aufgehoben.
 - cc) In dem neuen Satz 5 wird die Angabe „Satz 6“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständige Träger“ durch die Wörter „dieses Kapitel zuständige Träger der Sozialhilfe“ ersetzt.
 - c) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Trägers“ durch die Wörter „dieses Kapitel zuständigen Trägers der Sozialhilfe“ ersetzt.
8. § 43a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Träger“ durch die Wörter „dieses Kapitel zuständigen Träger der Sozialhilfe“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständige Träger“ durch die Wörter „dieses Kapitel zuständige Träger der Sozialhilfe“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständige Träger“ durch die Wörter „dieses Kapitel zuständige Träger der Sozialhilfe“ ersetzt.
9. § 44a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „ausführenden Trägers“ durch die Wörter „für dieses Kapitel zuständigen Trägers der Sozialhilfe“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „ausführende Träger“ durch die Wörter „für dieses Kapitel zuständige Träger der Sozialhilfe“ ersetzt.
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständige Träger“ durch die Wörter „dieses Kapitel zuständige Träger der Sozialhilfe“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „ausführende Träger“ durch die Wörter „für dieses Kapitel zuständige Träger der Sozialhilfe“ ersetzt.

- cc) In Satz 3 werden die Wörter „der für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständige Träger“ durch die Wörter „für dieses Kapitel zuständigen Träger der Sozialhilfe“ ersetzt.
- dd) In Satz 4 werden die Wörter „die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständige Träger“ durch die Wörter „dieses Kapitel zuständige Träger der Sozialhilfe“ ersetzt.
- d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird nach dem Wort „nicht,“ das Wort „wenn“ eingefügt.
 - bbb) In Nummer 1 wird das Wort „wenn“ gestrichen.
 - ccc) In Nummer 2 werden die Wörter „die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständige Träger“ durch die Wörter „dieses Kapitel zuständige Träger der Sozialhilfe“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständige Träger“ durch die Wörter „dieses Kapitel zuständige Träger der Sozialhilfe“ ersetzt.
- 10. § 44b wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Träger“ durch die Wörter „dieses Kapitel zuständigen Träger der Sozialhilfe“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständiger Träger kann nach Ermächtigung eines anderen Trägers im Sinne dieses Buches“ durch die Wörter „dieses Kapitel zuständiger Träger der Sozialhilfe kann nach Ermächtigung eines anderen Trägers der Sozialhilfe“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zwischen den für dieses Kapitel zuständigen Trägern der Sozialhilfe erfolgt keine Erstattung verrechneter Forderungen, soweit die miteinander verrechneten Ansprüche auf der Bewilligung von Leistungen nach diesem Kapitel beruhen.“
- 11. In § 44c werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Träger“ durch die Wörter „dieses Kapitel zuständigen Träger der Sozialhilfe“ ersetzt.
- 12. § 45 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständige Träger“ durch die Wörter „dieses Kapitel zuständige Träger der Sozialhilfe“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „ersuchenden Träger, der für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständig ist“ durch die Wörter „für dieses Kapitel zuständigen Träger der Sozialhilfe, der das Ersuchen gestellt hat“ ersetzt.
- 13. Nach § 45 wird folgender § 45a eingefügt:

„§ 45a

Durchschnittliche Warmmiete nach § 42a Absatz 5

Die Höhe der durchschnittlichen Warmmiete nach § 42a Absatz 5 Satz 3 ergibt sich aus den im Durchschnitt für Einpersonenhaushalte anerkannten Bedarfen für Unterkunft und Heizung im Zuständigkeitsbereich des für dieses Kapitel zuständigen Trägers der Sozialhilfe. Nach Satz 1 zuständiger Träger der Sozialhilfe ist derjenige Träger für dieses Kapitel, der für in Wohnungen lebende Leistungsberechtigte zuständig ist, die zur gleichen Zeit keine Leistungen nach dem Siebten bis Neunten Kapitel oder nach Teil 2 des Neunten Buches erhalten und in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich die Räumlichkeiten nach § 42a Absatz 5

Satz 1 liegen. Hat ein nach Satz 2 zuständiger Träger innerhalb seines örtlichen Zuständigkeitsbereiches mehr als eine Angemessenheitsgrenze festgelegt, so können die sich daraus ergebenden örtlichen Abgrenzungen für die Durchschnittsbildung zu Grunde gelegt werden. Die Höhe der durchschnittlichen Warmmiete ist regelmäßig zu überprüfen und neu festzusetzen.“

14. In § 46 Satz 4 werden die Wörter „für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Träger“ durch die Wörter „für dieses Kapitel zuständigen Träger der Sozialhilfe“ ersetzt.
15. Die Überschrift vor § 46a wird wie folgt gefasst:

„Dritter Abschnitt Erstattung“.

16. § 46a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Trägern“ durch die Wörter „dieses Kapitel zuständigen Trägern der Sozialhilfe“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 werden jeweils die Wörter „die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Träger“ durch die Wörter „dieses Kapitel zuständigen Träger der Sozialhilfe“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „für die Ausführung nach diesem Kapitel zuständigen Träger“ durch die Wörter „nach den für dieses Kapitel zuständigen Trägern der Sozialhilfe“ ersetzt.

17. § 46b wird aufgehoben.

18. § 63 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden die folgenden Buchstaben g und h angefügt:
- „g) digitalen Pflegeanwendungen (§ 64j),
- h) ergänzender Unterstützung bei Nutzung von digitalen Pflegeanwendungen (§ 64k),“.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Hilfe zur Pflege umfasst für Pflegebedürftige des Pflegegrades 1
1. Pflegehilfsmittel (§ 64d),
 2. Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes (§ 64e),
 3. digitale Pflegeanwendungen (§ 64j),
 4. ergänzende Unterstützung bei Nutzung von digitalen Pflegeanwendungen (§ 64k) und
 5. einen Entlastungsbetrag (§ 66).“

19. Nach § 64i werden die folgenden §§ 64j und 64k eingefügt:

„§ 64j

Digitale Pflegeanwendungen

(1) Pflegebedürftige haben Anspruch auf eine notwendige Versorgung mit Anwendungen, die wesentlich auf digitalen Technologien beruhen, die von den Pflegebedürftigen oder in der Interaktion von Pflegebedürftigen, Angehörigen und zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtungen genutzt werden, um insbesondere Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten des Pflegebedürftigen zu mindern und einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit entgegenzuwirken (digitale Pflegeanwendungen).

(2) Der Anspruch umfasst nur solche digitalen Pflegeanwendungen, die vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte in das Verzeichnis für digitale Pflegeanwendungen nach § 78a Absatz 3 des Elften Buches aufgenommen wurden.

§ 64k

Ergänzende Unterstützung bei Nutzung von digitalen Pflegeanwendungen

Pflegebedürftige haben bei der Nutzung digitaler Pflegeanwendungen im Sinne des § 64j Anspruch auf erforderliche ergänzende Unterstützungsleistungen, die das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte nach § 78a Absatz 5 Satz 6 des Elften Buches festgelegt hat, durch nach dem Recht des Elften Buches zugelassene ambulante Pflegeeinrichtungen.“

20. In § 90 Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „erheblichen Teilhabeeinschränkungen (§ 99 des Neunten Buches)“ durch die Wörter „einer wesentlichen Behinderung oder einer drohenden wesentlichen Behinderung (§ 99 Absatz 1 und 2 des Neunten Buches)“ ersetzt.
21. In § 94 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „einer volljährigen unterhaltsberechtigten Person, die in erheblichem Maße zur Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt (§ 99 des Neunten Buches)“ durch die Wörter „einer volljährigen unterhaltsberechtigten Person, die in der Eingliederungshilfe leistungsberechtigt im Sinne des § 99 Absatz 1 bis 3 des Neunten Buches“ ersetzt.
22. § 97 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die sachliche Zuständigkeit der Träger der Sozialhilfe wird durch Landesrecht bestimmt.“
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - c) Absatz 4 wird Absatz 2.
 - d) Absatz 5 wird aufgehoben.
23. In § 98 Absatz 1a Satz 1 werden die Wörter „und nach“ durch die Wörter „bei Anwendung von“ ersetzt.
24. § 99 wird aufgehoben.
25. § 101 wird aufgehoben.

Artikel 2**Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch**

§ 28 Absatz 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Zuständig sind die durch Landesrecht bestimmten Träger der Sozialhilfe; sie arbeiten mit den Trägern der freien Wohlfahrtspflege zusammen.“

Artikel 3

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 42 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Satz 4 Nummer 5 wird das Wort „behindertenspezifische“ durch das Wort „behinderungsspezifische“ ersetzt.
2. Dem § 5 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Leistungen nach den §§ 16a, 16b, 16d sowie 16f bis 16i können auch an erwerbsfähige Leistungsberechtigte erbracht werden, sofern ein Rehabilitationsträger im Sinne des Neunten Buches zuständig ist; § 22 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Dritten Buches ist entsprechend anzuwenden.“
3. In § 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 werden die Wörter „behinderter oder pflegebedürftiger Menschen“ durch die Wörter „von Menschen mit Behinderungen oder pflegebedürftigen Menschen“ ersetzt.
4. § 16 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für Eingliederungsleistungen an erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Behinderungen nach diesem Buch gelten entsprechend

 1. die §§ 112 bis 114, 115 Nummer 1 bis 3 mit Ausnahme berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen und der Berufsausbildungsbeihilfe sowie § 116 Absatz 1, 2, 5 und 6 des Dritten Buches,
 2. § 117 Absatz 1 und § 118 Nummer 3 des Dritten Buches für die besonderen Leistungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung,
 3. die §§ 127 und 128 des Dritten Buches für die besonderen Leistungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung.“
5. In § 16a Nummer 1 werden die Wörter „minderjähriger oder behinderter Kinder“ durch die Wörter „minderjähriger Kinder oder von Kindern mit Behinderungen“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Januar 2021 (BGBl. I S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19 Menschen mit Behinderungen“.
 - b) Die Angabe zu § 46 wird wie folgt gefasst:

„§ 46 Probebeschäftigung und Arbeitshilfe für Menschen mit Behinderungen“.
 - c) Die Angabe zu § 73 wird wie folgt gefasst:

„§ 73 Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung für Menschen mit Behinderungen und schwerbehinderte Menschen“.

- d) Die Angabe zu § 90 wird wie folgt gefasst:
„§ 90 Eingliederungszuschuss für Menschen mit Behinderungen und schwerbehinderte Menschen“.
 - e) In der Überschrift zum Siebten Abschnitt des Dritten Kapitels werden die Wörter „behinderter Menschen“ durch die Wörter „von Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
2. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Menschen mit Behinderungen“.

- b) In Absatz 1 wird das Wort „Behindert“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ und werden die Wörter „lernbehinderter Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Lernbehinderungen“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 werden die Wörter „Behinderten Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
3. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Dies gilt nicht für Leistungen nach den §§ 44 und 45, sofern nicht bereits der nach Satz 1 zuständige Rehabilitationsträger nach dem jeweiligen für ihn geltenden Leistungsgesetz gleichartige Leistungen erbringt.“
 - b) Absatz 4 Satz 1 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
„6. Leistungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben nach
 - a) den §§ 112 bis 114, 115 Nummer 1 bis 3 mit Ausnahme berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen und der Berufsausbildungsbeihilfe sowie § 116 Absatz 1, 2 und 6,
 - b) § 117 Absatz 1 und § 118 Nummer 1 und 3 für die besonderen Leistungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung,
 - c) den §§ 119 bis 121,
 - d) den §§ 127 und 128 für die besonderen Leistungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung.“
4. In § 45 Absatz 6 Satz 4 werden die Wörter „behinderten Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
5. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 46

Probebeschäftigung und Arbeitshilfe für Menschen mit Behinderungen“.

- b) In Absatz 1 wird das Wort „behinderter,“ durch die Wörter „von Menschen mit Behinderungen sowie“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 wird das Wort „behindertengerechte“ durch das Wort „behinderungsgerechte“ ersetzt.

6. § 73 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 73

Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung für Menschen mit Behinderungen
und schwerbehinderte Menschen“.

- b) In Absatz 1 wird das Wort „behinderten“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.

7. § 90 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 90

Eingliederungszuschuss für Menschen mit Behinderungen
und schwerbehinderte Menschen“.

- b) In Absatz 1 wird das Wort „behinderte“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.

8. In der Überschrift zum Siebten Abschnitt des Dritten Kapitels werden die Wörter „behinderter Menschen“ durch die Wörter „von Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
9. In § 112 Absatz 1 werden die Wörter „behinderte Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
10. In § 113 Absatz 1 werden die Wörter „behinderte Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
11. § 114 wird wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
- „(2) Die allgemeinen und besonderen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden auf Antrag durch ein Persönliches Budget erbracht; § 29 des Neunten Buches gilt entsprechend.“
12. § 116 wird wie folgt geändert:
- a) In den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Wörter „behinderte Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 werden jeweils die Wörter „behinderte Mensch“ durch die Wörter „Mensch mit Behinderungen“ ersetzt.
- c) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „behinderte Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
- bb) In Nummer 3 werden die Wörter „nichtbehinderte Menschen“ durch die Wörter „Menschen ohne Behinderungen“ ersetzt.
- d) In Absatz 7 werden die Wörter „behinderte Mensch“ durch die Wörter „Mensch mit Behinderungen“ ersetzt.

13. § 117 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „blindentechnischer und vergleichbarer spezieller Grundausbildungen“ durch die Wörter „der wegen der Behinderung erforderlichen Grundausbildung“ ersetzt.
 - bb) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe a werden die Wörter „behinderte Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
 - bbb) In Buchstabe b werden die Wörter „behinderter Menschen“ durch die Wörter „von Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „behinderte Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
14. § 118 Satz 2 wird aufgehoben.
15. § 119 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Behinderte Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „die behinderten Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
16. § 120 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „behinderte Mensch“ durch die Wörter „Mensch mit Behinderungen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „behinderte Berufsrückkehrende“ durch die Wörter „Berufsrückkehrende mit Behinderungen“ ersetzt.
17. § 121 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „behinderter Mensch“ durch die Wörter „Mensch mit Behinderungen“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 werden die Wörter „behinderten Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „behinderte Mensch“ durch die Wörter „Mensch mit Behinderungen“ ersetzt.
18. In § 122 Absatz 1 werden die Wörter „Behinderte Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
19. In § 123 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „behinderte Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
20. In § 124 Nummer 2 werden die Wörter „behinderte Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
21. § 126 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „behinderter Mensch“ durch die Wörter „Mensch mit Behinderungen“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „behinderten Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „behinderte Mensch“ durch die Wörter „Mensch mit Behinderungen“ ersetzt.
- 22. In § 128 werden jeweils die Wörter „behinderte Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
- 23. Dem § 323 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen, in denen ein Antrag auf Kurzarbeitergeld, Saison-Kurzarbeitergeld, Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge für die Bezieherinnen und Bezieher von Kurzarbeitergeld oder ergänzende Leistungen nach § 102 elektronisch gestellt wird, kann das Verfahren nach § 108 Absatz 1 des Vierten Buches genutzt werden.“
- 24. In § 344 Absatz 3 werden nach dem Wort „Für“ die Wörter „behinderte Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
- 25. In § 346 Absatz 2 werden nach den Wörtern „allein für“ die Wörter „behinderte Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2668) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 108 wie folgt gefasst:

„§ 108 Elektronische Übermittlung von Anträgen und sonstigen Bescheinigungen an die Sozialversicherungsträger“.
- 2. In § 95b Absatz 4 werden die Wörter „und der Unfallversicherung“ durch die Wörter „, der Träger der Unfallversicherung und der Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.
- 3. § 108 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 108

Elektronische Übermittlung von Anträgen und sonstigen Bescheinigungen an die Sozialversicherungsträger“.

- b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „übermitteln“ die Wörter „oder die Anträge nach § 323 Absatz 2 Satz 1 und 3 des Dritten Buches auf Kurzarbeitergeld, Saison-Kurzarbeitergeld, Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge für die Bezieherinnen und Bezieher von Kurzarbeitergeld oder ergänzende Leistungen nach § 102 des Dritten Buches elektronisch stellen“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

In § 15 Absatz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 9c des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334) geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 42 bis 47“ durch die Angabe „§§ 42 bis 47a“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu Teil 1 Kapitel 7 wird nach dem Wort „Qualitätssicherung“ das Wort „, Gewaltschutz“ eingefügt.
 - b) Nach der Angabe zu § 37 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 37a Gewaltschutz“.
 - c) Nach der Angabe zu § 47 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 47a Digitale Gesundheitsanwendungen“.
 - d) Die Angabe zu § 99 wird wie folgt gefasst:
„§ 99 Leistungsberechtigung, Verordnungsermächtigung“.
2. In § 6 Absatz 3 werden die Sätze 3 bis 7 durch die folgenden Sätze ersetzt:
„Die Bundesagentur für Arbeit stellt den Rehabilitationsbedarf fest. Sie beteiligt das zuständige Jobcenter nach § 19 Absatz 1 Satz 2 und berät das Jobcenter zu den von ihm zu erbringenden Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 16 Absatz 1 Satz 3 des Zweiten Buches. Das Jobcenter entscheidet über diese Leistungen innerhalb der in Kapitel 4 genannten Fristen.“
3. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Soweit zum Zeitpunkt der Antragstellung nach § 14 Leistungen nach dem Zweiten Buch beantragt sind oder erbracht werden, beteiligt der leistende Rehabilitationsträger das zuständige Jobcenter wie in den Fällen nach Satz 1.“
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 10 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 11 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - cc) Folgende Nummer 12 wird angefügt:
„12. die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch, soweit das Jobcenter nach Absatz 1 Satz 2 zu beteiligen ist.“

4. In § 20 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Rehabilitationsdienste, Rehabilitationseinrichtungen und Jobcenter“ durch die Wörter „Rehabilitationsdienste und Rehabilitationseinrichtungen“ ersetzt.
5. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „die Rehabilitationsträger und das Integrationsamt“ die Wörter „sowie das nach § 19 Absatz 1 Satz 2 zu beteiligende Jobcenter“ eingefügt.
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 5 wird Absatz 4.
6. In der Überschrift zu Teil 1 Kapitel 7 wird nach dem Wort „Qualitätssicherung“ das Wort „Gewaltschutz“ eingefügt.
7. Nach § 37 wird folgender § 37a eingefügt:

„§ 37a

Gewaltschutz

(1) Die Leistungserbringer treffen geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen, insbesondere für Frauen und Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Frauen und Kinder.

(2) Die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter wirken bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben darauf hin, dass der Schutzauftrag nach Absatz 1 von den Leistungserbringern umgesetzt wird.“

8. § 42 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 6 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. digitale Gesundheitsanwendungen sowie“.
9. Nach § 47 wird folgender § 47a eingefügt:

„§ 47a

Digitale Gesundheitsanwendungen

(1) Digitale Gesundheitsanwendungen nach § 42 Absatz 2 Nummer 6a umfassen die in das Verzeichnis nach § 139e Absatz 1 des Fünften Buches aufgenommenen digitalen Gesundheitsanwendungen, sofern diese unter Berücksichtigung des Einzelfalles erforderlich sind, um

1. einer drohenden Behinderung vorzubeugen,
2. den Erfolg einer Heilbehandlung zu sichern oder
3. eine Behinderung bei der Befriedigung von Grundbedürfnissen des täglichen Lebens auszugleichen, sofern die digitalen Gesundheitsanwendungen nicht die Funktion von allgemeinen Gebrauchsgegenständen des täglichen Lebens übernehmen.

Digitale Gesundheitsanwendungen werden nur mit Zustimmung des Leistungsberechtigten erbracht.

(2) Wählen Leistungsberechtigte digitale Gesundheitsanwendungen, deren Funktion oder Anwendungsbereich über die Funktion und den Anwendungsbereich einer vergleichbaren in das Verzeichnis für digitale Gesundheitsanwendungen nach § 139e des Fünften Buches aufgenommenen digitalen Gesundheitsanwendung hinausgehen, so haben sie die Mehrkosten selbst zu tragen.“

10. § 61a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „§ 57“ die Angabe „oder § 58“ eingefügt und wird die Angabe „§ 42m“ durch die Angabe „§ 42r“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Budget für Ausbildung umfasst

1. die Erstattung der Ausbildungsvergütung einschließlich des Anteils des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag und des Beitrags zur Unfallversicherung nach Maßgabe des Siebten Buches,
2. die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Ausbildungsplatz und in der Berufsschule sowie
3. die erforderlichen Fahrkosten.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Vor dem Abschluss einer Vereinbarung mit einer Einrichtung der beruflichen Rehabilitation ist dem zuständigen Leistungsträger das Angebot mit konkreten Angaben zu den entstehenden Kosten zur Bewilligung vorzulegen.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Der zuständige Leistungsträger“ werden durch die Wörter „Die Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Dies umfasst im Fall des Absatzes 2 Satz 4 auch die Unterstützung bei der Suche nach einer geeigneten Einrichtung der beruflichen Rehabilitation.“

11. § 63 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „an Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen nach § 57 haben.“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 2 gilt auch für die Leistungen zur Beschäftigung bei einem anderen Leistungsanbieter, für die Leistung des Budgets für Ausbildung an Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen nach § 58 haben und die keinen Anspruch auf Leistungen nach § 57 haben, sowie für die Leistung des Budgets für Arbeit.“

12. In § 93 Absatz 3 werden die Wörter „Beeinträchtigung mit drohender erheblicher Teilhabebeeinschränkung nach § 99“ durch die Wörter „drohenden wesentlichen Behinderung nach § 99 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2“ ersetzt.

13. In § 94 Absatz 5 Satz 3 Nummer 2 werden die Wörter „zum leistungsberechtigten Personenkreis nach § 99“ durch die Wörter „zur Leistungsberechtigung nach § 99“ ersetzt.

14. In § 97 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b werden die Wörter „den leistungsberechtigten Personenkreis nach § 99“ durch die Wörter „Personen, die leistungsberechtigt im Sinne des § 99 Absatz 1 bis 3 sind,“ ersetzt.

15. § 99 wird wie folgt gefasst:

„§ 99

Leistungsberechtigung, Verordnungsermächtigung

(1) Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten Menschen mit Behinderungen im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2, die wesentlich in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind (wesentliche Behinderung) oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe nach § 90 erfüllt werden kann.

(2) Von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind Menschen, bei denen der Eintritt einer wesentlichen Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

(3) Menschen mit anderen geistigen, seelischen, körperlichen oder Sinnesbeeinträchtigungen, durch die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind, können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

(4) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bestimmungen über die Konkretisierung der Leistungsberechtigung in der Eingliederungshilfe erlassen. Bis zum Inkrafttreten einer nach Satz 1 erlassenen Rechtsverordnung gelten die §§ 1 bis 3 der Eingliederungshilfe-Verordnung in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung entsprechend.“

16. § 101 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „wird der örtlich zuständige Träger von einer Schiedsstelle bestimmt.“ durch die Wörter „richtet sich die örtliche Zuständigkeit des Trägers der Eingliederungshilfe nach dem Geburtsort der Mutter der antragstellenden Person.“ ersetzt.
- b) Die folgenden Sätze werden angefügt:
- „Liegt dieser ebenfalls im Ausland oder ist er nicht zu ermitteln, richtet sich die örtliche Zuständigkeit des Trägers der Eingliederungshilfe nach dem Geburtsort des Vaters der antragstellenden Person. Liegt auch dieser im Ausland oder ist er nicht zu ermitteln, ist der Träger der Eingliederungshilfe örtlich zuständig, bei dem der Antrag eingeht.“

17. § 111 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.
- c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. Leistungen für ein Budget für Ausbildung nach § 61a.“

18. In § 117 Absatz 5 wird die Angabe „§ 22 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 22 Absatz 4“ ersetzt.

19. § 123 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Keine Leistungserbringer im Sinne dieses Kapitels sind

1. private und öffentliche Arbeitgeber gemäß § 61 oder § 61a sowie
2. Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation, in denen der schulische Teil der Ausbildung nach § 61a Absatz 2 Satz 4 erfolgen kann.“

20. § 142 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für volljährige Leistungsberechtigte, wenn diese Leistungen erhalten, denen Vereinbarungen nach § 134 Absatz 4 zugrunde liegen. In diesem Fall ist den volljährigen Leistungsberechtigten die Aufbringung der Mittel für die Kosten des Lebensunterhalts nur in Höhe der für ihren häuslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen zuzumuten.“

21. In § 158 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Altersteilzeit“ die Wörter „oder Teilzeitberufsausbildung“ eingefügt.
22. In § 220 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 9 des Zwölften Buches“ durch die Angabe „§ 104“ ersetzt.
23. In § 228 Absatz 6 Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, sowie für einen nach § 12e Absatz 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes gekennzeichneten Assistenzhund.“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Bundesteilhabegesetzes

Artikel 25 Absatz 3 Satz 2 des Bundesteilhabegesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1948) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 9

Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes

Das Behindertengleichstellungsgesetz vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1117) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 12d die folgenden Angaben eingefügt:
 - „Abschnitt 2b Assistenzhunde
 - § 12e Menschen mit Behinderungen in Begleitung durch Assistenzhunde
 - § 12f Ausbildung von Assistenzhunden
 - § 12g Prüfung von Assistenzhunden und der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft
 - § 12h Haltung von Assistenzhunden
 - § 12i Zulassung einer Ausbildungsstätte für Assistenzhunde
 - § 12j Fachliche Stelle und Prüfer
 - § 12k Studie zur Untersuchung
 - § 12l Verordnungsermächtigung“.
2. Nach § 12d wird folgender Abschnitt 2b eingefügt:

„Abschnitt 2b
Assistenzhunde

§ 12e

Menschen mit Behinderungen in Begleitung durch Assistenzhunde

(1) Träger öffentlicher Gewalt sowie Eigentümer, Besitzer und Betreiber von beweglichen oder unbeweglichen Anlagen und Einrichtungen dürfen Menschen mit Behinderungen in Begleitung durch ihren Assistenzhund oder Blindenführhund den Zutritt zu ihren typischerweise für den allgemeinen Publikums- und Benutzungsverkehr zugänglichen Anlagen und Einrichtungen nicht wegen der Begleitung durch ihren Assistenzhund oder Blindenführhund verweigern, soweit nicht der Zutritt mit Assistenzhund oder Blindenführhund eine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen würde. Weitergehende Rechte von Menschen mit Behinderungen bleiben unberührt.

(2) Eine nach Absatz 1 unberechtigte Verweigerung durch Träger öffentlicher Gewalt gilt als Benachteiligung im Sinne von § 7 Absatz 1.

(3) Ein Assistenzhund ist ein unter Beachtung des Tierschutzes und des individuellen Bedarfs eines Menschen mit Behinderungen speziell ausgebildeter Hund, der aufgrund seiner Fähigkeiten und erlernten Assistenzleistungen dazu bestimmt ist, diesem Menschen die selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen oder zu erleichtern. Dies ist der Fall, wenn der Assistenzhund

1. zusammen mit einem Menschen mit Behinderungen als Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft im Sinne des § 12g zertifiziert ist oder
2. von einem Träger der gesetzlichen Sozialversicherung, einem Träger nach § 6 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, einem Beihilfeträger, einem Träger der Heilfürsorge oder einem privaten Versicherungsunternehmen als Hilfsmittel zur Teilhabe anerkannt ist oder
3. im Ausland als Assistenzhund anerkannt ist und dessen Ausbildung den Anforderungen des § 12f Satz 2 entspricht oder
4. zusammen mit einem Menschen mit Behinderungen als Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft vor dem ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Quartals] ausgebildet wurde oder sich zu diesem Zeitpunkt bereits in einer den Anforderungen nach § 12f entsprechenden Ausbildung befindet.

(4) Ein Assistenzhund ist als solcher zu kennzeichnen.

(5) Für den Assistenzhund ist eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch ihn verursachten Personenschäden, Sachschäden und sonstigen Vermögensschäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten.

(6) Blindenführhunde, die als Hilfsmittel im Sinne des § 33 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gewährt worden sind, sind keine Assistenzhunde im Sinne dieses Gesetzes.

§ 12f

Ausbildung von Assistenzhunden

Assistenzhund und die Gemeinschaft von Mensch und Tier (Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft) bedürfen einer geeigneten Ausbildung durch eine oder begleitet von einer Ausbildungsstätte für Assistenzhunde (§ 12i). Gegenstand der Ausbildung sind insbesondere die Schulung des Sozial- und Umweltverhaltens sowie des Gehorsams des Hundes, grundlegende und spezifische Hilfeleistungen des Hundes, das langfristige Funktionieren der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft sowie die Vermittlung der notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten an den Halter, insbesondere im Hinblick auf die artgerechte Haltung des Assistenzhundes. Aufgabe der Ausbildungsstätte ist dabei nicht nur das Bereitstellen eines Assistenzhundes, sondern nach Abschluss der Ausbildung bei Bedarf auch die nachhaltige Unterstützung des Assistenzhundehalters.

§ 12g

Prüfung von Assistenzhunden und der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft

Der Abschluss der Ausbildung des Hundes und der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft nach § 12f erfolgt durch eine Prüfung. Die Prüfung dient dazu, die Eignung als Assistenzhund und die Zusammenarbeit der Mensch-Tier-Gemeinschaft nachzuweisen. Die bestandene Prüfung ist durch ein Zertifikat eines Prüfers im Sinne von § 12j Absatz 2 zu bescheinigen.

§ 12h

Haltung von Assistenzhunden

(1) Der Halter eines Assistenzhundes ist zur artgerechten Haltung des Assistenzhundes verpflichtet. Die Anforderungen des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 280 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie der Tierschutz-Hundeverordnung vom 2. Mai 2001 (BGBl. I S. 838), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4145) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt.

(2) Soweit aufgrund der Art der Behinderung oder des Alters des Menschen mit Behinderungen die artgerechte Haltung des Assistenzhundes in der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft nicht sichergestellt ist, ist die Versorgung des Assistenzhundes durch eine weitere Bezugsperson sicherzustellen. In diesem Fall gilt diese Bezugsperson als Halter des Assistenzhundes.

§ 12i

Zulassung einer Ausbildungsstätte für Assistenzhunde

Eine Ausbildungsstätte, die Assistenzhunde nach § 12f ausbildet, bedarf der Zulassung durch eine fachliche Stelle. Die Zulassung ist jährlich durch die fachliche Stelle zu überprüfen. Eine Ausbildungsstätte für Assistenzhunde ist auf Antrag zuzulassen, wenn sie

1. über eine Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe f des Tierschutzgesetzes verfügt oder, soweit eine solche Erlaubnis nicht erforderlich ist, wenn die verantwortliche Person der Ausbildungsstätte die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt,
2. über die erforderliche Sachkunde verfügt, die eine erfolgreiche Ausbildung von Assistenzhunden sowie der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft erwarten lässt, und
3. die Anforderungen der Verordnung gemäß § 12l erfüllt und ein System zur Qualitätssicherung anwendet.

Der Antrag muss alle Angaben und Nachweise erhalten, die erforderlich sind, um das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 festzustellen. Das Zulassungsverfahren folgt dem Verfahren nach DIN EN ISO/IEC 17065:2013¹. Die Zulassung einer Ausbildungsstätte ist jeweils auf längstens fünf Jahre zu befristen. Die fachliche Stelle bescheinigt die Kompetenz und Leistungsfähigkeit der Ausbildungsstätte durch ein Zulassungszertifikat.

§ 12j

Fachliche Stelle und Prüfer

(1) Als fachliche Stelle dürfen nur Zertifizierungsstellen für Produkte, Prozesse und Dienstleistungen nach DIN EN ISO/IEC 17065:2013 tätig werden, die von einer nationalen Akkreditierungsstelle im Sinne

¹ Amtlicher Hinweis: Die bezeichnete technische Norm ist zu beziehen bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin und in der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert, niedergelegt und einsehbar.

der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30), die durch die Verordnung (EU) 2019/1020 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung akkreditiert worden sind. Die Akkreditierung ist jeweils auf längstens fünf Jahre zu befristen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales übt im Anwendungsbereich dieses Gesetzes die Aufsicht über die nationale Akkreditierungsstelle aus.

(2) Als Prüfer dürfen nur Stellen, die Personen zertifizieren, nach DIN EN ISO/IEC 17024:2012² tätig werden, die von einer nationalen Akkreditierungsstelle im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 in der jeweils geltenden Fassung akkreditiert worden sind. Die Akkreditierung ist jeweils auf längstens fünf Jahre zu befristen. Ist der Prüfer zugleich als Ausbildungsstätte im Sinne von § 12i tätig, kann die Akkreditierung erteilt werden, wenn die Unabhängigkeitsanforderungen durch interne organisatorische Trennung und die Anforderungen gemäß Nummer 5.2.3 der DIN EN ISO/IEC 17024:2012 erfüllt werden. Die näheren Anforderungen an das Akkreditierungsverfahren ergeben sich aus der Verordnung gemäß § 12l.

§ 12k

Studie zur Untersuchung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales untersucht die Umsetzung und die Auswirkungen der §§ 12e bis 12l in den Jahren 2021 bis 2024. Im Rahmen dieser Studie können Ausgaben wie beispielsweise die Anschaffungs-, Ausbildungs- und Haltungskosten der in die Studie einbezogenen Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaften getragen werden.

§ 12l

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Folgendes zu regeln:

1. Näheres über die erforderliche Beschaffenheit des Assistenzhundes, insbesondere Wesensmerkmale, Alter und Gesundheit des auszubildenden Hundes sowie über die vom Assistenzhund zu erbringenden Unterstützungsleistungen,
 2. Näheres über die Anerkennung von am ... *[einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Quartals]* in Ausbildung befindlichen oder bereits ausgebildeten Assistenzhunden sowie von im Ausland anerkannten Assistenzhunden einschließlich des Verfahrens,
 3. Näheres über die erforderliche Kennzeichnung des Assistenzhundes sowie zum Umfang des notwendigen Versicherungsschutzes,
 4. Näheres über den Inhalt der Ausbildung nach § 12f und der Prüfung nach § 12g sowie über die Zulassung als Prüfer jeweils einschließlich des Verfahrens sowie des zu erteilenden Zertifikats,
 5. Näheres über die Voraussetzungen für die Akkreditierung als fachliche Stelle einschließlich des Verfahrens,
 6. nähere Voraussetzungen für die Zulassung als Ausbildungsstätte für Assistenzhunde einschließlich des Verfahrens.“
3. § 16 wird wie folgt geändert:

² Amtlicher Hinweis: Die in § 12j Absatz 2 bezeichneten technischen Normen sind zu beziehen bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin und in der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert, niedergelegt und einsehbar.

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Bundes“ die Wörter „oder Eigentümer, Besitzer und Betreiber von beweglichen oder unbeweglichen Anlagen und Einrichtungen“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „an den Träger öffentlicher Gewalt.“ durch die Wörter „an die öffentliche Stelle oder den Eigentümer, Besitzer oder Betreiber von beweglichen oder unbeweglichen Anlagen oder Einrichtungen.“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung der Behindertengleichstellungsschlichtungsverordnung

Die Behindertengleichstellungsschlichtungsverordnung vom 25. November 2016 (BGBl. I S. 2659), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Mai 2019 (BGBl. I S. 738) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 werden nach dem Wort „Stelle“ die Wörter „oder dem Eigentümer, Besitzer und Betreiber von beweglichen oder unbeweglichen Anlagen und Einrichtungen“ eingefügt.
2. In § 5 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Stelle“ die Wörter „oder des beteiligten Eigentümers, Besitzers oder Betreibers von beweglichen oder unbeweglichen Anlagen oder Einrichtungen“ eingefügt.
3. § 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die schlichtende Person teilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller und, sofern der Antrag bereits der Antragsgegnerin oder dem Antragsgegner übermittelt worden ist, auch dieser oder diesem die Ablehnung in Textform mit.“
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „öffentliche Stelle“ durch die Wörter „Antragsgegnerin oder der Antragsgegner“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Wenn die schlichtende Person eine weitere Aufklärung des Sachverhalts für geboten hält, kann sie die Antragsgegnerin oder den Antragsgegner zur Bereitstellung ergänzender Informationen und zur Gewährung von Akteneinsicht auffordern.“

Artikel 11

Änderung der Werkstättenverordnung

§ 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 der Werkstättenverordnung vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1365), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1948) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „3. Vertreter des nach Landesrecht bestimmten Trägers der Eingliederungshilfe.“

Artikel 12

Änderung der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung

§ 8 Absatz 1 der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1297), die zuletzt durch Artikel 2b des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1657) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „§ 139“ durch die Angabe „§ 222“ ersetzt und werden nach dem Wort „Betreuerbeirat“ ein Komma sowie die Wörter „die Frauenbeauftragte“ eingefügt.
2. In Satz 2 werden nach den Wörtern „Die Werkstatt“ ein Komma und die Wörter „die Frauenbeauftragte“ eingefügt.

Artikel 13

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am 1. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe d, die Nummern 18 und 19, Artikel 7 Nummer 1 Buchstabe a bis c, die Nummern 6 bis 9, 16 und 20 bis 22 sowie die Artikel 11 und 12 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (3) Artikel 4 Nummer 23 und Artikel 5 treten am 1. Juli 2021 in Kraft.
- (4) Artikel 1 Nummer 4 bis 6, 20 und 21, Artikel 7 Nummer 1 Buchstabe d, die Nummern 12 bis 15 und 23 sowie die Artikel 8 bis 10 treten am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Quartals] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

1. Trägerbestimmung und digitale Pflegeanwendungen – Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 7. Juli 2020 (Az.: 2 BvR 696/12) Teile des kommunalen Bildungspakets im SGB XII für nicht mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt. Die betreffenden Regelungen (§ 34 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2, Absatz 4 bis Absatz 7 und § 34a SGB XII) stellen nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in Verbindung mit der Aufgabenzuweisung in § 3 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 SGB XII eine aufgrund des Durchgriffsverbots nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 GG unzulässige Aufgabenübertragung durch Bundesgesetz auf Kommunen dar und verletzen diese in ihrem kommunalen Selbstverwaltungsrecht. Das Durchgriffsverbot nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 GG gestaltet insofern das kommunale Selbstverwaltungsrecht nach Artikel 28 Absatz 2 GG näher aus. Konkret erweitern die genannten Regelungen nach den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts die den örtlichen Trägern der Sozialhilfe nach § 3 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 SGB XII zugewiesenen Aufgaben und halten sich damit nicht mehr in den Grenzen eines bloßen Fortbestehens einer bestehenden bundesrechtlichen Aufgabenzuweisung nach Artikel 125a Absatz 1 GG, sondern sind funktional äquivalent zu einer gegen Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 GG (Durchgriffsverbot) verstoßenden erstmaligen Aufgabenübertragung.

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Juli 2020 bleiben die betreffenden Vorschriften zu den Bedarfen für Bildung und Teilhabe (§§ 34 und 34a SGB XII) noch übergangsweise bis zum 31. Dezember 2021 anwendbar. Daraus folgt der Bedarf einer Neuregelung durch den Gesetzgeber spätestens zum 1. Januar 2022.

Der Leistungsumfang der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des SGB XII entspricht weitgehend dem der sozialen Pflegeversicherung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI). Mit der vorgesehen Einführung von digitalen Pflegeanwendungen im SGB XI (Entwurf eines Gesetzes zur digitalen Modernisierung von Versorgung und Pflege (Digitale-Versorgung-und-Pflegemodernisierungsgesetz – DVPMG) für pflegeversicherte ambulant versorgte Personen besteht auch in der Hilfe zur Pflege die Notwendigkeit, entsprechende Leistungen einzuführen.

2. Verbesserung der Betreuung von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden – SGB II und SGB III

Zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben sind verschiedene Anpassungen im Bereich der Leistungserbringung und -koordinierung für Rehabilitandinnen und Rehabilitanden vorgesehen, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende beziehen. Ihre Betreuungssituation in den Jobcentern soll verbessert werden. Ein Bericht der Internen Revision der Bundesagentur für Arbeit vom Juni 2018 hat Defizite in diesem Bereich aufgezeigt. Die Eingliederungschancen von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden werden insbesondere durch den fehlenden Zugang zu den Leistungen nach den §§ 16a ff. SGB II (z. B. Suchtberatung oder Leistungen des Sozialen Arbeitsmarktes) verringert. Weiterhin haben die Jobcenter und die Agenturen für Arbeit das sog. Leistungsverbot nach § 22 Absatz 2 SGB III zu beachten. Dadurch kann in vielen Fällen eine zügige Vermittlung von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden anderer Rehabilitationsträger in den Arbeitsmarkt nicht erfolgen. Nicht zuletzt bestehen Unsicherheiten, wann und auf welcher gesetzlichen Grundlage Sozialdaten der Leistungsberechtigten zwischen den Rehabilitationsträgern und den Jobcentern ausgetauscht werden können. Den Jobcentern wird die Möglichkeit eingeräumt, Leistungen nach den §§ 16a ff. SGB II neben einem Rehabilitationsverfahren zu erbringen. Damit sollen bestehende Ungleichbehandlungen abgeschafft werden. Die Möglichkeiten der aktiven Arbeitsförderung im SGB II und SGB III sollen ausgebaut und somit die Eingliederungschancen in den Arbeitsmarkt erhöht werden. Die von den Rehabilitationsträgern und den Jobcentern zu erbringenden Leistungen sind verbindlich zu koordinieren und abzustimmen. Der notwendige Austausch von Sozialdaten wird sichergestellt.

3. Antragsverfahren zum Kurzarbeitergeld in der Datenübermittlung – SGB IV

Pandemiebedingt ist die Anzahl für Anträge zum Kurzarbeitergeld (KUG) sowie zum Saison-Kurzarbeitergeld stark angestiegen. Nach einer Hochrechnung der Bundesagentur für Arbeit kann für 2021 von rd. 3 Mio. KUG – Anträgen und rd. 285 000 Saison-KUG Anträgen ausgegangen werden. Im Vergleich dazu gab es in 2018 und 2019 nur 21 530 bzw. 41 540 KUG-Anträge sowie 290 397 bzw. 278 815 Saison-KUG-Anträge. Der starke Anstieg hat zu einer hohen Arbeitsbelastung bei den Arbeitgebern sowie bei der Bundesagentur für Arbeit geführt. Mit dem neuen Verfahren soll es den Betrieben und Lohnabrechnungsstellen erleichtert werden, die Anträge aus der Lohnabrechnungssoftware zu übergeben.

4. Neufassung der Leistungsberechtigung in der Eingliederungshilfe – § 99 SGB IX

Nach intensiven Erörterungen im Gesetzgebungsverfahren des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) wurde mit Artikel 25a BTHG für § 99 SGB IX eine Regelung zur Neudefinition des leistungsberechtigten Personenkreises in der Eingliederungshilfe (SGB IX Teil 2) aufgenommen, die durch ein späteres Bundesgesetz konkretisiert und zum 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt werden sollte. Zuvor sollte durch eine wissenschaftliche Untersuchung und eine modellhafte Erprobung der Regelung u. a. ihre Vereinbarkeit mit dem übergeordneten gesetzgeberischen Ziel – keine Veränderung des leistungsberechtigten Personenkreises – überprüft werden. Da die in den Jahren 2017 und 2018 durchgeführte wissenschaftliche Untersuchung zu dem Ergebnis geführt hat, dass die im BTHG vorgesehene Regelung zu einer Veränderung des leistungsberechtigten Personenkreises führen würde, ist dieses Konzept hinfällig. Vor diesem Hintergrund hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2018 einen partizipativen Beteiligungsprozess initiiert, um ein alternatives Konzept zu Artikel 25a § 99 BTHG zu entwickeln. Die sich in diesem Rahmen gebildete Arbeitsgruppe „Leistungsberechtigter Personenkreis“ hat sich 2019 auf ein Konzept verständigt, wonach die Kriterien für die Berechtigung zu Leistungen der Eingliederungshilfe durch Orientierung an den Begrifflichkeiten der UN-BRK und der ICF angepasst werden sollen. In diesem Konzept ist – wie im alten Recht der Eingliederungshilfe – neben einer gesetzlichen Regelung eine diese Regelung konkretisierende Rechtsverordnung vorgesehen. Der von der Arbeitsgruppe ausgearbeitete Vorschlag der gesetzlichen Regelung soll nun umgesetzt werden.

5. Gewaltschutz für Menschen mit Behinderungen – SGB IX

Artikel 16 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention – UN-BRK) verpflichtet die Vertragsstaaten, alle Menschen mit Behinderungen vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Aspekte zu schützen. Die Vertragsstaaten sollen wirksame Rechtsvorschriften und politische Konzepte schaffen, einschließlich solcher, die auf Frauen und Kinder ausgerichtet sind, um sicherzustellen, dass Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch gegenüber Menschen mit Behinderungen erkannt, untersucht und ggf. strafrechtlich verfolgt werden. Der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat in seinen abschließenden Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands unter anderem empfohlen, einen wirksamen Gewaltschutz für Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu gewährleisten. Da Kinder besonders schutzbedürftig sind, werden diese neben Frauen als schutzbedürftiger Personenkreis hervorgehoben. Derzeit findet sich im Sozialgesetzbuch keine Regelung, die zum Gewaltschutz bei der Erbringung von Teilhabeleistungen verpflichtet.

6. Digitale Gesundheitsanwendungen in der Rehabilitation – SGB IX

Durch eine Ergänzung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch werden digitale Gesundheitsanwendungen in den Leistungskatalog der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation aufgenommen. Damit verbunden ist das Ziel, die Digitalisierung im Bereich der medizinischen Rehabilitation in Zukunft stärker zu nutzen und die Versorgung der Leistungsberechtigten um eine weitere Komponente zu ergänzen.

7. Ausweitung des Budgets für Ausbildung – SGB IX

Mit dem Angehörigen-Entlastungsgesetz wurde zum 1. Januar 2020 das Budget für Ausbildung (§ 61a SGB IX) als Alternative zu Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen oder bei anderen Leistungsanbietern eingeführt. Das Budget für Ausbildung ermöglicht eine Förderung, wenn eine nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder nach dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (HwO) anerkannte Berufsausbildung oder eine Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42r HwO auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgenommen wird. Menschen mit Behinderungen, die sich schon im Arbeitsbereich der Werkstatt

für behinderte Menschen oder eines anderen Leistungsanbieters befinden, können das Budget für Ausbildung bisher nicht in Anspruch nehmen.

Künftig soll auch diese Personengruppe über das Budget für Ausbildung gefördert und auf diese Weise unterstützt werden, eine nach dem BBiG oder der HwO anerkannte Berufsausbildung oder eine Ausbildung nach § 66 BBiG/ § 42r HwO auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufzunehmen.

Auch die 97. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2020 hat sich dafür ausgesprochen, den anspruchsberechtigten Personenkreis für das Budget für Ausbildung (§ 61a SGB IX) sachgerecht zu erweitern.

8. Assistenzhunde – Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (BGG)

Neben Blindenführhunden unterstützen Assistenzhunde Menschen mit Behinderungen auf vielfältige Art und Weise am selbstbestimmten Leben in der Gesellschaft teilzuhaben. So können sie zum Beispiel als Signalthunde (etwa bei Unterzuckerung oder Epilepsie) oder Servicehunde insbesondere bei Mobilitätseinschränkungen Menschen mit Behinderungen bei der Bewältigung des Alltags unterstützen, indem sie beeinträchtigte Körperfunktionen ausgleichen, ausgefallene Körperfunktionen ersetzen oder medizinisch notwendige Handlungen anzeigen.

Der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft dient in Bezug auf Träger öffentlicher Gewalt des Bundes das BGG, das dem Fördergedanken des Artikels 3 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes im Bereich der Bundesbehörden entspricht. Das BGG enthält spezielle Regelungen gegen Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen durch Träger öffentlicher Gewalt des Bundes. Kernstück des BGG ist die Herstellung von Barrierefreiheit. Zur Beseitigung von Barrieren für Menschen mit Behinderungen gehört gemäß § 4 Satz 2 BGG auch der Einsatz „behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel“. Was im Einzelnen behinderungsbedingt notwendig ist, regelt das Gesetz nicht. Insbesondere trifft das BGG keine Aussage dazu, ob und inwieweit Menschen mit Behinderungen mit ihren Assistenzhunden oder ihren Blindenführhunden der Zutritt zu Anlagen und Einrichtungen öffentlicher Träger zu gewähren ist. Sofern es sich um private Eigentümer, Besitzer oder Betreiber handelt, bleibt der Anwendungsbereich des § 4 Satz 2 BGG von vornherein verschlossen. So erfahren Menschen mit Behinderungen in Begleitung von Assistenzhunden oder Blindenführhunden im Alltag immer wieder, dass ihnen der Zutritt mit ihren Assistenzhunden oder Blindenführhunden erschwert oder verweigert wird. Im Februar 2017 forderte daher der Bundesrat die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der einerseits Assistenzhunde hinsichtlich der Finanzierung im Wesentlichen den Blindenführhunden gleichstellt und der andererseits den barrierefreien Zutritt zu öffentlich zugänglichen Gebäuden sicherstellt (Entschließung des Bundesrates, Bundesrats-Drucksache 742/16). Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat in der Zwischenzeit für den Zeitraum Oktober 2018 bis Mitte 2021 die bundesweite Kampagne „Assistenzhunde Willkommen“ ins Leben gerufen, mit der Träger öffentlicher Gewalt und Private über die Zutrittsrechte von Menschen mit Behinderungen in Begleitung von Assistenzhunden oder Blindenführhunden aufgeklärt werden sollen. Diese Kampagne wie auch verschiedene bilaterale Gespräche mit betroffenen Organisationen von Menschen mit Behinderungen und die Bund-Länder-Referentenbesprechung zur Änderung des BGG im Jahr 2019 haben aufgezeigt, dass neben der Sensibilisierung der Öffentlichkeit eine klare gesetzliche Regelung der Zutrittsrechte zu öffentlichen und allgemein zugänglichen Anlagen und Einrichtungen erforderlich ist. Nur so wird deutlich, dass es sich bei der Duldung des Zutritts nicht um eine Gefälligkeit, sondern um die Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht handelt. Damit trägt die Regelung gleichzeitig der besonderen Bedeutung von der Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren nach der UN-BRK Rechnung.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Trägerbestimmung und digitale Pflegeanwendungen – SGB XII

Die Kommunen werden nicht mehr bundesgesetzlich als örtliche Träger der Sozialhilfe benannt. Die Bestimmung, wer örtlicher oder überörtlicher Träger der Sozialhilfe ist, obliegt allein den Ländern.

In diesem Zusammenhang sind zudem Folgeänderungen u. a. hinsichtlich der Trägerbezeichnung im Rahmen des Vierten Kapitels des SGB XII sowie im Ersten Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) erforderlich.

Die Beibehaltung eines weitgehend gemeinsamen Leistungskatalogs von sozialer Pflegeversicherung nach dem SGB XI und der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des SGB XII erfordert die Einführung von digitalen

Pflegeanwendungen auch in der Hilfe zur Pflege. Nur dann haben auch nicht pflegeversicherte Pflegebedürftige im Rahmen der ambulanten Pflege nach dem SGB XII einen Zugang zu diesen neuen Pflegeleistungen.

2. Verbesserung der Betreuung von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden – SGB II und SGB III

Die Jobcenter sollen stärker als bisher in das Reha-Geschehen einbezogen und die Betreuung von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden verbessert werden. In den Jobcentern erhalten erwerbsfähige Leistungsberechtigte künftig Zugang zu sozialintegrativen Leistungen neben einem Reha-Verfahren, um ihnen eine nachhaltige Eingliederung, aber auch den Zugang zu sozialer Teilhabe zu ermöglichen. Dazu gehören kommunale Leistungen wie die Schuldner- und Suchtberatung und das neue mit dem Teilhabechancengesetz geschaffene Instrument zur Teilhabe am Arbeitsmarkt. Damit sollen bestehende Ungleichbehandlungen abgeschafft werden. Die Möglichkeiten der aktiven Arbeitsförderung im SGB II und SGB III sollen ausgebaut und somit die Eingliederungschancen in den Arbeitsmarkt erhöht werden.

Den Regelungen zur Verbesserung der Betreuungssituation von Rehabilitanden in den Jobcentern liegen zwei Leitgedanken zu Grunde: Die Vorschläge sollen die Betreuungssituation der betroffenen Personen in den Jobcentern verbessern und die bereits bestehende Komplexität des gegliederten Systems der sozialen Sicherung nicht ausweiten.

Die derzeitige Rechtslage führt zu einer nicht vertretbaren und zugleich auch ungewollten Ungleichbehandlung. Dies gilt sowohl im Vergleich von Menschen mit und ohne Behinderungen im SGB II als auch innerhalb der Gruppe leistungsberechtigter Menschen im SGB II in Abhängigkeit von der Zuständigkeit unterschiedlicher Rehabilitationsträger. Ziel der Regelungen ist es deshalb, diese ungewollte Ungleichbehandlung abzuschaffen, indem den Betroffenen in den Jobcentern mindestens die gleichen Fördermöglichkeiten wie allen anderen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten eröffnet werden und Teilhabe ermöglicht wird. Die Möglichkeiten der aktiven Arbeitsförderung sollen insgesamt für Rehabilitanden ausgebaut und somit deren Eingliederungschancen in den Arbeitsmarkt erhöht werden.

Diese Verbesserungen sollen innerhalb des bestehenden Systems erfolgen. Das gegliederte System der sozialen Sicherung mit vor- und nachrangigen Rehabilitationsträgern sieht die Zuständigkeit und damit Verantwortlichkeit für Rehabilitationsleistungen in Trägervielfalt vor. Dabei zeigt die Praxis, dass diese Ausgestaltung sowohl für die Betroffenen als auch für die Rehabilitations- und sonstigen Leistungsträger sehr komplex ist. Dass das gegliederte System sich bewährt hat, wird dabei grundsätzlich von allen Beteiligten bestätigt. Das Ziel der Regelungen ist es deshalb, die Handlungsvorschläge so transparent und verwaltungsmäßig handhabbar wie möglich zu gestalten. Vor diesem Hintergrund sollen insbesondere die Kommunikationsprozesse der Rehabilitationsträger mit den Jobcentern verbessert und auf verwaltungsaufwändige Erstattungsverfahren zwischen den Trägern verzichtet werden.

Zur Verbesserung der Betreuungssituation von Rehabilitanden wird den Jobcentern die Möglichkeit eingeräumt, Leistungen nach den §§ 16a ff. SGB II (mit Ausnahme der Leistungen nach den §§ 16c und 16e SGB II) neben einem Rehabilitationsverfahren zu erbringen. Die Jobcenter sind somit frei darin, Rehabilitanden (insbesondere der Bundesagentur für Arbeit und der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung) nach eigenem Ermessen mit „ihren“ Leistungen zu fördern.

Das Leistungsverbot für die Agenturen für Arbeit und die Jobcenter soll partiell aufgehoben werden in Bezug auf die Leistungen nach den §§ 44 und 45 SGB III (Agenturen für Arbeit) bzw. nach § 16 Absatz 1 SGB II i. V. m. den §§ 44 und 45 SGB III (Jobcenter). Die Agenturen für Arbeit und Jobcenter können dann ihre Vermittlungstätigkeit unmittelbar mit vermittlungsunterstützenden Leistungen flankieren und damit die Eingliederung von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden anderer Rehabilitationsträger in den Arbeitsmarkt deutlich beschleunigen.

Es wird sichergestellt, dass die Rehabilitationsträger und die Jobcenter die von ihnen zu erbringenden Leistungen (Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und Leistungen nach den §§ 16a ff. SGB II) verbindlich koordinieren und aufeinander abstimmen. Zugleich werden alle Kommunikationswege für die Abstimmung und für den Austausch von Sozialdaten bei Zusammentreffen von Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB III und Rehabilitationsleistungen in diesem Verfahren gebündelt.

Darüber hinaus werden Änderungen hinsichtlich der Begrifflichkeiten bei Menschen mit Behinderungen vorgenommen. Mit dem Bundesteilhabegesetz wurde unter anderem der Begriff der Behinderung in § 2 des SGB IX

neu gefasst. Damit wurde der Behindertenbegriff nach dem Verständnis der UN-BRK ausgestaltet. Mit der Änderung der Bezeichnung behinderte Menschen zu Menschen mit Behinderungen wird der moderne Sprachgebrauch auch im SGB II und SGB III nachvollzogen. Zudem werden die Bezeichnungen „behindertengerecht“ und „behindertenspezifisch“ jeweils durch die Wörter „behinderungsgerecht“ und „behinderungsspezifisch“ ersetzt. Eine Erweiterung oder Verringerung des Personenkreises der Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 19 SGB III ist damit nicht verbunden.

3. Antragsverfahren zum Kurzarbeitergeld in der Datenübermittlung – SGB IV

Um das Verfahren der Beantragung von Kurzarbeitergeld sowie Saison-Kurzarbeitergeld zu beschleunigen und eine Entlastung bei Arbeitgebern und der Bundesagentur für Arbeit zu erreichen, soll die Übermittlung der Anträge für Kurzarbeitergeld, Saisonkurzarbeitergeld sowie die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge und der zusätzlichen Leistungen zum Saison-Kurzarbeitergeld zukünftig als optionales Verfahren auch elektronisch über die Entgeltabrechnungsprogramme der Arbeitgeber und dem damit verbundenen Meldeverfahren beantragt werden können.

4. Neufassung der Leistungsberechtigung in der Eingliederungshilfe – § 99 SGB IX

Die Regelung des leistungsberechtigten Personenkreises im Recht der Eingliederungshilfe (§ 99 SGB IX) wird unter Orientierung an der Fassung des Vorschlags der Arbeitsgruppe „Leistungsberechtigter Personenkreis“ angepasst. Dadurch werden die überkommenen und von Betroffenen vielfach als diskriminierend empfundenen gesetzlichen Formulierungen des § 53 Absatz 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 31. Dezember 2019, auf die in der geltenden Fassung verwiesen wird, durch Formulierungen, die sich an der UN-BRK und der ICF orientieren, abgelöst. Eine Änderung des leistungsberechtigten Personenkreises ist damit nicht verbunden. Zudem wird vorgesehen, dass die Vorschriften der Eingliederungshilfe-Verordnung in der Fassung vom 31. Dezember 2019 bis zum Erlass einer anderen § 99 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch konkretisierenden Rechtsverordnung weiterhin Anwendung finden.

5. Gewaltschutz für Menschen mit Behinderungen – SGB IX

Die Leistungserbringer sollen geeignete Maßnahmen treffen, mit denen Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Menschen vor Gewalt geschützt werden. Die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter wirken bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben darauf hin, dass der Schutzauftrag von den Leistungserbringern umgesetzt wird.

6. Digitale Gesundheitsanwendungen in der Rehabilitation – SGB IX

Durch eine Ergänzung des SGB IX werden digitale Gesundheitsanwendungen in den Leistungskatalog der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation aufgenommen.

7. Ausweitung des Budgets für Ausbildung – SGB IX

§ 61a SGB IX wird dahingehend ergänzt, dass über das Budget für Ausbildung auch Menschen mit Behinderungen gefördert werden können, die sich im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen oder eines anderen Leistungsanbieters befinden.

Liegt die Zuständigkeit für das Budget für Ausbildung bei einem anderen Rehabilitationsträger als der Bundesagentur für Arbeit, soll die Bundesagentur für Arbeit bei der Ausbildungsplatzsuche mit ihren umfangreichen Kenntnissen im Bereich der beruflichen Bildung und ihren engen Kontakten zu Arbeitgebern unterstützen.

8. Assistenzhunde – BGG

Nach der vorgesehenen Ergänzung des BGG durch die §§ 12e bis 12l dürfen Träger öffentlicher Gewalt sowie Eigentümer, Besitzer und Betreiber von beweglichen oder unbeweglichen Anlagen und Einrichtungen Menschen mit Behinderungen den Zutritt zu ihren typischerweise für den allgemeinen Publikums- und Benutzungsverkehr zugänglichen Anlagen und Einrichtungen nicht wegen der Begleitung durch den Assistenzhund oder den Blindenführhund verweigern; sie trifft insoweit eine Duldungspflicht. Darüber hinaus legt der Gesetzesentwurf fest, welche Anforderungen Assistenzhunde und die Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft erfüllen müssen, damit ihnen Zutritt zu gewährt ist. Auf diese Weise legt der Entwurf für Assistenzhunde im Sinne des BGG, die nicht von Sozialversicherungsträgern oder im Ausland anerkannt sind, einheitliche Voraussetzungen und Standards fest. So ist gewährleistet, dass eine Pflicht zur Duldung des Zutritts nur bei gut ausgebildeten Assistenzhunden

oder Blindenführhunden besteht, die als Teil einer Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft von fachkundigen unabhängigen Prüferinnen oder Prüfern geprüft worden sind. Mit der in § 12k vorgesehenen Studie sollen die Umsetzung und die Auswirkungen der gesetzlichen Regelungen der §§ 12e bis 12l untersucht werden. Außerdem enthält der Gesetzesentwurf eine Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. In der Verordnung (§ 12l) sollen die näheren Bestimmungen insbesondere zur Zulassung der Fachlichen Stellen, Ausbildungsstätten und Prüferinnen oder Prüfern sowie zur Ausbildung, Prüfung und Kennzeichnung geregelt werden.

III. Alternativen

1. Trägerbestimmung und digitale Pflegeanwendungen – SGB XII

Alternativ zu der im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehenen Regelung bezüglich der Bestimmung der Träger der Sozialhilfe durch das Landesrecht wäre in Umsetzung des oben genannten Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts eine auf die Bedarfe für Bildung und Teilhabe und damit auf den Dritten Abschnitt des Dritten Kapitels des SGB XII (§§ 34, 34a und 34b SGB XII) beschränkte Änderung denkbar. Dies würde zu einer eigenständigen Bestimmung der Träger der Sozialhilfe für diesen Abschnitt des Dritten Kapitels des SGB XII führen.

Längerfristig hätte dies zur Folge, dass in Abhängigkeit von der verfassungsrechtlichen Bewertung künftiger Rechtsänderungen für Einzelvorschriften weitere spezielle Bestimmungen der Träger der Sozialhilfe erforderlich werden könnten, um dem Durchgriffsverbot nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 GG gerecht zu werden. Dabei wären zudem – vergleichbar mit dem heutigen § 46b SGB XII – auch zusätzliche Regelungen zur Bestimmung der Zuständigkeiten für länderübergreifende Fallkonstellationen vorzusehen.

Eine auf die von dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Juli 2020 betroffenen Aufgaben nach § 34 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2, Absatz 4 bis Absatz 7 und § 34a SGB XII begrenzte Bestimmung der ausführenden Träger der Sozialhilfe durch die Länder ist aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht zielführend. Vor Inkrafttreten der Föderalismusreform am 1. September 2006 innerhalb des SGB XII durch Bundesgesetz übertragene Aufgaben sind durch Artikel 125a GG geschützt. Diese verfassungsrechtliche Ausgangslage gilt unabhängig davon, ob eine Änderung in § 3 SGB XII vorgenommen wird oder einzelne Zuständigkeitsregelungen nach dem Vorbild des – allerdings für das gesamte Vierte Kapitel des SGB XII geltenden – § 46b SGB XII eingeführt werden.

Aus den genannten Gründen sieht der vorliegende Gesetzesentwurf eine einheitliche Bestimmung der Träger der Sozialhilfe durch Landesrecht vor, von der auch die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII betroffen ist. Die Aufgabenzuweisung ist in die Hände der Länder zu legen. Dadurch wird der mit der Föderalismusreform in Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 GG verankerte Gedanke respektiert, die Entscheidung über kommunale Zuständigkeiten den Ländern zu überlassen. Dies dient nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht nur dem Schutz der Organisationshoheit der Länder, sondern auch der Stärkung und der Absicherung der kommunalen Finanzhoheit, so dass durch Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 GG auch der Garantiegehalt des Artikels 28 Absatz 2 GG (Gewährleistung der Selbstverwaltung der Kommunen, einschließlich der Grundlagen finanzieller Eigenverantwortung) konkretisiert wird (vergleiche Rn. 33 des o. g. Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts).

Im Übrigen werden mit der im Entwurf vorgesehenen Änderung des § 3 SGB XII Anpassungen nachvollzogen, die bei vergleichbarer bundesgesetzlicher und gleicher verfassungsrechtlicher Ausgangslage im Jahr 2008 in der Kinder- und Jugendhilfe (Achstes Buch Sozialgesetzbuch) und im Rahmen der Reform der Eingliederungshilfe zum 1. Januar 2020 (in Teil 2 des SGB IX durch das Bundesteilhabegesetz) vorgenommen worden sind.

Zur Aufrechterhaltung eines weitgehenden gemeinsamen Leistungskatalogs in der sozialen Pflegeversicherung nach dem SGB XI und der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des SGB XII gibt es angesichts der vorgesehenen Einführung von digitalen Pflegenanwendungen in der Pflegeversicherung keine Alternative dazu, diese neuen Leistungen auch in der Hilfe zur Pflege einzuführen.

2. Verbesserung der Betreuung von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden – SGB II und SGB III

Keine.

3. Antragsverfahren zum Kurzarbeitergeld in der Datenübermittlung – SGB IV

Keine.

4. Neufassung der Leistungsberechtigung in der Eingliederungshilfe – § 99 SGB IX

Ohne eine gesetzliche Änderung würde der zum 1. Januar 2020 durch das BTHG in Kraft getretene § 99 SGB IX, der nur als Übergangslösung auf das bis zum 31. Dezember 2019 geltende Recht verweisen sollte, in der durch das BTHG reformierten Eingliederungshilfe zur Dauerlösung werden. Damit würde nicht nur der Bezug zum Fürsorgesystem und den von den Betroffenen als diskriminierend empfundenen bisherigen Formulierungen aufrechterhalten. Durch den Verweis auf das seit dem 1. Januar 2020 nicht mehr geltende Recht würde perspektivisch auch die Transparenz über die Zugangskriterien zu Leistungen der Eingliederungshilfe verloren gehen.

Die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales initiierte Arbeitsgruppe „Leistungsberechtigter Personenkreis“ hat 2019 für die Neufassung der Definition der Leistungsberechtigung in der Eingliederungshilfe (SGB IX Teil 2) diverse Konzepte diskutiert. Am Ende hat sich die Arbeitsgruppe auf die UN-BRK- und ICF-orientierte Anpassung der Begrifflichkeiten als das am geeignetsten erscheinende Konzept verständigt.

5. Gewaltschutz für Menschen mit Behinderungen – SGB IX

Alternativen kommen nicht in Betracht.

Der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat in seinen abschließenden Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands unter anderem empfohlen, einen wirksamen Gewaltschutz für Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu gewährleisten. Ein solcher kann am besten über eine Verpflichtung der Leistungserbringer gewährleistet werden.

6. Digitale Gesundheitsanwendungen in der Rehabilitation – SGB IX

Durch den offenen Leistungskatalog des § 42 Absatz 2 SGB IX ist es zwar jetzt schon möglich, digitale Gesundheitsanwendungen im Rahmen der medizinischen Rehabilitation zu erbringen. Angesichts der Vielzahl an digitalen Gesundheitsanwendungen auf dem Markt, fehlt es jedoch an konkreten Voraussetzungen und Einschränkungen für geeignete digitale Gesundheitsanwendungen im Bereich der medizinischen Rehabilitation.

7. Ausweitung des Budgets für Ausbildung – SGB IX

Keine.

8. Assistenzhunde – BGG

Um das Ziel zu erreichen, für Menschen mit Behinderungen, die auf die Hilfe eines Assistenzhundes oder eines Blindenführhundes angewiesen sind, eine barrierefreie Umwelt zu schaffen, ist eine gesetzliche Regelung erforderlich, die klarstellt, dass Träger öffentlicher Gewalt sowie Eigentümer, Besitzer und Betreiber von beweglichen oder unbeweglichen Anlagen und Einrichtungen Menschen mit Behinderungen den Zutritt zu ihren typischerweise für den allgemeinen Publikums- und Benutzungsverkehr zugänglichen Anlagen und Einrichtungen nicht wegen der Begleitung durch den Assistenzhund oder Blindenführhund verweigern dürfen; sie trifft insoweit eine Duldungspflicht. Das BGG als Gesetz für Menschen mit Behinderungen ist als Regelungsstandort geeignet, weil das BGG die Herstellung von Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen regelt.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Sozialhilferecht nach dem SGB XII (Artikel 1 des Gesetzentwurfs), den Allgemeinen Teil des Sozialgesetzbuches nach dem SGB I (Artikel 2 des Gesetzentwurfs), das Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende im SGB II (Artikel 3 des Gesetzentwurfs) sowie das Recht der Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in Teil 1 und 2 des SGB IX (Artikel 7 des Gesetzentwurfs) folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes (GG) (öffentliche Fürsorge). Die in den genannten Gesetzen enthaltenen bundesgesetzlichen Regelung und deren bundesgesetzlichen Änderungen sind zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 GG). Durch eine einheitliche Bundesgesetzgebung im Bereich der öf-

fentlichen Fürsorge wird verhindert, dass sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland das Sozialgefüge auseinanderentwickelt. In der Bundesrepublik Deutschland bestehen hinsichtlich des Beschäftigungsstandes und Einkommensniveaus erhebliche regionale Unterschiede.

Für die Änderung des SGB III (Artikel 4 des Gesetzentwurfs) ergibt sich die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Arbeitsvermittlung einschließlich der Arbeitslosenversicherung aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG. Für die Ergänzung des BGG (Artikel 9 des Gesetzentwurfs) folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG. Nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz für das Bürgerliche Recht. Unter das bürgerliche Recht fallen diejenigen Normen, welche den Personen als Privatpersonen zukommende rechtliche Stellung und die Verhältnisse, in welchen die Personen als Privatpersonen untereinanderstehen, zu regeln bestimmt sind (vgl. BVerfGE 61, 177 ff.). Es geht also im Wesentlichen um die Ordnung der Individualrechtsverhältnisse (Maunz, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, Artikel 74, Randnummer 53). Zum privatrechtlichen Bereich gehören danach etwa die Regelungen des Zutritts und des Mitführens von Assistenzhunden oder Blindenführhunden zu Geschäften, Arztpraxen und privaten Krankenhäusern, privaten Schulen und Kindergärten, Gaststätten, Hotels, Theatern, (Sport-)Vereinen sowie zum privatrechtlich organisierten Nah- und Fernverkehr (z. B. Taxi, Bus, Bahn, Flugzeug, Schiff). Betreffen die Regelungen Träger der öffentlichen Gewalt des Bundes, ergibt sich die Bundeskompetenz aus der Natur der Sache. Soweit das Gesetz Regelungen zur Definition, Ausbildung, Qualifizierung und zum Prüfverfahren von Assistenzhunden enthält, ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG, wonach sich die konkurrierende Gesetzgebung auf die öffentliche Fürsorge erstreckt. Hieraus ergibt sich eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Behindertenfürsorge (vgl. BVerfGE 57, 139, 159).

Soweit sich die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG ergibt, setzt Artikel 72 Absatz 2 GG voraus, dass eine bundesgesetzliche Regelung gemäß Artikel 72 Absatz 2 GG zur Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich ist. Der effektive Schutz von Menschen mit Behinderungen vor Benachteiligungen einschließlich ihrer Gleichstellung im Bereich des öffentlichen und privaten Rechts kann nur durch eine bundesgesetzliche Regelung erreicht werden.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

1. Trägerbestimmung und digitale Pflegeanwendungen – SGB XII

Die vorzunehmenden Änderungen sind mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

2. Verbesserung der Betreuung von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden – -SGB II und SGB III

Die vorzunehmenden Änderungen sind mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

3. Antragsverfahren zum Kurzarbeitergeld in der Datenübermittlung – SGB IV

Die Regelungen sind mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

4. Neufassung der Leistungsberechtigung in der Eingliederungshilfe – § 99 SGB IX

Die Neufassung der gesetzlichen Definition der Leistungsberechtigung in der Eingliederungshilfe (SGB IX Teil 2) erfolgt durch Orientierung an den Begrifflichkeiten der UN-BRK und der ICF. Damit wird ein stärkerer Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen und Bestimmungen der UN-BRK erreicht.

5. Gewaltschutz für Menschen mit Behinderungen – SGB IX

Mit dem Gesetzentwurf werden die völkerrechtlichen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen umgesetzt, da mit dem Schutzauftrag der Leistungserbringer für Menschen mit (drohenden) Behinderungen an Artikel 16 UN-BRK angeknüpft wird.

6. Digitale Gesundheitsanwendungen in der Rehabilitation – SGB IX

Die Regelungen sind mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

7. Ausweitung des Budgets für Ausbildung – SGB IX

Die vorzunehmenden Änderungen sind mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

8. Assistenzhunde – BGG

Der besonderen Bedeutung, die der Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren nach der UN-BRK zukommt, wird mit dem Gesetzesentwurf Rechnung getragen.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung ist mit den Regelungen nicht verbunden.

2. Nachhaltigkeitsaspekt

Der Gesetzesentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie.

Die vorgeschlagenen Ergänzungen zu Assistenzhunden im Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen leisten insbesondere auch einen Beitrag zur umfassenden Teilhabe aller an wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung (Sustainable Development Goals der Agenda 2030 der Vereinten Nationen – SDG 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum)).

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

1. Trägerbestimmung und digitale Pflegeanwendungen – SGB XII

Die dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts Rechnung tragende Ausgestaltung der Vorschriften zu Zuständigkeit und Trägern der Sozialhilfe haben für den Bund keine Haushaltswirkungen.

Welche Auswirkungen sich durch diese Änderungen auf die Haushalte der Länder ergeben, kann nicht abgeschätzt werden, weil diese von der jeweiligen landesrechtlichen Ausgestaltung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen abhängig sind. Deshalb kann auch nicht abgeschätzt werden, welche Auswirkungen sich auf die Haushalte der Kommunen ergeben.

Für die Versorgung von pflegebedürftigen Personen mit digitalen Pflegeanwendungen, die nicht pflegeversichert sind und deshalb Leistungen der Hilfe zu Pflege erhalten, ergeben sich mittelfristig Mehrausgaben, die von den Ländern und Kommunen finanziert werden. Es wird von einer durchschnittlichen Inanspruchnahme in Höhe von 30 Euro im Monat ausgegangen. Nach einer Aufwuchsphase von vier Jahren wird entsprechend den Annahmen zur Inanspruchnahme durch versicherte Pflegebedürftige davon ausgegangen, dass ca. 10 Prozent aller ambulant versorgten Empfänger der Hilfe zu Pflege, die nicht pflegeversichert sind, digitale Pflegeanwendungen in Anspruch nehmen. Daraus ergeben sich schätzungsweise im Jahr 2022 für 600 Personen Mehrausgaben von 200 000 Euro, im Jahr 2023 für 1 300 Personen Mehrausgaben von 500 000 Euro, im Jahr 2024 für 1 900 Personen Mehrausgaben von 700 000 Euro und in 2025 für 2 600 Personen Mehrausgaben von 900 000 Euro.

2. Verbesserung der Betreuung von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden – SGB II und SGB III

Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

Die Öffnung der Förderinstrumente nach den §§ 16a ff. SGB II für Rehabilitanden führt zu Mehrkosten von schätzungsweise rund 26 Millionen Euro jährlich (§ 5 SGB II). Darüber hinaus führt die partielle Aufhebung des bisherigen Leistungsausschlusses für Rehabilitanden (§§ 5, 16 SGB II i. V. m. den §§ 44, 45 SGB III) zu jährlichen Mehrausgaben in Höhe von rund 18 Millionen Euro. Da die Öffnung der Förderinstrumente zu einer Verbesserung der Eingliederungschancen und die teilweise Aufhebung zu einer deutlich zügigeren Vermittlung in Arbeit führt, stehen diesen Mehrausgaben Einsparungen bei den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in nicht bezifferbarer Höhe gegenüber.

Arbeitsförderung (SGB III)

Die partielle Aufhebung des bisherigen Leistungsausschlusses für Rehabilitanden (§ 22 SGB III) führt zu jährlichen Mehrausgaben in Höhe von rund 4 Millionen Euro. Aufgrund der durch die Rechtsänderung bewirkten schnelleren Vermittlung stehen diesen Mehrausgaben jedoch Einsparungen beim Arbeitslosengeld in nicht bezifferbarer Höhe gegenüber.

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben der gesetzlichen Rentenversicherung

Den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung entstehen Minderausgaben von jährlich 2 Millionen Euro aufgrund des Wegfalls der Leistungen nach den §§ 44, 45 SGB III, sofern die Agenturen für Arbeit und Jobcenter ihre Vermittlung in eigener Zuständigkeit mit diesen Leistungen flankieren.

3. Antragsverfahren zum Kurzarbeitergeld in der Datenübermittlung – SGB IV

Keine.

4. Neufassung der Leistungsberechtigung in der Eingliederungshilfe – § 99 SGB IX

Die Neufassung der gesetzlichen Definition der Leistungsberechtigung in der Eingliederungshilfe (§ 99 SGB IX) ist für die Träger der Eingliederungshilfe kostenneutral. Die für die Leistungsberechtigung maßgeblichen konkretisierenden §§ 1 bis 3 der Eingliederungshilfe-Verordnung gelten bis zum Erlass einer neuen Rechtsverordnung unverändert weiter. Durch die Änderung der Begrifflichkeiten in § 99 SGB IX kommt es zu keiner Änderung des leistungsberechtigten Personenkreises.

5. Gewaltschutz für Menschen mit Behinderungen – SGB IX

Durch die gesetzliche Regelung zum Gewaltschutz entstehen allenfalls geringe nicht quantifizierbare Mehrausgaben.

6. Digitale Gesundheitsanwendungen in der Rehabilitation – SGB IX

Für die Rehabilitationsträger entstehen durch die Erweiterung des Leistungskataloges für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation um die Versorgung mit digitalen Gesundheitsanwendungen geringe Mehrausgaben.

7. Ausweitung des Budgets für Ausbildung – SGB IX

Die Ausweitung des Budgets für Ausbildung dürfte in der Regel nicht zu signifikanten Mehrausgaben bei den für diese Leistungen zuständigen Rehabilitationsträgern führen. Die Menschen mit Behinderungen, für die diese Leistung bestimmt ist, würden andernfalls Leistungen nach § 58 SGB IX in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter erhalten, für die diese Rehabilitationsträger ebenfalls zuständig wären. Im Übrigen werden bei Menschen mit Behinderungen, die sich vor der Inanspruchnahme eines Budgets für Ausbildung nicht in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter befinden, die für Leistungen nach § 57 SGB IX zuständigen Rehabilitationsträger die Ausgaben für das Budget für Ausbildung zu tragen haben.

8. Assistenzhunde – BGG

Für die Untersuchung zu den §§ 12e bis 12l BGG entstehen zusätzliche Ausgaben in Höhe von bis zu 4,47 Millionen Euro. Die Mittel sind im Einzelplan 11 veranschlagt und stehen im Kapitel 1105 Titel 684 04 zur Verfügung.

Die Höhe der Mittel ergibt sich daraus, dass bis zu 100 Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaften über einen Zeitraum von drei bis vier Jahren begleitet und finanziert werden. Darin enthalten sind die Kosten für die Anschaffung und Ausbildung (ca. 2,9 Millionen Euro), die Haltungspauschale (ca. 735 000 Euro), sowie Kosten für tierärztliche Untersuchungen und Administration (ca. 840 000 Euro).

Die sich aus obigen Regelungen ergebenden Mehrausgaben für den Bund werden im Rahmen der bei den betroffenen Ressorts bestehenden Ansätze im Bundeshaushalt dauerhaft gegenfinanziert.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger ist durch die dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts Rechnung tragende Ausgestaltung der Vorschriften zu Zuständigkeit und Trägern der Sozialhilfe nach dem SGB XII kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand zu erwarten. Für Pflegebedürftige, die ambulant versorgt werden und nicht in der sozialen Pflegeversicherung versichert sind, ergibt sich ein geringer Erfüllungsaufwand, wenn sie in der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII digitale Pflegeanwendungen beantragen; diese Leistungen können vom zuständigen Träger auch ohne (formalen) Antrag gewährt werden.

Es ergeben sich Kosten für Bürgerinnen und Bürger, die die mit diesem Gesetz geschaffene Möglichkeit nutzen wollen, für die Kennzeichnung des Assistenzhundes, für die Ausbildung und für die Prüfung. Für die Kennzeichnung eines Assistenzhundes sind Kosten in Höhe von etwa 100 Euro pro Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft anzusetzen. Die Kosten für die Ausbildung eines Assistenzhundes liegen im Durchschnitt bei 18 500 Euro. Die Prüfungskosten (inklusive Zertifikate) sind mit ca. 500 Euro pro Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft anzusetzen. Daher sind im Schnitt für Ausbildung und Prüfung insgesamt 19 000 Euro anzusetzen. Der jährliche Erfüllungsaufwand liegt demnach bei ca. 3 056 000 Euro (160 x 19 000 Euro (Kennzeichnungs-, Ausbildungs- und Prüfungskosten)).

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es wird ein geringfügiger laufender und geringfügiger einmaliger Erfüllungsaufwand durch die gesetzliche Regelung zum Gewaltschutz im SGB IX Teil 1 erwartet. Die gesetzlichen Regelungen zum Gewaltschutz bilden im Wesentlichen die bisherige Praxis ab, da der Großteil der Leistungserbringer bereits geeignete Maßnahmen trifft, um den Schutz von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Menschen vor Gewalt zu gewährleisten (Bsp. Handlungsempfehlung zur Gewaltprävention, WfbM Landesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen, Berlin 2017; Checkliste Gewaltprävention, Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V., Dezember 2017). Auch sind in einigen Bundesländern bereits Rahmenverträge oder -vereinbarungen vorhanden, in denen ein Konzept zur Gewalt- und Missbrauchsprävention enthalten ist (Beispiel Rahmenvereinbarung zur Qualitätssicherung und Gewaltprävention in nordrhein-westfälischen Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, September 2019). Leistungserbringer, die den Heim- und Betreuungsgesetzen („Heimrecht“) oder den Psychiatriegesetzen der Länder unterliegen, sind in der Regel nach diesen Vorschriften bereits verpflichtet, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner zu treffen (Beispiel § 12 Absatz 1 Bremisches Wohn- und Betreuungsgesetz). Insgesamt besteht somit der Erfüllungsaufwand nur für Leistungserbringer, die noch kein Gewaltschutzkonzept entwickelt haben. Die Anzahl der Leistungserbringer, bei denen bislang kein Konzept zur Gewaltprävention besteht, dürfte sehr gering sein. Insofern ist von einem geringen einmaligen und geringen laufenden Erfüllungsaufwand auszugehen. Da sich mit der gesetzlichen Regelung gegenüber der bisherigen Praxis nur sehr geringfügig etwas ändert, sind die Informationskosten der Leistungserbringer ebenfalls gering.

Für die Wirtschaft entstehen Kosten – soweit dies jeweils beantragt wird – durch das Zulassungsverfahren als Fachliche Stelle und als Ausbildungsstätte für Assistenzhunde sowie durch die Zulassung von Prüfern. Die Zulassung von Fachlichen Stellen, Ausbildungsstätten und Prüfern ist auf jeweils fünf Jahre begrenzt. Somit ist für die Berechnung des jährlichen Erfüllungsaufwands jeweils ein Fünftel der Fallzahl (etwa 100 Assistenzhundeschulen) anzusetzen. Kosten für die Zulassung als Ausbildungsstätte entstehen in Höhe von etwa 1 000 Euro pro Ausbildungsstätte. Bei 100 Ausbildungsstätten liegen die Kosten demnach bei $100:5 \times 1.000 \text{ Euro} = 20.000 \text{ Euro}$. Für die Zulassung und Ausbildung als Prüfer (insgesamt etwa 50 Prüfer) werden Kosten in Höhe von etwa 5 000 Euro pro Prüfer angenommen. Somit ergibt sich für die Zulassung als Prüfer folgender jährlicher Erfüllungsaufwand: $50:5 \times 5.000 \text{ Euro} = 50.000 \text{ Euro}$. Für die Akkreditierung der Fachlichen Stellen liegen die Kosten zwischen 3 000 Euro (Erweiterung einer bereits bestehenden Zulassung) und 8 000 bis 9 000 Euro (Erstakkreditierung). Hier wird ein Wert von 8 000 Euro für die Berechnung herangezogen. Als jährlicher Erfüllungsaufwand für die Akkreditierung der Fachlichen Stellen (etwa 10 Fachliche Stellen im Bundesgebiet) ergibt sich folglich ein Betrag von EUR $(10:5 \times 8.000 \text{ Euro}) 16.000 \text{ Euro}$.

Durch die Änderungen beim Antragsverfahren zum Kurzarbeitergeld in der Datenübermittlung ergeben sich bei 3 Millionen Fällen im Jahr sowie 285 000 Fällen beim Saisonkurzarbeitergeld geschätzte Einsparungen in Höhe von 35,3 Millionen Euro entstehen (Bearbeitungszeit 20 Minuten je Fall, Arbeitskosten mittleres Niveau mit 32,20 Euro pro Stunde, ergibt 10,73 Euro je Fall). Zudem entfallen Sachkosten in Form von Portokosten und Ausdrücke pro Fall in Höhe von rund 3 Euro, woraus sich 9,9 Millionen Euro an Einsparungen ergeben. Dabei handelt es sich um das maximale, nicht aber um das zu unterstellende tatsächliche Entlastungspotential. So ist in der Startphase von einer Nutzung der Änderung im Antragsverfahren in 10 Prozent der Fälle und damit von jeweils 10 Prozent dieser Beträge auszugehen. Dies sind 3,5 Millionen Euro und 0,99 Millionen Euro an Einsparungen. Hinzu kommen einmalige Kosten für Software-Updates zum 1. Juli 2021 in nicht quantifizierbarer Höhe. Daraus ergeben sich etwa 4,5 Millionen Euro an Einsparungen beim jährlichen Erfüllungsaufwand.

Für die längerfristigen Einsparungen beim Verwaltungsaufwand kann jedoch nicht von der aktuellen, pandemiebedingt hohen Anzahl der Anträge auf Kurzarbeitergeld ausgegangen werden. Allerdings ist von einer zunehmenden Nutzung des neuen Antragsverfahrens auszugehen, weil die erforderlichen Softwarelösungen in den Unternehmen aufgrund regelmäßiger Updates zügig zur Verfügung stehen werden. Der prozentuale Anteil der Fälle, in denen die Änderungen im Antragsverfahren genutzt werden, wird also deutlich ansteigen. Deshalb können die in der Startphase angenommenen Einsparungen und Mehrkosten auch längerfristig unterstellt werden. Zusammengefasst kommt es zur einer Verminderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Wirtschaft um etwa 4,4 Millionen Euro (Einsparungen in Höhe von etwa 4,5 Millionen Euro, abzüglich der Mehrbelastungen von etwa 86 000 Euro).

Bürokratiekosten aus Informationspflichten entstehen durch den Gesetzentwurf nicht.

c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Bund

Es werden für die Bundesverwaltung keine neuen Vorgaben eingeführt, geändert oder abgeschafft.

Jobcenter, Agenturen für Arbeit, Rentenversicherungsträger

Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

Durch die Regelungen zur Verbesserung der Betreuung von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden entstehen Veränderungen beim Erfüllungsaufwand der Jobcenter. Nach § 46 Absatz 3 SGB II trägt der Bund 84,8 Prozent der Gesamtverwaltungskosten der Jobcenter; 15,2 Prozent tragen die Kreise und kreisfreien Städte. Die Änderungen umfassen im Einzelnen:

Tabelle 2 – Änderungen des laufenden Erfüllungsaufwandes der Verwaltung des SGB II

	Jobcenter
	in Mio. Euro pro Jahr
§ 5 – Reha Öffnung § 16a ff SGB II	3,90
§ 19 SGB IX – Teilhabeplanverfahren	1,00

Die Öffnung der Förderinstrumente nach den §§ 16a ff. SGB II und die Aufhebung des Leistungsverbots für Leistungen nach § 16 Absatz 1 SGB II i. V. m. den §§ 44, 45 SGB III für Rehabilitanden (§ 5 SGB II) führt bei schätzungsweise 25.000 Fällen pro Jahr und einer Bearbeitungsdauer von 120 Minuten zu Mehrkosten von schätzungsweise rund 3,9 Millionen Euro jährlich.

Durch die Anwendung des Teilhabeplanverfahrens für Rehabilitanden (§ 19 SGB IX) kommt es für die Jobcenter zu einem zusätzlichen Erfüllungsaufwand in schätzungsweise 25.000 Fällen. Bei einer Bearbeitungsdauer von etwa 30 Minuten pro Fall ergibt sich ein Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1,0 Millionen Euro jährlich.

Agenturen für Arbeit (SGB III)

Durch die partielle Aufhebung des Leistungsverbotes für Rehabilitanden (§ 22 SGB III) kommt es in schätzungsweise 8 000 Fällen pro Jahr bei einer Bearbeitungsdauer von 30 Minuten zu Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 300 000 Euro jährlich.

Durch die Anwendung des Teilhabeplanverfahrens für Rehabilitanden aus dem Rechtskreis SGB II (§ 6 Absatz 3 SGB IX i. V. m. 19 SGB IX) statt des bisherigen Eingliederungsvorschlagsverfahrens kommt es für die Agenturen für Arbeit zu einem zusätzlichen Erfüllungsaufwand in schätzungsweise 12 500 Fällen. Bei einer Bearbeitungsdauer von etwa 30 Minuten pro Fall ergibt sich ein Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 500 000 Euro jährlich.

Durch die Änderungen beim Antragsverfahren zum Kurzarbeitergeld in der Datenübermittlung kommt es bei den Agenturen für Arbeit bei 3 Millionen Fällen im Jahr sowie 285 000 Fällen beim Saisonkurzarbeitergeld zu Einsparungen in Höhe von etwa 23 Millionen Euro (Bearbeitungszeit 10 Minuten, gehobener Dienst bei 42,20 Euro pro Stunde, woraus sich 7,03 Euro pro Fall ergeben). Ferner entfallen Sachkosten pro Fall in Höhe von rund 3 Euro in Form von Portokosten und Ausdrucken, woraus sich 9,9 Millionen Euro ergeben. Hinzukommen einmalige Kosten für Software-Updates zum 1. Juli 2021 in Höhe von etwa 1 Million Euro. Insgesamt ergibt sich eine Verminderung der Verwaltungskosten in Höhe von 33 Millionen Euro. Für die längerfristigen Einsparungen beim Verwaltungsaufwand kann jedoch nicht von der aktuellen, pandemiebedingt hohen Anzahl der Anträge auf Kurzarbeitergeld ausgegangen werden. Allerdings ist von einer zunehmenden Nutzung des neuen Antragsverfahrens auszugehen, weil die erforderlichen Softwarelösungen in den Unternehmen aufgrund regelmäßiger Updates zügig zur Verfügung stehen werden. Der prozentuale Anteil der Fälle, in denen die Änderungen im Antragsverfahren genutzt werden, wird also deutlich ansteigen. Deshalb können die in der Startphase angenommenen Einsparungen und Mehrkosten auch längerfristig unterstellt werden. Ebenso wie beim Erfüllungsaufwand der Wirtschaft ist deshalb während der Startphase von einer Nutzung der Änderung beim Antragsverfahren mit einem Anteil von 10 Prozent auszugehen. Die sich daraus ergebende Fallzahl (Kurzarbeitergeld: 300 000 Anträge, Saisonkurzarbeitergeld 28 500 Anträge) kann deshalb längerfristig unterstellt werden. Damit ergibt sich eine Verminderung des Verwaltungsaufwands von jährlich etwa 3,3 Millionen Euro.

Insgesamt bei den Agenturen für Arbeit beim Verwaltungsaufwand Verminderungen in Höhe von etwa 3,3 Millionen Euro Erhöhungen von etwa 800 000 Euro gegenüber. Die Einsparung beläuft sich damit auf 2,5 Millionen Euro.

Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI)

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung Bund gehen aufgrund der Anwendung des Teilhabeplanverfahrens in der Rehabilitation von höheren Fallzahlen – als die oben für die Jobcenter sowie die Agenturen für Arbeit angenommenen – aus. Mit der neuen Regelung wird außerdem ein zeitlicher Mehraufwand der Bearbeitung erwartet. Orientiert an dem bisherigen Bestand könnte dies aufgrund des neuen Verfahrens für die Zukunft einen Erfüllungsaufwand von bis zu 6,5 Millionen Euro pro Jahr bedeuten.

Länder und Kommunen

1. Trägerbestimmung und digitale Pflegeanwendungen – SGB XII

In Abhängigkeit von der landesrechtlichen Ausgestaltung der Bestimmung der das SGB XII – ausgenommen die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII – ausführenden Träger kann bei Ländern und Kommunen ein nicht quantifizierbarer Erfüllungsaufwand entstehen.

Durch die Versorgung mit digitalen Pflegeanwendungen von Personen, die nicht pflegeversichert sind und deshalb Leistungen der Hilfe zur Pflege (Siebtes Kapitel des SGB XII) erhalten, entsteht den Trägern der Sozialhilfe zusätzlicher Verwaltungsaufwand. Dieser ist nicht quantifizierbar, aber sehr gering aufgrund der angenommenen Anzahl der beziehenden Personen (von 600 Personen im Jahr 2022 aufwachsend auf 2 600 Personen im Jahr 2025).

2. Verbesserung der Betreuung von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden – - SGB II und SGB III

Durch die Regelungen entstehen Veränderungen beim Erfüllungsaufwand der Jobcenter (siehe oben). Nach § 46 Absatz 3 SGB II trägt der Bund 84,8 Prozent der Gesamtverwaltungskosten der Jobcenter; 15,2 Prozent tragen die Kreise und kreisfreien Städte.

Die Änderungen umfassen im Einzelnen:

Tabelle 2 – Änderungen des laufenden Erfüllungsaufwandes der Verwaltung des SGB II

	Jobcenter
	in Mio. Euro pro Jahr
§ 5 – Reha Öffnung §16a ff SGB II	3,90
§ 19 SGB IX – Teilhabeplanverfahren	1,00

3. Antragsverfahren zum Kurzarbeitergeld in der Datenübermittlung

Durch die Rechtsänderung ergeben sich Entlastungen für die Wirtschaft sowie die Agenturen für Arbeit (siehe unten).

4. Neufassung der Leistungsberechtigung in der Eingliederungshilfe – - § 99 SGB IX

Durch die Neufassung der gesetzlichen Definition der Leistungsberechtigung in der Eingliederungshilfe (§ 99 SGB IX) entsteht den Trägern der Eingliederungshilfe (Länder/Kommunen) ein einmaliger geringfügiger Erfüllungsaufwand, da insbesondere Vordrucke angepasst und ggf. Informationsblätter erstellt werden müssen.

5. Gewaltschutz für Menschen mit Behinderungen – SGB IX

Die gesetzlichen Regelungen zum Gewaltschutz bilden im Wesentlichen die bisherige Praxis ab, da der Großteil der Leistungserbringer bereits geeignete Maßnahmen trifft, um den Schutz von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Menschen vor Gewalt zu gewährleisten (Bsp. Handlungsempfehlung zur Gewaltprävention, WfbM Landesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen, Berlin 2017; Checkliste Gewaltprävention, Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V., Dezember 2017). Auch sind in einigen Bundesländern bereits Rahmenverträge oder -vereinbarungen vorhanden, in denen ein Konzept zur Gewalt- und Missbrauchsprävention enthalten ist (Beispiel Rahmenvereinbarung zur Qualitätssicherung und Gewaltprävention in nordrhein-westfälischen Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, September 2019). Leistungserbringer, die den Heim- und Betreuungsgesetzen („Heimrecht“) oder den Psychiatriegesetzen der Länder unterliegen, sind in der Regel nach diesen Vorschriften bereits verpflichtet, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner zu treffen (Beispiel § 12 Absatz 1 Bremisches Wohn- und Betreuungsgesetz). Deshalb trifft ein Großteil der Rehabilitationsträger und Integrationsämter bereits geeignete Maßnahmen, um den Schutz von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohten Menschen zu gewährleisten (Beispiel Handreichung zur Prävention von und zum Umgang mit Gewalt, Bezirk Oberbayern, 2015; Rahmenvereinbarung zur Qualitätssicherung und Gewaltprävention in nordrhein-westfälischen Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, September 2019). Die gesetzlichen Regelungen bilden deshalb im Wesentlichen die bisherige Praxis ab. Es dürften daher allenfalls geringe Mehrausgaben entstehen.

6. Digitale Gesundheitsanwendungen in der Rehabilitation – SGB IX

Für die Rehabilitationsträger entsteht durch die Erweiterung des Leistungskataloges für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation um die Versorgung mit digitalen Gesundheitsanwendungen ein geringfügiger Erfüllungsaufwand.

7. Ausweitung des Budgets für Ausbildung – SGB IX

Wenn die Träger ein Budget für Ausbildung anstelle einer anderen Leistung bewilligen, auf die der Mensch mit Behinderungen einen Anspruch hat, führt dies nicht zu einem zusätzlichen Erfüllungsaufwand. Für die Anpassung der EDV-Systeme sowie die Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsteht bei den zuständigen Trägern (in der Regel bei den Trägern der Eingliederungshilfe) ein einmaliger, geringer Erfüllungsaufwand.

8. Assistenzhunde – BGG

Den Ländern und Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Geringfügige Auswirkungen auf das Preisniveau der Anschaffungskosten für Assistenzhunde sind möglich.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die im Gesetz vorgesehenen Änderungen haben weder nachteilige Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher noch gleichstellungspolitische oder demografische Auswirkungen.

VII. Befristung; Evaluierung

Die vorgesehenen Regelungen im Bereich der Berufsausbildung sowie die angestrebte stärkere Nutzung der Digitalisierung im Bereich der medizinischen Rehabilitation dienen als Mittel der Verbesserung von Teilhabechancen zugleich der Umsetzung der Demografiestrategie der Bundesregierung.

Eine Befristung oder Evaluierung der geänderten Regelung zu Zuständigkeit und Trägerbestimmung ist nicht vorgesehen, weil die aus verfassungsrechtlichen Gründen erforderlichen Änderungen der Vorschriften zu Zuständigkeit und Trägerbestimmung dauerhaft erforderlich sind. Auch für die übrigen Regelungen besteht kein Erfordernis für eine Evaluierung oder Befristung.

Bei der Ergänzung des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen um die Vorschriften zu Assistenzhunden ist gemäß § 12k BGG eine Evaluierung der Auswirkungen der §§ 12e bis 12h BGG vorgesehen. Diese Evaluation ist erforderlich, um mangels vorhandener differenzierter Daten die Bandbreite sowie die Wirksamkeit von Hilfen durch Assistenzhunde für unterschiedliche Nutzergruppen zu untersuchen, die tatsächlichen Kosten von Assistenzhunden zu beziffern und diese ins Verhältnis zu anderen technischen oder menschlichen Hilfen setzen zu können. Die Angaben zu den Kosten beruhen auf Daten des GKV-Spitzenverbandes zu Blindenführhunden. Eine erneute Evaluierung der gesetzlichen Regelungen erfolgt bis 2028 im Rahmen der allgemeinen Evaluation des BGG.

Der in der Arbeitsgruppe „Leistungsberechtigter Personenkreis“ neben dem Vorschlag für die Neufassung des § 99 SGB IX erarbeitete Vorschlag für den Wortlaut der konkretisierenden Rechtsverordnung soll insbesondere bezüglich der streitig gebliebenen Punkte vor der Durchführung eines Ordnungsverfahrens vorab wissenschaftlich auf die Auswirkungen auf den leistungsberechtigten Personenkreis evaluiert werden. Für die Vorbereitung dieser Vorabevaluation hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bereits einen weiteren partizipativen Prozess aufgesetzt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Anpassung des Inhaltsverzeichnisses an die Aufhebung der §§ 46b, 99 und 101 SGB XII. Ferner sind die neu einzufügenden §§ 45a, 64j und 64k SGB XII im Inhaltsverzeichnis zu berücksichtigen sowie die Überschrift des Dritten Abschnitts im Vierten Kapitel an die Aufhebung von § 46b SGB XII anzupassen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Durch die Ergänzung in § 3 Absatz 1 wird der Begriff „Träger der Sozialhilfe“ als zusammenfassende Bezeichnung für die örtlichen und überörtlichen Träger eingeführt (Legaldefinition). Bereits in der geltenden Fassung des SGB XII wird die Bezeichnung „Träger der Sozialhilfe“ überall dort verwendet, wo eine Unterscheidung zwischen örtlichen und überörtlichen Trägern nicht erforderlich oder nicht angezeigt ist.

Eine bundesgesetzliche Bestimmung von örtlichen und überörtlichen Trägern wird nicht mehr vorgenommen. Die Länder bestimmen sowohl die örtlichen als auch die überörtlichen Träger der Sozialhilfe.

Zu Buchstabe b

Die teilweise aus verfassungsrechtlichen Gründen erforderliche Änderung in Absatz 2 reduziert dessen Inhalt auf die Bestimmung der Träger der Sozialhilfe durch die Länder. Die bislang in Satz 1 enthaltene Bestimmung der Kommunen als örtliche Träger entfällt. Auch das in Satz 2 geregelte Erfordernis des Einverständnisses der Kommunen im Falle einer landesrechtlichen Übertragung der Aufgaben als örtlicher Träger entfällt. Mit der alleinigen Zuständigkeit der Länder für die Bestimmung der Träger der Sozialhilfe bleibt auch die Regelung der Bedingungen für die Aufgabenübertragung an die kommunalen Träger durch Landesrecht dem jeweiligen Landesrecht überlassen.

Zu Buchstabe c

Die in Absatz 3 enthaltene Regelung, wonach die Länder die überörtlichen Träger der Sozialhilfe bestimmen, ist durch die Neufassung von Absatz 2 nicht mehr erforderlich und deshalb aufzuheben.

Zu Nummer 3

§ 6 SGB XII mit der Überschrift „Fachkräfte“ wird auf den Grundsatz der Beschäftigung von geeigneten und qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei den ausführenden Trägern beschränkt. Hinzu kommt ergänzend – wie bereits im geltenden Recht – eine angemessene fachliche Fortbildung.

Zu Nummer 4

Korrektur der in § 28a Absatz 1 Satz 2 SGB XII enthaltenen Verweisung. Die Rundungsregelung ist seit einer Änderung von § 28 SGB XII in dessen Absatz 5 Satz 3 enthalten.

Zu Nummer 5

Bei der Änderung in § 37 Absatz 4 Satz 2 SGB XII handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur: Das Wort „nach“ steht zweimal hintereinander, weshalb es einmal zu streichen ist.

Zu Nummer 6

Folgeänderung zur Neufassung des § 99 SGB IX.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

In § 42a Absatz 5, dessen Regelungsinhalt die Bedarfe für Unterkunft und Heizung in der besonderen Wohnform für Menschen mit Behinderungen ist, werden die Sätze 4 und 5 aufgehoben (Doppelbuchstabe bb). Diese regeln die Ermittlung der durchschnittlichen Warmmiete als Ausgangsgröße für die Bestimmung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung. Weil es sich dabei um eine Verfahrensvorschrift handelt, wird der Regelungsinhalt in den neu einzufügenden § 45a SGB XII (Nummer 13) verschoben. Die Verweisung auf § 45a SGB XII in Satz 3 (Doppelbuchstabe aa) stellt ebenso eine Folgeänderung dazu dar, wie die im neuen Satz 5 enthaltene Änderung der Verweisung: Es ist aufgrund der Aufhebung der Sätze 4 und 5 auf den zu Satz 4 gewordenen bisherigen Satz 6 zu verweisen (Doppelbuchstabe cc).

Zu Buchstabe b und c

Für das Vierte Kapitel des SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) wurde anlässlich des Eintritts von Bundesauftragsverwaltung zum 1. Januar 2013 eine eigenständige Zuständigkeitsregelung eingeführt (§ 46b SGB XII). Diese beinhaltet ausschließlich die landesrechtliche Bestimmung der zuständigen Träger. Seither wird in den übrigen Vorschriften des Vierten Kapitels des SGB XII auf die Bezeichnungen örtliche und überörtliche Träger sowie Träger der Sozialhilfe verzichtet. Stattdessen wird die Formulierung „für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständige Träger“ verwendet.

Aufgrund der Änderungen in § 3 SGB XII (Nummer 2) gilt für das gesamte SGB XII eine einheitliche Regelung zu Zuständigkeit und Bestimmung der Träger der Sozialhilfe, weshalb die eigenständige Zuständigkeitsregelung in § 46b SGB XII nicht mehr erforderlich ist (Nummer 17). Durch die allgemeine Zuständigkeitsregelung in § 3

SGB XII werden in § 42a SGB XII und allen übrigen Vorschriften des Vierten Kapitels des SGB XII als Folgeänderung die Trägerbezeichnung „für dieses Kapitel zuständige Träger der Sozialhilfe“ eingeführt.

In Absatz 6 Satz 1 sowie in Absatz 7 Satz 1 ersetzt die Formulierung „für dieses Kapitel zuständige(n) Träger der Sozialhilfe“ die bisherige Umschreibung des „für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständige(n) Träger“ (Änderung der Trägerbezeichnung).

Zu Nummer 8

Folgeänderung zur Änderung in § 3 SGB XII: In § 43a Absatz 3 Satz 1 und Satz 3 (Buchstabe a) SGB XII und in § 43a Absatz 4 SGB XII (Buchstabe b) wird jeweils die Änderung der Trägerbezeichnung vorgenommen.

Zu Nummer 9

Folgeänderung zur Änderung in § 3 SGB XII. In § 44a SGB XII wird in Absatz 2 Satz 1 (Buchstabe a), in Absatz 4 (Buchstabe b) und in Absatz 5 Satz 1, 2, 3 und 4 (Buchstabe c) jeweils die Änderung der Trägerbezeichnung vorgenommen.

In Absatz 6 (Buchstabe d) wird in Satz 2 ein redaktioneller Fehler korrigiert und zudem in Nummer 2 die sich aus der Änderung in § 3 SGB XII ergebende Folgeänderung bei der Trägerbezeichnung vorgenommen. Diese Folgeänderung wird auch in Satz 3 vorgenommen.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Änderung in § 3 SGB XII: In § 44b Absatz 1 SGB XII wird die Änderung der Trägerbezeichnung vorgenommen.

Zu Buchstabe b

In § 44b Absatz 4 SGB XII wird in Satz 1 die sich aus der Änderung in § 3 SGB XII ergebende Folgeänderung für die Trägerbezeichnung vorgenommen (Doppelbuchstabe aa). Diese auch in Satz 2 vorzunehmende Folgeänderung wird aufgrund des sprachlichen Anpassungsbedarfs durch eine Neufassung des Satzes umgesetzt (Doppelbuchstabe bb).

Zu Nummer 11

Folgeänderung zur Änderung in § 3 SGB XII: In § 44c SGB XII wird die Änderung der Trägerbezeichnung vorgenommen.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

In § 45 Satz 1 SGB XII wird die Folgeänderung zur Änderung in § 3 SGB XII bei der Trägerbezeichnung vorgenommen.

Zu Buchstabe b

Die auch in § 45 Satz 2 SGB XII vorzunehmende Folgeänderung zur Änderung in § 3 SGB XII wird mit sprachlichen Anpassungen verbunden.

Zu Nummer 13

Der neu einzufügende § 45a SGB XII übernimmt den Regelungsinhalt der aufzuhebenden § 42a Absatz 5 Satz 4 und 5 SGB XII (Nummer 7). Diese beiden Sätze des § 42a Absatz 5 regeln die Feststellung der Höhe der durchschnittlichen Warmmiete von Einpersonenhaushalten als Grundlage für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung in der besonderen Wohnform. Es handelt es sich nicht um leistungsrechtliche Regelungen, sondern um Verfahrensvorschriften. Deshalb wird der Inhalt beider Sätze in die Verfahrensvorschriften des Zweiten Abschnitts des Vierten Kapitels des SGB XII verschoben.

Die Vorschrift übernimmt den Inhalt der Sätze 4 und 5 des § 42a Absatz 5 SGB XII, Änderungen beschränken sich auf die Anpassung der Trägerbezeichnung (Folgeänderung zur Änderung in § 3 SGB XII) sowie die gesetzliche Festschreibung der regelmäßigen Überprüfung der Höhe der durchschnittlichen Warmmiete.

Zu Nummer 14

Folgeänderung zur Änderung in § 3 SGB XII: In § 46 Satz 4 SGB XII wird die Änderung der Trägerbezeichnung vorgenommen.

Zu Nummer 15

Folgeänderung zur Aufhebung von § 46b SGB XII (Nummer 17). Weil der Dritte Abschnitt des SGB XII künftig nur noch die Erstattungsregelung in § 46a SGB XII umfasst, ist dessen Überschrift auf die „Erstattung“ zu beschränken.

Zu Nummer 16

Folgeänderungen zur Änderung in § 3 SGB XII: In § 46a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2 SGB XII wird jeweils die Änderung der Trägerbezeichnung vorgenommen.

Zu Nummer 17

Durch den Eintritt von Bundesauftragsverwaltung in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII zum 1. Januar 2013 (BGBl. I S. 2783) wurde unter anderem mit § 46b SGB XII eine eigenständige Zuständigkeitsregelung für dieses Kapitel eingefügt. Diese unterscheidet hinsichtlich der nach dem Vierten Kapitel zuständigen Träger nicht zwischen örtlichen und überörtlichen Trägern der Sozialhilfe und enthält folglich auch keine Bestimmung von Kommunen als örtliche Träger. Stattdessen wird auf die alleinige Zuständigkeit der Länder für die Bestimmung der zuständigen Träger der Sozialhilfe verwiesen. Die Anwendung von § 3 SGB XII wird in § 46b Absatz 2 SGB XII ausdrücklich ausgeschlossen.

Aufgrund des neugefassten § 3 Absatz 2 SGB XII (Nummer 2) und die weiteren Änderungen in dieser Vorschrift wird nunmehr für das gesamte SGB XII auf die Bestimmung der Kommunen als örtliche Träger verzichtet und auf die alleinige Zuständigkeit der Länder für die Trägerbestimmung verwiesen. Eine eigenständige Zuständigkeitsregelung in Form von § 46b Absatz 1 und 2 SGB XII führt deshalb zu einer sowohl inhaltlich nicht erforderlichen als auch aus Rechtsförmlichkeitsgründen abzulehnenden inhaltlichen Doppelung.

Mit der Geltung von § 3 SGB XII auch für das Vierte Kapitel des SGB XII sind die Vorschriften für die sachliche und örtliche Zuständigkeit in den §§ 97 und 98 SGB XII unmittelbar anwendbar. Die Verweise in § 46b Absatz 3 auf § 98 SGB XII sind deshalb nicht mehr erforderlich.

Deshalb ist § 46b SGB XII aufzuheben.

Zu Nummer 18

In § 63 wird eine redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung der neuen §§ 64j und 64k vorgenommen.

Zu Nummer 19

Zu § 64j

Digitale Pflegeanwendungen können in der Häuslichkeit die Pflege sowie die pflegerische Betreuung durch professionelle Pflege- und Betreuungskräfte oder pflegende Angehörige unterstützen und damit dem Vorrang der häuslichen Pflege nach § 64 Rechnung tragen. Entsprechend der neuen Regelung des § 40a des Elften Buches, welche durch den im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Entwurf eines Gesetzes zur digitalen Modernisierung von Versorgung und Pflege (Digitale Versorgung und Pflege-Modernisierungs-Gesetz-DVPMG) eingefügt werden soll, wird daher auch im Siebten Kapitel des SGB XII mit § 64j ein neuer Anspruch der Pflegebedürftigen auf Versorgung mit digitalen Pflegeanwendungen geschaffen.

Digitale Pflegeanwendungen bestehen in vorrangig software- oder webbasierten Versorgungsangeboten, die die Pflegebedürftigen und deren Angehörige – ggf. unter Beteiligung professioneller Pflegefachkräfte – in konkreten pflegerischen Situationen anleitend begleitend oder einen Beitrag zur Erhaltung der Selbstständigkeit des Pflegebedürftigen leisten.

Die digitale Pflegeanwendung ist ein digitaler Helfer auf mobilen Endgeräten oder als browserbasierte Webanwendung. Die Nutzung von Daten, die der Anwendung etwa von Alltagsgegenständen des täglichen Lebens wie Fitnessarmbänder oder Hilfsmitteln zur Verfügung gestellt werden, fallen nicht unter den Leistungsanspruch.

Durch das Erfordernis, wonach digitale Pflegeanwendungen wesentlich auf digitalen Technologien beruhen müssen, werden umfangreiche Hardwareausstattungen von dem Anspruch ausgeschlossen.

Neben Anwendungen zur Organisation und Bewältigung des pflegerischen Alltags unterfallen dem neuen Leistungsanspruch auch Angebote, die zur Bewältigung besonderer pflegerischer Situationen, etwa im Bereich der Erhaltung der Mobilität oder bei Demenz eingesetzt werden können. Einige für die Pflege entwickelte digitale Anwendungen zielen direkt auf die Nutzung durch Pflegebedürftige ab wie beispielsweise die Stabilisierung bzw. Verbesserung des Gesundheitszustandes der pflegebedürftigen Person durch Übungen und Trainings. So ist etwa die Sturzprävention ein ganz wesentliches Element, um ältere Menschen in ihrer Autonomie zu stärken und diese darin zu unterstützen, länger in den eigenen vier Wänden zu verbleiben. Durch digitale Pflegeanwendungen kann die individuelle Sturzprävention unterstützt werden, etwa indem mit der Smartphone-Kamera der Gang des pflegebedürftigen Menschen aufgenommen wird, um KI-basierte Analysen und Anleitungen durchzuführen, die das Sturzrisiko minimieren können.

Weiter können digitale Pflegeanwendungen Menschen mit einer Demenzerkrankung helfen, im Alltag auch im Zusammenspiel mit Angehörigen besser zu Recht zu kommen, therapeutische Maßnahmen per passgenauen Apps anzuleiten sowie passgenaue Informationen an die Hand zu geben und weitere Services anzubieten wie zum Beispiel personalisierte Gedächtnisspiele.

Ein weiterer Anwendungsbereich digitaler Pflegeanwendungen kann die in der Pflege sehr relevante Versorgung von Dekubitus sein. Betroffen sind vor allem Menschen, die sehr schwach, gelähmt oder nicht bei Bewusstsein sind. Sie liegen oder sitzen oft sehr lange unbeweglich in einer Position. Mit Hilfe von digitalen Pflegeanwendungen können Pflegebedürftige und ihre Angehörigen unterstützt werden, Dekubitus besser vorzubeugen, zu erkennen und zu versorgen.

Darüber hinaus können digitale Pflegeanwendungen auch dazu beitragen, den Austausch zwischen Pflegefachkräften und Angehörigen sowie den Pflegebedürftigen erheblich zu verbessern und diese passgenauer als andere Kommunikationsdienste auf den Pflegealltag auszurichten. Damit können Angehörige in ihrem Wunsch unterstützt werden, sich um ihre pflegebedürftigen Verwandten zu kümmern. Erfasst von dem Leistungsanspruch werden daher auch solche Anwendungen, die schwerpunktmäßig von pflegenden Angehörigen eingesetzt werden.

Zu § 64k

Der Einsatz und die Nutzung von digitalen Pflegeanwendungen nach § 64j kann bei Pflegebedürftigen einen Bedarf zur Anleitung erfordern. Entsprechend zum neuen § 39a SGB XI, welcher durch den im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Entwurf eines Gesetzes zur digitalen Modernisierung von Versorgung und Pflege (Digitale Versorgung und Pflege-Modernisierungs-Gesetz-DVPMG) eingefügt werden soll, wird auch im Siebten Kapitel des SGB XII die Erbringung ergänzender Unterstützungsleistungen beim Einsatz digitaler Pflegeanwendungen nach § 64j geregelt. Pflegebedürftige haben Anspruch auf eine ergänzende Unterstützung durch zugelassene ambulante Pflegeeinrichtungen, wenn diese bei der Versorgung mit digitalen Pflegeanwendungen erforderlich ist. Unterstützungshandlungen durch ambulante Pflegedienste im Kontext der digitalen Pflegeanwendungen können den pflegerischen oder betreuenden Nutzen der digitalen Pflegeanwendung für den Pflegebedürftigen sicherstellen, wenn dieser dies wünscht.

Einzelheiten zum Anspruch auf ergänzende Unterstützung legt das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte im Rahmen des Aufnahmeverfahrens in das Pflegeanwendungs-Verzeichnis fest. Der Anspruch bezieht sich alleine auf die Versorgung mit digitalen Pflegeanwendungen nach § 64j. Finanziert werden ausschließlich spezifische Begleitleistungen. Pflegehilfsmittel sind hiervon nicht erfasst.

Zu Nummer 20

Bei der sprachlichen Änderung in § 90 Absatz 2 Nummer 3 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 99 SGB IX. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 21

Folgeänderung zur Neufassung des § 99 SGB IX in § 94 Absatz 2 Satz 1.

Zu Nummer 22**Zu Buchstabe a**

Durch die Neufassung von § 97 Absatz 1 liegt die Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit von örtlichen und überörtlichen Trägern der Sozialhilfe bei den Ländern.

Zu Buchstabe b

Aufgrund der alleinigen Zuständigkeit der Länder für die Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit entfällt der Regelungsinhalt in den Absätzen 2 und 3 zur sachlichen Zuständigkeit der überörtlichen Träger der Sozialhilfe; die Absätze 2 und 3 sind deshalb aufzuheben.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zur Aufhebung der Absätze 2 und 3.

Zu Buchstabe d

Der bisherige Absatz 5 ist ebenfalls aufzuheben. Unmittelbare Ursache hierfür ist nicht die landesrechtliche Bestimmung der Zuständigkeit der Träger der Sozialhilfe, sondern eine erforderliche Rechtsangleichung. Inhaltlich stellt diese Vorschrift insbesondere auf die sogenannte Tuberkulosehilfe der Sozialhilfe ab, die jedoch bereits im Jahr 1987 aufgehoben wurde (Zweites Rechtsbereinigungsgesetz vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441)). Für weitere Krankheiten ist keine Aufgabenstellung der Sozialhilfe erkennbar, weil deren Leistungsumfang seit dem Jahr 2005 dem Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) entspricht, die Hilfen zur Gesundheit nach dem Fünften Kapitel SGB XII beinhalten deshalb kein eigenständiges Leistungsrecht. Für eine eigenständige Weiterentwicklung der Leistungen durch die Träger der Sozialhilfe und damit unabhängig vom Leistungsrecht nach dem SGB V fehlt es deshalb an der Rechtsgrundlage. Sofern die Vorschrift durch das Wort „insbesondere“ suggeriert, dass die überörtlichen Träger auch außerhalb von verbreiteten Krankheiten zur Weiterentwicklung von Leistungen der Sozialhilfe beitragen sollen, so gibt es hierfür keine Anwendungsfälle, die mit dem gesetzlichen Leistungsumfang der Sozialhilfe vereinbar wären.

Zu Nummer 23

Die Vorschrift des § 98 SGB XII ist auch nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Juli 2020 erforderlich, weil bundeseinheitliche Bestimmungen zur örtlichen Zuständigkeit der Träger der Sozialhilfe erforderlich sind. Ansonsten ist bei länderübergreifenden Leistungsfällen nicht bestimmt, welcher Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig ist (insbesondere: der für den letzten Wohnort oder für den Ort der Leistungsgewährung zuständige Träger).

Bei der Änderung in Absatz 1a Satz 1 handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur, denn die darin enthaltene Zuständigkeitsregelung regelt die Zuständigkeit in der speziellen Form der Leistungserbringung nach § 34a Absatz 7 SGB XII für Bedarfe nach § 34 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 SGB XII (Schulausflüge). Es handelt sich folglich nicht um eine Aufzählung, nach der die Erbringung von Bedarfen nach § 34 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 SGB XII „und“ nach § 34a Absatz 7 SGB XII erfolgt, sondern im Falle der besonderen Form der Leistungserbringung nach § 34 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 SGB XII ist § 34a Absatz 7 SGB XII anzuwenden und hieraus ergibt sich der zuständige Träger der Sozialhilfe. Dies ist der für die jeweilige Schule örtlich zuständige Träger der Sozialhilfe.

Zu Nummer 24

Die Vorschrift in § 99 unter der Überschrift „Vorbehalt abweichender Durchführung“, die den Ländern die Bestimmung ermöglichte, dass Kreise ihre kreisangehörigen Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Träger der Sozialhilfe „heranziehen“ (sogenannte Delegationsgemeinden) ist mit der Zuständigkeit der Länder für die Trägerbestimmung nicht vereinbar und deshalb aufzuheben.

Zu Nummer 25

Die „Behördenbestimmung und Stadtstaatenklausel“ in § 101 SGB XII, die die Bestimmung zuständiger Behörden in den Ländern sowie eine besondere Regelung für Stadtstaaten beinhaltet, ist ebenfalls nicht mit der Zuständigkeit der Länder für die Trägerbestimmung zu vereinbaren. § 101 SGB XII ist deshalb aufzuheben.

Zu Artikel 2 (Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch)

Die Vorschrift über die „Leistungen der Sozialhilfe“ in § 28 SGB I enthält in Absatz 2 eine bundesgesetzliche Bestimmung der Kommunen als Träger der Sozialhilfe. Durch die Neufassung dieses Absatzes wird dessen Regelungsinhalt – wie auch die Trägerbestimmung in der Zuständigkeitsregelung des § 3 SGB XII (Artikel 1 Nummer 2) – darauf beschränkt, dass die Bestimmung der Träger in die Zuständigkeit der Länder fällt. Dabei entfällt auch die Benennung der Gesundheitsämter als für „besondere Aufgaben“ zuständige Träger, denn auch hierbei handelt es sich um kommunale Behörden.

Zu Artikel 3 (Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine begriffliche Anpassung.

Zu Nummer 2

Den Jobcentern wird die Möglichkeit eröffnet, Leistungen nach den §§ 16a ff. neben einem Rehabilitationsverfahren zu erbringen.

Die bisherige Verfahrensweise, wonach den Leistungen des Rehabilitationsträgers zur Teilhabe am Arbeitsleben ein absoluter Vorrang zukommt, der sich für die Leistungen nach den §§ 16a ff. faktisch wie ein Leistungsverbot auswirkt, wird geändert. Dieser Ausschluss hat insbesondere eine nachhaltige Eingliederung von Rehabilitanden mit multiplen Vermittlungshemmnissen im SGB II erschwert. Zugleich führte er zu einer Ungleichbehandlung von Rehabilitanden gegenüber erwerbsfähig leistungsberechtigten Personen ohne Rehabilitationsbedarf.

Die §§ 16c (Eingliederung von Selbständigen) und 16e (Eingliederung von Langzeitarbeitslosen) sind aufgrund ihrer Leistungskongruenz mit dem Portfolio der Rehabilitationsleistungen nach dem SGB IX von der Öffnung auszunehmen. Sie sollen deshalb und um streitanfällige Erstattungsverfahren zu vermeiden auch weiterhin nicht erbracht werden dürfen.

Satz 2 stellt klar, dass die mit diesem Gesetz vorgenommene Ergänzung in § 22 Absatz 2 Satz 2 SGB III auch für die Jobcenter Anwendung findet. Auf die entsprechende Begründung wird verwiesen.

Damit die Jobcenter die neuen Fördermöglichkeiten sinnvoll nutzen können, muss das Förderinstrumentarium des SGB II mit den weiteren Rehabilitationsmaßnahmen aufeinander abgestimmt und verzahnt werden. Dies setzt zwingend Mitwirkungsmöglichkeiten der Jobcenter im Rehabilitationsverfahren voraus, die durch entsprechende Regelungen im SGB IX mit diesem Gesetz umgesetzt werden.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine begriffliche Anpassung.

Zu Nummer 4

Folgeänderung zur Änderung des § 22 Absatz 4 Satz 1 Nummer 6 SGB III. Zudem wird mit der Einfügung des § 116 Absatz 5 SGB III eine Regelungslücke für erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Behinderungen im Sinne des SGB II geschlossen. Damit ist beispielsweise eine Verlängerung einer durch die Jobcenter finanzierten außerbetrieblichen Berufsausbildung über das vorgesehene Ausbildungsende hinaus möglich, wenn Art oder Schwere der Behinderung es erfordern und ohne die Förderung eine dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben nicht erreicht werden kann. In § 22 Absatz 4 Satz 1 Nummer 6 SGB III wird § 116 Absatz 5 SGB III dagegen nicht aufgenommen. Damit wird sichergestellt, dass § 116 Absatz 5 SGB III bei durch Agenturen für Arbeit finanzierten besonderen Leistungen zur Förderung einer Berufsausbildung für erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Behinderungen Anwendung finden kann.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um begriffliche Anpassungen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)**Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine begriffliche Anpassung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine begriffliche Anpassung.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine begriffliche Anpassung.

Zu Nummer 3**Zu Buchstabe a**

Mit dem neu eingefügten Satz 2 wird das Leistungsverbot für die Agenturen für Arbeit und die Jobcenter partiell aufgehoben in Bezug auf die Leistungen nach den §§ 44 und 45 SGB III (Agenturen für Arbeit) bzw. nach § 16 Absatz 1 SGB II in Verbindung mit den §§ 44 und 45 SGB III (Jobcenter). Die Agenturen für Arbeit und Jobcenter können nun ihre Vermittlungstätigkeit unmittelbar mit vermittlungsunterstützenden Leistungen flankieren und damit die Eingliederung von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden anderer Rehabilitationsträger in den Arbeitsmarkt erheblich beschleunigen.

Dies ist auch systemgerecht, da die Agenturen für Arbeit und Jobcenter die Mehrheit der Vermittlungsaktivitäten durchführen und die Vermittlungsverantwortung mit regelmäßiger Stellensuche trotz Zuständigkeit eines anderen Rehabilitationsträgers für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben weiterhin innehaben. Entsprechend haben die Rehabilitandinnen und Rehabilitanden ihre Obliegenheiten bzw. Pflichten nach dem SGB II oder SGB III zu erfüllen und sich unter anderem auf Vermittlungsvorschläge zu bewerben.

Die Agenturen für Arbeit bzw. die Jobcenter sind deshalb zukünftig neben dem jeweils anderen Rehabilitationsträger für die genannten Leistungen zuständig. Es besteht somit grundsätzlich eine parallele Zuständigkeit. Auch während der Anspruchsprüfung auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben durch den anderen Rehabilitationsträger oder während eines sich anschließenden Widerspruchs- und Klageverfahrens können die Agenturen für Arbeit und Jobcenter die vermittlungsunterstützenden Leistungen in eigener Zuständigkeit erbringen. Eine Erstattung der Leistungen ist daher nicht vorgesehen.

Um die Erbringung von Doppelleistungen zu vermeiden, wird das Leistungsverbot nur in den Fällen partiell aufgehoben, in denen nicht bereits der nach § 22 Absatz 2 Satz 1 SGB III zuständige Rehabilitationsträger (z. B. die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung) den §§ 44 und 45 SGB III entsprechende vermittlungsunterstützende Leistungen nach dem für ihn geltenden Leistungsgesetz erbringt.

Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung erbringen gleichartige Leistungen nach § 35 Absatz 1 SGB VII in Verbindung mit § 49 Absatz 3 Nummer 1 SGB IX mit dem Ziel der zügigen und nachhaltigen Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Die Arbeitsplatzvermittlung kann dabei u. a. über DGUV job erfolgen, einem Service für Personal- und Arbeitsvermittlung der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen, durch beauftragte Integrationsfachdienste oder private Arbeitsvermittler.

Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung erbringen gleichartige Leistungen nach § 16 SGB VI i. V. m. § 49 Absatz 3 Nummer 1 SGB IX, wenn diese nicht im Zusammenhang mit der Vermittlung durch die Agenturen für Arbeit oder Jobcenter stehen. Dies trifft insbesondere auf die Vermittlung von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden durch die von ihnen beauftragten Integrationsfachdienste oder privaten Arbeitsvermittler zu. Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung erbringen darüber hinaus vermittlungsunterstützende Leistungen, die auf von ihnen geförderte berufliche Bildungsmaßnahmen (z. B. Bewerbungsbemühungen im Rahmen des Absolventenmanagements von Weiterbildungsmaßnahmen) oder auf Initiativbewerbungen der Rehabilitandinnen und Rehabilitanden, sofern diese nicht zu den Obliegenheiten bzw. Pflichten nach dem Zweiten oder Dritten Buch zählen, zurückzuführen sind.

Die Leistungen der Agenturen für Arbeit und Jobcenter werden erst dann erbracht, wenn die Vermittlung der Rehabilitanden im Fokus steht.

Da zur Vermeidung von Doppelleistungen die partielle Aufhebung des Leistungsverbots nur dann erfolgen soll, wenn nicht bereits der zuständige Rehabilitationsträger vermittlungsunterstützende Leistungen erbringt, ist allerdings grundsätzlich eine Koordinierung der Leistungserbringung durch den leistenden Rehabilitationsträger nach den §§ 14 ff. des Neunten Buches (z. B. dem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung) mit der Bundesagentur für Arbeit notwendig. Hält der leistende Rehabilitationsträger nach § 15 Absatz 2 Satz 1 SGB IX für die umfassende Feststellung des Rehabilitationsbedarfes die Feststellungen weiterer Rehabilitationsträger für erforderlich und liegt kein Fall von § 15 Absatz 1 SGB IX vor, fordert er von diesen Rehabilitationsträgern die für den Teilhabeplan erforderlichen Feststellungen unverzüglich an und berät diese trägerübergreifend.

In Fallkonstellationen, in denen zum Zeitpunkt der Antragstellung absehbar ist, dass zunächst der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung die Rehabilitationsmaßnahmen durchführen müsste (z. B. in Form von Qualifizierungsmaßnahmen), bevor Vermittlungsleistungen der Agenturen für Arbeit bzw. Jobcenter zielführend wären, wird die Erforderlichkeit im Sinne von § 15 Absatz 2 Satz 1 durch die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung geprüft. Dabei ist wie folgt zu differenzieren:

Sofern nach dem Absolvieren der Rehabilitationsmaßnahmen die Vermittlung der Rehabilitanden durch die Agenturen für Arbeit bzw. Jobcenter erfolgen soll und eine komplexe Fallgestaltung (z. B. Schuldnerberatung, Führerschein zum Erreichen des Arbeitsplatzes aufgrund der Infrastruktur notwendig, regelmäßige Beratungsaktivitäten) vorliegt, ist in der Regel von der Erforderlichkeit im Sinne von § 15 Absatz 2 Satz 1 SGB IX auszugehen und ein Teilhabeplan nach § 19 SGB IX zu erstellen.

In weniger komplexen Fallgestaltungen (z. B. Übernahme von Bewerbungskosten, Reisekosten für Vorstellungsgespräche) obliegt dem Rehabilitationsträger dagegen die Feststellung, ob Erforderlichkeit im Sinne der genannten Vorschrift vorliegt. Denn die Leistungen dienen der unmittelbaren Flankierung der Vermittlungstätigkeit der Agenturen für Arbeit und Jobcenter und müssen daher nicht in jedem Fall auf die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben der leistenden Rehabilitationsträger abgestimmt werden.

Um sicherzustellen, dass die Leistungen nicht parallel ohne Abstimmung erbracht werden, teilt der zuständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung der zuständigen Agentur für Arbeit bzw. dem Jobcenter mit, dass die Vermittlung der Rehabilitanden durch die Agenturen für Arbeit bzw. Jobcenter im Fokus steht und stellt diesen die für die Vermittlung erforderlichen Unterlagen (z. B. sozialmedizinische Leistungsbeurteilung) zur Verfügung. Sollten die Agenturen für Arbeit oder Jobcenter ein Teilhabeplanverfahren für erforderlich halten, ist dies nachvollziehbar zu begründen und – ungeachtet der ggf. abweichenden Feststellung des Rehabilitationsträgers im Hinblick auf die Erforderlichkeit – durchzuführen.

Die Bundesagentur für Arbeit und die Rehabilitationsträger (insbesondere die Deutsche Rentenversicherung Bund für die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung sowie die SVLFG für die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung) sollen wiederkehrende Fallgestaltungen, die eine frühzeitige Koordinierung und Abstimmung nach § 15 Absatz 2 SGB IX erfordern, innerhalb der Gemeinsamen

Empfehlung nach § 26 Absatz 2 Nummer 3 SGB IX festlegen. Die Regelungen nach § 19 SGB IX bleiben hiervon unberührt.

Feststellungen weiterer Rehabilitationsträger im Sinne von § 15 Absatz 2 Satz 1 SGB IX sind allerdings nicht erforderlich, soweit die Agenturen für Arbeit bzw. Jobcenter die Leistungen nach den §§ 44, 45 SGB III erbringen, während die Anspruchsprüfung auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben durch den anderen Rehabilitationsträger andauert oder im Fall der Ablehnung während der Dauer eines sich anschließenden Widerspruchs- und Klageverfahrens. Bei anhängigem Rechtsstreit wurde von dem beteiligten Rehabilitationsträger kein Rehabilitationsbedarf erkannt und die Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben abgelehnt. Durch die fehlende Feststellung eines Rehabilitationsbedarfes entfällt die Feststellung weiterer Rehabilitationsträger. Darüber hinaus kann ein Teilhabeplanverfahren nur durchgeführt werden, wenn ersichtlich ist, welche gesundheitlichen Bedürfnisse bei der beruflichen Wiedereingliederung zu berücksichtigen sind. Die dafür relevanten Diagnosen werden regelmäßig erst mit der Anerkennung eines Rehabilitationsbedarfes festgelegt.

Im Ergebnis erhalten die Rehabilitandinnen und Rehabilitanden die vermittlungsunterstützenden Leistungen künftig dort, wo sie durchgeführt werden. Sie profitieren von einer daraus zu erwartenden zügigeren und passgenaueren Wiedereingliederung in das Erwerbsleben.

Zugleich wird durch die in Satz 2 gewählte Formulierung klargestellt, dass der nach Satz 1 zuständige, andere Rehabilitationsträger für das Rehabilitationsverfahren insgesamt, insbesondere für die Leistungskoordination, verantwortlich bleibt.

Zu Buchstabe b

Neben einer redaktionellen Änderung wird entsprechend der bisherigen Praxis klargestellt, dass die Agenturen für Arbeit die besonderen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben mit Ausnahme des Übergangsgeldes und der besonderen Leistungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung auch an erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Behinderungen im Sinne des SGB II erbringen.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine begriffliche Anpassung.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine begriffliche Anpassung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine begriffliche Anpassung.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine begriffliche Anpassung.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine begriffliche Anpassung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine begriffliche Anpassung.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine begriffliche Anpassung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine begriffliche Anpassung.

Zu Nummer 8

Es handelt sich um eine begriffliche Anpassung.

Zu Nummer 9

Es handelt sich um eine begriffliche Anpassung.

Zu Nummer 10

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 11**Zu Buchstabe a**

Der bisherige Wortlaut von § 114 wird zu Absatz 1.

Zu Buchstabe b

Mit der Verschiebung von § 118 Satz 2 in § 114 Absatz 2 – neu – und dessen begrifflichen Anpassungen wird klargestellt, dass neben den besonderen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben auch die allgemeinen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben auf Antrag als Persönliches Budget ausgeführt werden.

Zu Nummer 12**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine begriffliche Anpassung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine begriffliche Anpassung.

Zu Buchstabe c**Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine begriffliche Anpassung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine begriffliche Anpassung.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine begriffliche Anpassung.

Zu Nummer 13**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine begriffliche Anpassung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine begriffliche Anpassung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine begriffliche Anpassung.

Zu Nummer 14

Folgeänderung zu Nummer 11.

Zu Nummer 15**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine begriffliche Anpassung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine begriffliche Anpassung.

Zu Nummer 16**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine begriffliche Anpassung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine begriffliche Anpassung.

Zu Nummer 17**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine begriffliche Anpassung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine begriffliche Anpassung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine begriffliche Anpassung.

Zu Nummer 18

Es handelt sich um eine begriffliche Anpassung.

Zu Nummer 19

Es handelt sich um eine begriffliche Anpassung.

Zu Nummer 20

Es handelt sich um eine begriffliche Anpassung.

Zu Nummer 21**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine begriffliche Anpassung.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine begriffliche Anpassung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine begriffliche Anpassung.

Zu Nummer 22

Es handelt sich um eine begriffliche Anpassung.

Zu Nummer 23

Durch die Integration der Antragsverfahren zum Kurzarbeitergeld in der Datenübermittlung an die Bundesagentur für Arbeit nach § 108 Absatz 1 SGB IV wird klargestellt, dass die technischen und rechtlichen Bedingungen für

die Datenübermittlung nach dem Vierten Buch Sozialgesetzbuch auch auf die Anträge auf Erstattung des Kurzarbeitergeldes und Saisonkurzarbeitergeldes sowie auf die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge und auf die Zahlung des Mehraufwands-Wintergeldes und des Zuschuss-Wintergeldes als ergänzende Leistungen zum Saison-Kurzarbeitergeld angewendet werden können.

Zu Nummer 24

Es handelt sich um eine begriffliche Anpassung.

Zu Nummer 25

Es handelt sich um eine begriffliche Anpassung.

Zu Artikel 5 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)**Zu Nummer 1**

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2

Die Träger, die an der Systemprüfung beteiligt sind, werden um die Bundesagentur für Arbeit erweitert, um unter anderem sicher zu stellen, dass die Systemprüfungen für die Kurzarbeitergeld-Verfahren ohne zeitliche Verzögerung inhaltlich geprüft und abgeschlossen werden können. Die Systemprüfung stellt sicher, dass die von den Arbeitgebern eingesetzte Software die inhaltlichen Anforderungen für die Verarbeitung der Daten in den Fachverfahren gesetzeskonform zur Verfügung stellt. Durch die Einbeziehung von Beschäftigten der Träger in diese Fachprüfungen wird dies für die jeweiligen Fachverfahren durch die Fachkenntnisse dieser Beschäftigten sichergestellt. Die Bundesagentur für Arbeit nimmt nunmehr mit den Fachverfahren für die Vergabe und Korrektur der Betriebsnummer, den Bescheinigungsverfahren für die Arbeitsbescheinigungen nach § 312 ff. SGB III und dem Antragsverfahren für Kurzarbeiter- und Saisonkurzarbeitergeld sowie damit verbundenen Verfahren an den Arbeitgebermeldeverfahren teil. Von daher ist in diesen Verfahren das Fachwissen der Beschäftigten der BA gefragt. Kosten entstehen der Bundesagentur für Arbeit indirekt durch die Bereitstellung des Fachpersonals bei der Einführung der Systemprüfung für das Fachverfahren und bei zukünftigen Änderungen im Fachverfahren sowie vereinzelt bei der Formulierung von Testaufgaben für die unregelmäßige Qualitätskontrolle der Entgeltabrechnungsprogramme.

Zu Nummer 3**Zu Buchstabe a**

Erweiterung der Überschrift, da neben Bescheinigungen nun auch Anträge in das Verfahren einbezogen werden.

Zu Buchstabe b

Durch die Ergänzung im Absatz 1 Satz 1 wird geregelt, dass auch die Verfahren nach § 323 Absatz 2 Satz 1 und 3 SGB III zur Beantragung von Kurzarbeitergeld, Saison-Kurzarbeitergeld einschließlich der Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge sowie des Mehraufwands-Wintergeldes und des Zuschuss-Wintergeldes als ergänzende Leistungen zum Saisonkurzarbeitergeld zukünftig über die systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogramme oder Ausfüllhilfen automatisiert abgewickelt werden können. Das Nähere zum Verfahren wird durch Grundsätze der Bundesagentur für Arbeit mit Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales nach Anhörung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände verbindlich geregelt. Diese Grundsätze werden durch die Bundesagentur für Arbeit neben den Grundsätzen zur Übermittlung der Bescheinigungen nach den §§ 312, 312a und 313 SGB III aufgestellt.

Zu Artikel 6 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Es handelt sich hierbei um eine Folgeänderung, die sich durch die Aufnahme der digitalen Gesundheitsanwendungen in den Katalog der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach § 42 Absatz 2 Nummer 6a SGB IX bzw. die Ergänzung des § 47a SGB IX ergibt.

Zu Artikel 7 (Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch)**Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a**

Die Kapitelbezeichnung wird ergänzt. Folgeänderung zur Einfügung eines § 37a SGB IX.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Einfügung eines § 37a SGB IX.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zur Einfügung eines § 47a SGB IX.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung zur Anpassung des § 99 SGB IX.

Zu Nummer 2

Die Streichung von § 6 Absatz 3 Satz 3 bis 7 SGB IX dient der Verringerung der Komplexität der Leistungserbringung an Menschen mit Teilhabebedarf, die zugleich Leistungen nach dem SGB II beantragt haben oder erhalten. Die bisherige Regelung der gemeinsamen Beratung zur Vorbereitung des Eingliederungsvorschlags zwischen Bundesagentur für Arbeit und Jobcenter entfällt ersatzlos.

Mit der Neuregelung durch die dem § 6 Absatz 3 SGB IX neu anzufügenden Sätze wird auf den ebenfalls neu eingefügten § 19 Absatz 1 Satz 2 SGB IX verwiesen, der die zukünftige Stellung der Jobcenter bei der Leistungserbringung an Menschen mit (drohenden) Behinderungen die Leistungen nach dem SGB II beantragt haben oder erhalten, regelt. Ziel der Regelung ist es, die Leistungserbringung an die Leistungsberechtigten durch die stärkere Einbindung und Beteiligung der Jobcenter in das Teilhabeplanverfahren zu verbessern. Die Bundesagentur für Arbeit bleibt weiterhin für die Feststellung des Rehabilitationsbedarfs zuständig. Im Rahmen der Teilhabeplanung erstellt die Bundesagentur für Arbeit einen Vorschlag über die zu erbringenden Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, über den das Jobcenter innerhalb der Fristen von Kapitel 4 entscheidet. Die Entscheidung wird im Teilhabeplan dokumentiert (§ 19 Absatz 2 Satz 2 Nummer 12 – neu –).

Zu Nummer 3**Zu Buchstabe a**

Durch die Neuregelung der Beteiligung der Jobcenter im Teilhabeplanverfahren in § 19 Absatz 1 Satz 3 SGB IX, soweit zum Zeitpunkt der Antragstellung nach § 14 Leistungen nach dem SGB II beantragt oder erbracht werden, können Jobcenter zusammen mit den Rehabilitationsträgern die Erbringung der Eingliederungsleistungen und Rehabilitationsleistungen aufeinander abstimmen und sinnvoll verzahnen sowie Informationen über andere bewilligte Rehabilitationsleistungen einholen. Hierdurch werden in der Vergangenheit bestehende Unsicherheiten beseitigt, wann und auf welcher gesetzlichen Grundlage Sozialdaten der Leistungsberechtigten zwischen den Rehabilitationsträgern und den Jobcentern ausgetauscht werden können. Im Rahmen der Beteiligung im Teilhabeplanverfahren können die Jobcenter den beteiligten Rehabilitationsträgern und umgekehrt nach den §§ 67b, 69 Absatz 1 Nummer 1, 2. Alternative SGB X Sozialdaten der Antragstellenden übermitteln.

Diese Verzahnung ist insbesondere wegen der mit diesem Gesetz umgesetzten Öffnung der §§ 16a ff. SGB II für Rehabilitanden unabdingbar.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Folgeänderung in § 19 Absatz 2 Satz 2 SGB IX zur Einfügung der Nummer 12 durch Doppelbuchstabe cc.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zur Einfügung der Nummer 12 durch Doppelbuchstabe cc.

Zu Doppelbuchstabe cc

Durch die zwingende Beteiligung der Jobcenter im Teilhabeplanverfahren nach § 19 Absatz 1 Satz 2 – neu – SGB XI zur Koordinierung der Leistungserbringung, werden zukünftig durch die neu einzufügende Nummer 12 auch die Eingliederungsleistungen der Jobcenter im Teilhabeplan dokumentiert.

Zu Nummer 4

Die Änderung im § 20 Absatz 3 Satz 2 SGB IX ist eine Folgeänderung des § 19 Absatz 1 Satz 2 SGB IX. Sofern die Jobcenter nach § 19 Absatz 1 Satz 2 am Teilhabeplanverfahren zu beteiligen sind, nehmen sie als mitverantwortliche Stelle auch an der Teilhabeplankonferenz teil, sofern eine solche abzuhalten ist. Die Teilnahme an einer möglichen Teilhabeplankonferenz garantiert eine möglichst reibungslose Verzahnung der unterschiedlichen Teilhabeleistungen neben möglichen aktiven Leistungen nach dem SGB II.

Zu Nummer 5**Zu Buchstabe a**

Die Ergänzung in § 22 Absatz 3 Satz 2 SGB IX ist eine Folgeänderung der Einfügung des § 19 Absatz 1 Satz 2 SGB IX und der zwingenden Beteiligung des zuständigen Jobcenters in den dort genannten Fällen.

Zu Buchstabe b

Die Streichung des § 22 Absatz 4 SGB IX ist eine Folgeänderung der Einfügung des § 19 Absatz 1 Satz 2. SGB IX Ein Vorschlag der Jobcenter, dass sie **im Teilhabeplanverfahren beteiligt werden, ist nicht mehr erforderlich. Vielmehr hat der leistende Rehabilitationsträger die Jobcenter nach § 19 Absatz 1 Satz 2 SGB IX zu beteiligen, soweit zum Zeitpunkt der Antragstellung nach § 14 SGB IX Leistungen nach dem SGB II beantragt sind oder erbracht werden.**

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Nummer 6

Die Kapitelbezeichnung wird ergänzt. Folgeänderung zur Einfügung eines § 37a SGB IX.

Zu Nummer 7

In dem einzufügenden § 37a SGB IX soll in Absatz 1 die umfassende Bedeutung der besonderen Verantwortung des Bundesgesetzgebers für Menschen mit Behinderungen bekräftigen und der Umsetzung der UN-BRK dienen. Artikel 16 UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten unter anderem, alle Menschen mit Behinderungen vor jeder Form von Gewalt unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Aspekte zu schützen. Die Leistungserbringer setzen Gewaltschutzmaßnahmen nach eigenen Regelungen und in eigener Verantwortung unter Berücksichtigung bestehender Maßnahmen um.

Der Schutzauftrag wird an diejenigen adressiert, die den Schutz vor Gewalt von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Menschen bei der Leistungserbringung am effektivsten gewährleisten können. Adressaten sind die Leistungserbringer aller Rehabilitationsträger, unabhängig davon, in welcher Form und an welchem Ort sie ihre Leistung erbringen. Schutz ist gegen jegliche Formen von Gewalt sicherzustellen, insbesondere auch gegen geschlechtsbezogene Gewalt und Übergriffe, einschließlich sexueller Übergriffe und Belästigungen. Denn nach der Studie „Gewalterfahrungen von in Einrichtungen lebenden Frauen mit Behinderungen, BMFSFJ 2014“ stellen Frauen mit psychischen und/oder physischen Behinderungen und Beeinträchtigungen eine besonders verletzte Gruppe im Hinblick auf physische, psychische und strukturelle Gewalt dar. Neben Frauen werden Kinder als besonders verletzte Gruppe hervorgehoben. Im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention fallen darunter alle Menschen bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres (vgl. Artikel 1 UN-Kinderrechtskonvention).

Auch wenn davon ausgegangen wird, dass der Großteil der Leistungserbringer schon geeignete Maßnahmen trifft, um den Schutz von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohten Menschen vor Gewalt zu gewährleisten, und viele Leistungserbringer durch bestehende gesetzliche Regelungen bereits jetzt zu entsprechenden Maßnahmen verpflichtet sind, soll mit der Regelung verdeutlicht werden, dass der Schutz von Menschen

mit Behinderungen vor jeglicher Form von Gewalt auch im Rehabilitationsrecht einen besonderen Stellenwert hat.

Der Schutz vor Gewalt wird in erster Linie durch die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung und Dienstleistungen zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts erbracht. Teil des Gewaltschutzkonzepts sind Maßnahmen wie zum Beispiel Fortbildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen für Mitarbeitende, Präventionskurse für Menschen mit Behinderungen, Vernetzung mit externen Partnern und feste interne Ansprechpersonen wie zum Beispiel Frauenbeauftragte oder Kinderschutzbeauftragte in Einrichtungen sowie Beschwerdestellen und andere geeignete Beteiligungsstrukturen.

Nach § 37a Absatz 2 SGB IX wirken die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter darauf hin, dass die Leistungserbringer den Schutzauftrag nach Absatz 1 erfüllen. Ihnen verbleibt ein großer Spielraum, wie sie ihrer Hinwirkungspflicht zur Umsetzung des Schutzauftrags durch die Leistungserbringer nachkommen. Dies kann zum Beispiel durch die Vereinbarung gemeinsamer Empfehlungen sowie bei der Zusammenarbeit auf Ebene der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation oder anderer trägerübergreifender Strukturen geschehen. Über § 26 Absatz 6 Satz 1 SGB IX ist sichergestellt, dass die Verbände von Menschen mit Behinderungen einschließlich der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, der Selbsthilfegruppen und der Interessenvertretung von Frauen mit Behinderungen bei der Erarbeitung von gemeinsamen Empfehlungen beteiligt werden und so an der Gestaltung der Anforderungen an Gewaltschutzkonzepte mitwirken.

Spezialgesetzliche Regelungen zum Gewaltschutz bleiben unberührt.

Zu Nummer 8

Die Versicherten der gesetzlichen Krankenkassen haben mit Inkrafttreten des Digitale-Versorgung-Gesetzes seit dem 19. Dezember 2019 einen neuen, originären Leistungsanspruch auf Versorgung mit digitalen Gesundheitsanwendungen (geregelt in § 33a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch). Dieser erweiterte Leistungsumfang soll im Bereich der Leistung zur medizinischen Rehabilitation nachvollzogen werden. Durch den offenen Leistungskatalog des § 42 Absatz 2 SGB IX ist die Erbringung von digitalen Gesundheitsanwendungen im Rahmen der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation jetzt schon möglich, bildet jedoch eher eine Randerscheinung. Die ausdrückliche Aufnahme der digitalen Gesundheitsanwendungen in den Leistungskatalog soll die medizinische Rehabilitation sukzessive um die Nutzung moderner digitaler Möglichkeiten erweitern, um so die Rehabilitation der Leistungsberechtigten insgesamt zu ergänzen bzw. zu vervollständigen.

Durch das Erfordernis, dass digitale Gesundheitsanwendungen wesentlich auf digitalen Technologien beruhen müssen, werden umfangreiche Hardwareausstattungen von dem Anspruch ausgeschlossen. Die digitale Gesundheitsanwendung ist ein digitaler Helfer auf mobilen Endgeräten oder als browserbasierte Webanwendung. Die Nutzung von Daten, die der Anwendung etwa von Alltagsgegenständen des täglichen Lebens wie Fitnessarmbändern oder Hilfsmitteln zur Verfügung gestellt werden, fallen ebenfalls nicht unter den Leistungsanspruch.

Zu Nummer 9

Die digitalen Gesundheitsanwendungen regelt der neu einzufügende § 47a SGB IX.

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) führt nach § 139e Absatz 1 SGB V ein Verzeichnis für digitale Gesundheitsanwendungen, die im Rahmen der Versorgung der gesetzlichen Krankenversicherung erstattungsfähig sind. Der Leistungsanspruch nach § 33a Absatz 1 SGB V erfasst dabei Produkte, die im Rahmen der Krankenbehandlung oder bei dem Ausgleich von Behinderungen zum Einsatz kommen. Gleichzeitig können diese jedoch auch im Rahmen der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation zum Einsatz kommen. Um eine Begrenzung der in dem Verzeichnis nach § 139e Absatz 1 SGB V gelisteten digitalen Gesundheitsanwendungen auf Produkte zu erzielen, die spezifisch im Kontext der medizinischen Rehabilitation in Betracht kommen, wird eine Begrenzung der Nutzungszwecke auf die Vorbeugung von drohenden Behinderungen, der Gewährleistung des Erfolgs der Heilbehandlung oder den Ausgleich von Behinderungen vorgenommen. Dies entspricht auch der im Bereich der Hilfsmittel nach § 47 SGB IX geltenden Rechtslage. Über die Digitale-Gesundheitsanwendungen-Verordnung wird sichergestellt, dass alle im Verzeichnis nach § 139e Absatz 1 SGB V aufgenommenen digitalen Gesundheitsanwendungen barrierefrei sind. Für öffentliche Stellen des Bundes gelten darüber hinaus die Regelungen der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0).

Es wird klargestellt, dass auch die Erbringung von digitalen Gesundheitswendungen nur mit Zustimmung der Leistungsberechtigten erfolgt, vgl. § 8 Absatz 4 SGB IX.

Für digitale Gesundheitsanwendungen, die im Rahmen der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation zum Einsatz kommen können, bestehen bislang keine einheitlichen Anforderungsprofile. Zum Einsatz sollen daher nur solche digitalen Gesundheitsanwendungen kommen, die in das Verzeichnis nach § 139e Absatz 1 SGB IX beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte geführtes Verzeichnis aufgenommen sind. Sofern digitale Gesundheitsanwendungen weitere (modulare) Leistungsbestandteile enthalten, die nicht im Rahmen des Verfahrens beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte geprüft wurden, sind diese im Wege der Selbstzahlung zu beschaffen.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die Änderungen in § 61a Absatz 1 Satz 1 SGB IX können auch Menschen mit Behinderungen, die sich im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen oder eines anderen Leistungsanbieters befinden, das Budget für Ausbildung erhalten. Für diese Personengruppe wird hiermit eine weitere Möglichkeit neben dem Budget für Arbeit geschaffen, eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufzunehmen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Streichung des § 61a Absatz 1 Satz 2 SGB IX resultiert aus der Ausweitung des Budgets für Ausbildung auf Personen, die Anspruch auf Leistungen nach § 58 SGB IX haben.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die Neufassung von § 61a Absatz 2 Satz 1 SGB IX wird geregelt, dass das Budget für Ausbildung neben der Erstattung der Ausbildungsvergütung auch die Erstattung des Anteils des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag sowie die Beiträge zur Unfallversicherung nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches Siebtes Buch umfasst. Auch erforderliche Fahrkosten werden durch den zuständigen Leistungsträger übernommen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Das Budget für Ausbildung umfasst auch die Kosten, die entstehen, wenn der schulische Teil der Ausbildung in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation erfolgt. Da die Träger der Eingliederungshilfe mit den Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation keine Vereinbarungen nach §§ 123 ff. SGB IX abschließen müssen, muss für sie eine anderweitige Prüfmöglichkeit bestehen. Mit dem nach § 61a Absatz 2 Satz 4 SGB IX anzufügenden Satz wird diese durch die Vorlage- und Bewilligungspflicht hinsichtlich des Angebots der Einrichtung der beruflichen Rehabilitation künftig rechtssicher normiert.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Bundesagentur für Arbeit verfügt über umfangreiche Kenntnisse im Bereich der beruflichen Bildung und enge Kontakte zu Arbeitgebern. Auf diese soll im Interesse der Leistungsberechtigten auch dann zurückgegriffen werden können, wenn das Budget für Ausbildung von einem anderen Leistungsträger als der Bundesagentur für Arbeit erbracht wird. Durch die Änderung im § 61a Absatz 5 SGB IX wird daher geregelt, dass die Bundesagentur für Arbeit auch dann bei der Ausbildungsplatzsuche unterstützen soll, wenn das Budget für Ausbildung von einem anderen Leistungsträger erbracht wird. Kann von der Bundesagentur für Arbeit kein Ausbildungsplatz vermittelt werden, ist durch den zuständigen Leistungsträger (erneut) zu den Förderalternativen im Zusammenhang mit § 58 SGB IX zu beraten.

Verfügt der zuständige Leistungsträger über eigene Strukturen zur Unterstützung bei der Suche nach einem geeigneten Ausbildungsplatz, ist eine Einbindung der Bundesagentur für Arbeit nicht zwingend erforderlich.

Zu Doppelbuchstabe bb

Ist wegen Art oder Schwere der Behinderung der Besuch einer Berufsschule am Ort des Ausbildungsplatzes nicht möglich, umfasst die Unterstützung durch die Bundesagentur für Arbeit nach dem in § 61a Absatz 5 SGB IX

anzufügenden Satz auch die Unterstützung bei der Suche nach einer geeigneten Einrichtung der beruflichen Rehabilitation, in der der schulische Teil der Ausbildung absolviert werden kann.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung in § 63 Absatz 3 Satz 1 SGB IX wird geregelt, dass Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen nach § 57 SGB IX haben, das Budget für Ausbildung weiterhin unverändert von den Leistungsträgern erhalten, die auch die Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen erbringen.

Zu Buchstabe b

In § 63 Absatz 3 Satz 2 SGB IX wird festgelegt, dass Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen nach § 58 SGB IX haben, das Budget für Ausbildung von den Leistungsträgern erhalten, die auch die Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen erbringen.

Zu Nummer 12

In § 93 Absatz 3 SGB IX, der mit dem BTHG in das SGB IX aufgenommen wurde und zum 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist, wird auf die Begrifflichkeiten des Artikel 25a BTHG (§ 99 SGB IX), der gemäß Artikel 26 Absatz 5 BTHG zum 1. Januar 2023 in Kraft treten sollte, Bezug genommen. Das Konzept des Artikel 25a BTHG (§ 99 SGB IX) ist durch die Ergebnisse der in den Jahren 2017 und 2018 durchgeführten wissenschaftlichen Untersuchung jedoch hinfällig. Daher ist eine Anpassung des § 93 Absatz 3 SGB IX an die Begrifflichkeiten des mit diesem Gesetz neu gefassten § 99 SGB IX erforderlich.

Zu Nummer 13

Folgeänderung in § 94 Absatz 5 Satz 3 Nummer 2 SGB IX zur Neufassung des § 99 SGB IX.

Zu Nummer 14

Folgeänderung in § 97 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b SGB IX zur Neufassung des § 99 SGB IX.

Zu Nummer 15

Der zum 1. Januar 2020 in Kraft getretene § 99 SGB IX, der den leistungsberechtigten Personenkreis in der Eingliederungshilfe definiert, verweist auf das bis zum 31. Dezember 2019 geltende Recht der Eingliederungshilfe (§ 53 Absatz 1 und 2 SGB XII und §§ 1 bis 3 der Eingliederungshilfe-Verordnung) und damit auf eine Definition, die den gesellschaftlichen Veränderungen und dem gewandelten Rollenverständnis von Menschen mit Behinderungen nur unzulänglich Rechnung trägt.

Nach dem modernen Verständnis von Behinderung, das auf dem bio-psycho-sozialen Modell der ICF basiert, sind Behinderungen als Einschränkung der Aktivitäten und Teilhabe zu verstehen, die sich infolge der Wechselwirkung zwischen einem Gesundheitsproblem und personenbezogenen Faktoren bzw. Umweltfaktoren ergeben. Damit werden Sichtweisen überwunden, die Behinderung als rein personenbezogenes Gesundheitsproblem sehen.

Durch die Umsetzung des Vorschlags der Arbeitsgruppe „Leistungsberechtigter Personenkreis“ werden die gesetzlichen Kriterien für die Beschreibung der Leistungsberechtigung (§ 53 Absatz 1 und 2 SGB XII in der Fassung vom 31. Dezember 2019) an dieses moderne Verständnis von Behinderung angepasst. So wird u. a. der Zusatz aufgenommen, dass Personen durch Beeinträchtigungen (d. h. gesundheitliche Probleme) erst „in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren“ an der Teilhabe eingeschränkt sind. Auch wird anstelle der „Einschränkung der Teilhabefähigkeit“ auf die gleichberechtigte „Teilhabe an der Gesellschaft“ abgestellt, da jeder Mensch zur Teilhabe fähig ist.

Zu Absatz 1

Entsprechend dem bis zum 31. Dezember 2019 geltenden § 53 Absatz 1 Satz 1 SGB XII, auf den § 99 SGB IX in der geltenden Fassung verweist, ist für einen Rechtsanspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe auch künftig nicht ausreichend, dass eine (drohende) Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 SGB IX vorliegt. Zusätzlich dazu muss für einen Anspruch – wie auch für andere Leistungs- und Rehabilitationsbereiche – ein weiteres Kriterium erfüllt sein. Für einen Zugang zu Leistungen der Eingliederungshilfe muss es sich wie bisher um eine (drohende)

„wesentliche“ Behinderung handeln. Aus Gründen der Rechtsklarheit wird die „wesentliche Behinderung“ künftig in Absatz 1 legal definiert.

Auch muss weiterhin für einen Leistungszugang „nach der Besonderheit des Einzelfalles die Aussicht bestehen, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann“. Im Rahmen der Prüfung dieser Voraussetzung finden auch Art und Schwere der Behinderung Berücksichtigung.

Durch den Verweis auf § 90 SGB IX wird klargestellt, dass die „Aufgabe der Eingliederungshilfe“ mit dem BTHG abschließend in § 90 SGB IX normiert wurde. Dies ändert jedoch nichts daran, dass die in § 4 SGB IX aufgeführten allgemeinen Ziele der Leistungen zur Teilhabe bei der Auslegung der Vorschriften im Teil 2 des SGB IX einzubeziehen sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 definiert, wann eine wesentliche Behinderung droht und entspricht weitestgehend dem bis zum 31. Dezember 2019 geltenden § 53 Absatz 2 Satz 1 SGB XII, auf den § 99 SGB IX in der geltenden Fassung verweist.

Zu Absatz 3

Insbesondere in den Fällen, in denen die „Wesentlichkeit“ der Behinderung verneint wird, besteht kein Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 99 Absatz 1 SGB IX. Allerdings können Personen mit einer anderen geistigen, seelischen, körperlichen oder Sinnesbeeinträchtigung Leistungen der Eingliederungshilfe nach Absatz 3 – wie bisher – im Ermessenswege erhalten.

Die in Absatz 3 vorgenommenen Änderungen gegenüber dem bis zum 31. Dezember 2019 geltenden § 53 Absatz 1 Satz 2 SGB XII, auf den § 99 SGB IX in der geltenden Fassung verweist, sind rein redaktioneller und nicht inhaltlicher Natur. Durch die Änderungen soll der Anwendungsbereich des bisherigen § 53 Absatz 1 Satz 2 SGB XII nicht erweitert werden.

Zu Absatz 4

Die bis zum 31. Dezember 2019 in § 60 SGB XII enthaltene Verordnungsermächtigung für die Konkretisierung der Leistungsberechtigung findet sich künftig in Absatz 4 wieder.

Bis zum Erlass einer Rechtsverordnung finden die Regelungen der Eingliederungshilfe-Verordnung in der Fassung vom 31. Dezember 2019 zur Konkretisierung der Leistungsberechtigung nach § 99 SGB IX entsprechend Anwendung.

Zu Nummer 16

Die Festlegung der örtlichen Zuständigkeit des Trägers der Eingliederungshilfe in den Fällen, in denen ausnahmsweise Leistungen der Eingliederungshilfe für Deutsche im Ausland in Betracht kommen, bedarf der Neuregelung. Die bisherige Regelung in § 101 Absatz 4 Satz 2 SGB IX, die auf die Bestimmung des örtlich zuständigen Trägers durch eine Schiedsstelle abstellt, regelt nicht, wer diese Aufgabe wahrnehmen soll. Außerdem ist der Weg über eine Schiedsstelle in Anbetracht der geringen Fallzahlen unverhältnismäßig aufwändig, weil nicht nur die Schiedsstelle bestimmt, sondern auch Kriterien für die Verteilung der Fälle entwickelt werden müssten.

Für die örtliche Zuständigkeit soll daher der Geburtsort der Mutter bzw. des Vaters der antragstellenden Person maßgebend sein. Damit liegt ein objektiver Anknüpfungspunkt vor, der zu einer sachgerechten Verteilung der Fälle führt, ohne dass eine Schiedsstelle tätig werden muss. Der damit verbundene Verwaltungsaufwand für die Stellen, bei denen der Antrag eingeht, etwa durch Anfragen beim Personenstandsregister, ist gering. Sofern weder der Geburtsort der Mutter noch des Vaters in Deutschland liegen oder diese nicht ermittelt werden können, ist der Träger der Eingliederungshilfe örtlich zuständig, an den die Auslandsvertretung oder der Antragsteller den Antrag übersendet. Aufgrund der sehr geringen Fallzahlen und der hohen Anspruchsvoraussetzungen ist eine übermäßige finanzielle Belastung einzelner Träger nicht zu erwarten.

Zu Nummer 17

Bei der Änderung in § 111 Absatz 1 SGB IX handelt es sich um eine Folgeänderung zur Ausweitung des Budgets für Ausbildung auf Personen, die Anspruch auf Leistungen nach § 58 SGB IX haben.

Zu Nummer 18

Folgeänderung in § 117 Absatz 5 SGB IX zur Streichung von § 22 Absatz 4 SGB IX.

Zu Nummer 19

Durch die Neufassung des § 123 Absatz 3 SGB IX wird festgelegt, dass private und öffentliche Arbeitgeber im Sinne von § 61a keine Leistungserbringer im Sinne des Teil 2 Kapitel 8 des SGB IX sind; auf diese finden die Vorschriften des Vertragsrechts im Eingliederungshilferecht daher keine Anwendung. Ein privater oder öffentlicher Arbeitgeber, der einem Menschen mit Behinderungen als Alternative zu einer Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen ein sozialversicherungspflichtiges Ausbildungsverhältnis anbietet, ist lediglich Nutznießer einer dem Leistungsberechtigten zugedachten Teilhabeleistung (Erstattung der Ausbildungsvergütung aus Mitteln der Eingliederungshilfe). Anders als eine Werkstatt für behinderte Menschen erbringt er selbst aber keine Teilhabeleistung, die vom Träger der Eingliederungshilfe nach Abschluss einer Vereinbarung nach § 125 SGB IX vergütet wird. Insoweit kann der Träger der Eingliederungshilfe keinen Einfluss auf die nähere Ausgestaltung des zwischen dem Arbeitgeber und dem Menschen mit Behinderungen nach Abschluss des Ausbildungsvertrages bestehenden Rechtsverhältnisses nehmen. Auch kann er den Abschluss des aus Mitteln der Eingliederungshilfe zu fördernden Ausbildungsvertrages nicht von einer Leistungs- und Entgeltvereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Träger der Eingliederungshilfe abhängig machen.

Die sich ähnlich darstellende Situation bei den Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation, die den schulischen Teil der Ausbildung beim Budget für Ausbildung erbringen, wenn wegen Art oder Schwere der Behinderung der Besuch einer Berufsschule am Ort des Ausbildungsplatzes nicht möglich ist, wird ebenfalls berücksichtigt. Die Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation übernehmen in diesen Fällen die Funktion der Berufsschulen und erfüllen an ihrer Stelle den hoheitlichen Bildungsauftrag gegenüber den Leistungsberechtigten. Aus diesem Grund sind auch sie nicht als Leistungserbringer im Sinne des Teil 2 Kapitel 8 des SGB IX anzusehen.

Zu Nummer 20

Durch die Neufassung von § 142 Absatz 3 durch Artikel 2 Nummer 9 des Angehörigen-Entlastungsgesetzes vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2135) sind in der Praxis Unklarheiten darüber entstanden, ob die Heranziehung der Eltern Minderjähriger in den in Absatz 1 beschriebenen Konstellationen auch für die Eltern volljähriger Leistungsberechtigter, die Leistungen erhalten, denen Vereinbarungen nach § 134 Absatz 4 zugrunde liegen, gelten soll.

Durch die Änderung des Absatz 3 Satz 1 und die Anfügung von Satz 2 wird klargestellt, dass sowohl die Regelungen zur (auf die „häusliche Ersparnis“ begrenzten) Heranziehung für die Kosten des Lebensunterhaltes (Absatz 1) als auch die Regelungen zum „Bruttoprinzip“ (Absatz 2) in diesen Fällen – wie schon im bisherigen Recht nach dem SGB XII – nur für die volljährigen Leistungsberechtigten selbst, nicht aber für deren Eltern gelten.

Zu Nummer 21

Durch Artikel 1 des Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2522) wurde in § 7a Absatz 1 BBiG die Möglichkeit geregelt, die tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit um bis zu 50 Prozent zu kürzen.

Die Änderung in § 158 Absatz 2 Satz 2 SGB IX stellt sicher, dass die Teilzeitberufsausbildung auch bei der Anrechnung Beschäftigter auf die Zahl der Pflichtarbeitsplätze schwerbehinderter Menschen ohne Einschränkungen und unabhängig von der vereinbarten wöchentlichen Ausbildungszeit berücksichtigt wird.

Zu Nummer 22

Es handelt sich um eine nachzuholende redaktionelle Anpassung in § 220 Absatz 1 Satz 1 SGB IX infolge der Integration der Eingliederungshilfe in das SGB IX.

Zu Nummer 23

Die Regelung stellt sicher, dass schwerbehinderte Menschen, die Anspruch auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr haben, dabei auch einen Assistenzhund kostenfrei mitführen dürfen.

Zu Artikel 8 (Änderung des Bundesteilhabegesetzes)

Da die durchgeführte wissenschaftliche Untersuchung nach Artikel 25 Absatz 5 BTHG in den Jahren 2017 und 2018 zu dem Ergebnis geführt hat, dass das in Artikel 25a BTHG (§ 99 BTHG) vorgesehene Konzept für den leistungsberechtigten Personenkreis in der Eingliederungshilfe zu einer Veränderung des leistungsberechtigten Personenkreises führen würde, ist die geplante modellhafte Erprobung dieses Konzepts nicht mehr angezeigt. Zur Herstellung hinreichender Rechtssicherheit wird Artikel 25 Absatz 3 Satz 2 BTHG, in dem die modellhafte Erprobung des Artikel 25a BTHG (§ 99 SGB IX) geregelt ist, aufgehoben. Artikel 25 Absatz 5, Artikel 25a und Artikel 26 Absatz 5 BTHG werden hingegen aus Transparenzgründen nicht aufgehoben.

Zu Artikel 9 (Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes)**Zu Nummer 1**

Anpassung des Inhaltsverzeichnisses des BGG aufgrund der Einfügung des Abschnitts 2b mit den §§ 12e bis 12l BGG.

Zu Nummer 2**Zu § 12e BGG****Zu Absatz 1**

Nach Absatz 1 Satz 1 dürfen Träger öffentlicher Gewalt sowie Eigentümer, Besitzer und Betreiber von beweglichen oder unbeweglichen Anlagen und Einrichtungen Menschen mit Behinderungen den Zutritt zu ihren typischerweise für den allgemeinen Publikums- und Benutzungsverkehr zugänglichen Anlagen und Einrichtungen nicht wegen der Begleitung durch den Assistenzhund oder Blindenführhund verweigern; sie trifft insoweit eine Duldungspflicht. Eine gesetzliche Regelung ist notwendig, weil sie bestehende rechtliche Unsicherheiten beseitigt und für Menschen mit Behinderungen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft verbessert. Verpflichtete sind zunächst Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 1 Absatz 1a BGG. Weiter richtet sich die Norm aber unter anderem auch an natürliche sowie juristische Personen und Personenvereinigungen des Privatrechts, wenn diese Eigentümer, Besitzer oder Betreiber von beweglichen oder unbeweglichen Anlagen oder Einrichtungen sind. Bei diesen wird es sich zumeist um Unternehmer im Sinne von § 14 BGB handeln, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder beruflichen Selbständigkeit handeln. Auch (gemeinnützige) Vereine und natürliche und juristische Personen ohne Unternehmereigenschaft fallen in den persönlichen Anwendungsbereich. Unter bewegliche und unbewegliche Anlagen fallen zunächst alle baulichen (und damit unbeweglichen) Anlagen. Dies sind zum Beispiel Gebäude aller Art, Sport- und Spielplätze, Camping- und Zeltplätze. Aber auch bewegliche Anlagen, also räumliche, abgrenzbare Gebilde wie zum Beispiel Transportmittel, fallen unter den Anlagenbegriff. Der ergänzende Begriff der Einrichtungen hat darüber hinaus eine Auffangfunktion und soll auch solche zugänglichen abgrenzbaren Bereiche umfassen, die nicht unter den Begriff der Anlagen fallen. Begünstigte sind Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 3 BGG, die durch einen Blindenführhund oder einen Assistenzhund (§ 12e Absatz 3 BGG-E), der für sie speziell ausgebildet und mit ihnen zusammen als Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft zugelassen ist, begleitet werden. Typischerweise für den allgemeinen Publikums- und Benutzungsverkehr zugänglich sind Anlagen oder Einrichtungen, wenn ihr Zutritt nach der Verkehrssitte regelmäßig ohne Ansehen der Person gewährt wird oder werden soll. Dies kann etwa der Fall sein, wenn es sich um Anlagen und Einrichtungen handelt, in denen Massengeschäfte (§ 19 Absatz 1 Nummer 1, 1. Fall AGG) oder solche Geschäfte vorgenommen werden, bei denen das Ansehen der Person nach der Art des Schuldverhältnisses eine nachrangige Bedeutung hat und die zu vergleichbaren Bedingungen in einer Vielzahl von Fällen zustande kommen, sog. massengeschäftsähnliche Rechtsgeschäfte (§ 19 Absatz 1 Nummer 1, 2. Fall AGG), also regelmäßig im Einzelhandel, der Gastronomie, bei diversen Dienstleistungserbringern wie Friseuren, Freizeiteinrichtungen, Museen, Kinos, Arztpraxen und andere Einrichtungen des Gesundheitswesens.

Anlagen und Einrichtungen von Trägern öffentlicher Gewalt sind typischerweise für den allgemeinen Publikums- und Benutzungsverkehr zugänglich, wenn sie dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienen (vgl. § 50 Absatz 2 Musterbauordnung (MBO) Fassung November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministertekonferenz vom 22.02.2019 – und die dort aufgeführten Beispiele).

Begrenzt wird die Duldungspflicht nach § 12e Absatz 1 dadurch, dass der Verpflichtete durch den Zutritt mit dem Assistenzhund oder Blindenführhund nicht unverhältnismäßig oder unbillig belastet werden darf. Die Beweislast

hierfür liegt beim Verpflichteten. So könnte eine unverhältnismäßige Belastung von Betreibern medizinischer Einrichtungen vorliegen, wenn beispielsweise hygienische Gründe die Begleitung durch Assistenzhunde oder Blindenführhunde ausschließen, weil dadurch Infektions- und Gesundheitsgefahren für andere, teilweise gesundheitlich vorbelastete Menschen entstehen. Die beim Robert-Koch-Institut eingerichtete Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO) hat in ihren Präzisierungen zur Krankenhaushygiene klargestellt, dass eine Übertragung von Krankheitserregern vom Hund auf den Menschen zwar theoretisch möglich, bei haushaltsüblicher Hygiene aber sehr unwahrscheinlich sei (Empfehlungen der KRINKO 2000, 2010). Auch die Deutsche Gesellschaft für Krankenhaushygiene schließt die Mitnahme von Hunden in Krankenhäuser und vergleichbare Einrichtungen nicht prinzipiell aus (Mitteilung des Vorstands der Deutsche Gesellschaft für Krankenhaushygiene, Hyg Med 2017, 42–10). Bereiche, die Menschen in Straßenkleidung offenstehen, wie Arztpraxen, Therapieräume, offene Pflege- und Krankenstationen, Ambulanzen und Cafeteria, können daher auch Menschen mit Assistenzhunden grundsätzlich betreten. Ausgeschlossen davon sind offensichtlich ungepflegte oder ungesunde Assistenzhunde oder Blindenführhunde oder der Zutritt zu Risikobereichen wie Intensivstationen und Isolierstationen. Allgemein sind auch gesundheitliche Probleme Dritter wie Hundeallergien und Hundephobien zu berücksichtigen. Diesen wird man jedoch zumeist durch mildere Mittel als durch Zutrittsverbote abhelfen können. So wäre es denkbar, Menschen mit Assistenzhunden oder Blindenführhunden und Hundeallergiker oder -phobiker räumlich oder zeitlich voneinander zu trennen. Auch beim Zutritt zu Lebensmittelgeschäften und Gastronomieeinrichtungen wird eine unverhältnismäßige Belastung aus hygienischen Gründen regelmäßig nicht in Betracht kommen. Zwar haben Lebensmittelunternehmer nach Anhang II, Kapitel IX Nummer 4 der Verordnung (EG) 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene, geeignete Verfahren vorzusehen, um zu vermeiden, dass Haustiere Zugang zu Räumen haben, in denen Lebensmittel zubereitet, behandelt oder gelagert werden. Die Regelung sieht aber vor, dass die zuständige Behörde in Sonderfällen den Zugang gestatten kann. In diesen Fällen ist nur sicherzustellen, dass ein solcher Zugang nicht zu einer Kontamination führt. Eine unverhältnismäßige Belastung kann auch dann vorliegen, wenn die Begleitung durch einen Assistenzhund oder Blindenführhund zunächst organisatorische Maßnahmen erfordert, die nur mit einem gewissen zeitlichen Vorlauf zu erfüllen sind. In Betracht käme dies beispielsweise bei Transportmitteln, in Theatern oder sonstigen Veranstaltungseinrichtungen, wenn der Assistenzhund oder Blindenführhund nicht vor, unter oder neben jedem beliebigen Sitzplatz sitzen oder liegen kann. In diesen Fällen wäre es möglich, eine Anmeldung des Assistenzhundes oder Blindenführhundes zu verlangen. Denkbar wäre ein Anmeldeerfordernis auch, wenn gesundheitliche Probleme anderer Besucher oder Nutzer, die etwa durch Hundeallergien oder -phobien entstehen, anders nicht ausgeschlossen werden können, zum Beispiel bei festen Sitzplätzen im Flugzeug.

Eine unbillige Belastung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn dem Verpflichteten aufgrund seiner persönlichen Verhältnisse unzumutbare nicht unerhebliche Kosten entstehen oder unzumutbare nicht unerhebliche Einnahmen entgehen, die der Hundehalter oder die Hundehalterin nicht zu tragen bereit sind.

In Arbeitsverhältnissen darf der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer nach allgemeinen Grundsätzen nur im Rahmen billigen Ermessens (§ 106 Gewerbeordnung) verbieten, einen Assistenzhund oder Blindenführhund mit an den Arbeitsplatz zu nehmen. § 106 Satz 3 der Gewerbeordnung ordnet ausdrücklich an, dass der Arbeitgeber auf die Behinderung eines Arbeitnehmers Rücksicht zu nehmen hat. Darlegungs- und beweisschwerbelastet für die Beachtung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens ist der Arbeitgeber (vgl. z. B. BAG, Urteil vom 24. Mai 2018, Az. 6 AZR 116/17).

Als Gründe, die den Arbeitgeber grundsätzlich zu einem Verbot berechtigen, kommen, je nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere die bereits genannten hygienischen Gründe (z. B. die Mitnahme eines Assistenzhundes auf die Intensivstation, in einen Operationssaal oder z. B. zu einem Arbeitsplatz in der Lebensmittelherstellung, wo steril gearbeitet werden muss), gesundheitliche Gründe anderer Beschäftigter, die sich nicht durch räumliche oder zeitliche Trennung lösen lassen, die Beeinträchtigung organisatorischer Arbeitsabläufe und Sicherheitsaspekte in Betracht. Auch Arbeitsplätze, bei denen der Assistenzhund oder Blindenführhund Gefahren ausgesetzt ist (z. B. bei Arbeiten mit schädlichen Stoffen, Feuer etc.), können ungeeignet sein. Eine unbillige Belastung kann vorliegen, wenn der Arbeitgeber bestimmte Maßnahmen ergreifen müsste, um die Mitnahme des Assistenzhundes oder Blindenführhundes zum Arbeitsplatz zu ermöglichen und hierdurch unzumutbare Kosten entstehen. Die Zumutbarkeit richtet sich dabei immer nach dem jeweiligen Einzelfall und kann auch abhängig von der individuellen Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers und den jeweiligen Arbeitsabläufen sein.

Auch die weiteren Fragen im Zusammenhang mit der Mitnahme eines Assistenzhundes oder Blindenführhundes an den Arbeitsplatz, wie z. B. die Lage der Arbeitszeit oder von Pausen, die zur Fütterung oder zum Ausführen

des Hundes benötigt werden, richten sich nach allgemeinen Grundsätzen. Kosten, die dem Arbeitnehmer für die Versorgung des Hundes entstehen, sind in aller Regel keine betrieblich veranlassten Aufwendungen, für die der Arbeitnehmer Ersatz verlangen könnte.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass die unberechtigte Verweigerung durch Träger öffentlicher Gewalt eine Benachteiligung im Sinne des § 7 Absatz 1 BGG darstellt. In Bezug auf Träger öffentlicher Gewalt gilt auch das Verbandsklagerecht des § 15 BGG. In Bezug auf die privaten Adressaten der Regelungen des Absatzes 1, kann es sich dem gegenüber gegebenenfalls um die Verletzung vertraglicher bzw. vorvertraglicher Nebenpflichten gemäß § 241 Absatz 2 BGB handeln.

Zu Absatz 3

Absatz 3 definiert den Begriff des Assistenzhundes und stellt klar, dass ein Assistenzhund bestimmte Anforderungen erfüllen muss. Bei ausgeglichenem Wesen, sehr gutem Grundgehorsam und zuverlässigem Sozialverhalten vermindert der Assistenzhund durch seine konditionierten Hilfeleistungen behinderungsbedingte Nachteile, die durch eine langfristige körperliche, Sinnes- bzw. neurologische Beeinträchtigung des Halters entstehen. Seine antrainierten Hilfeleistungen dienen der Bewältigung spezifischer Aufgaben der alltäglichen Lebensführung und erhöhen die selbstbestimmte Teilhabe des Halters in erheblichem Ausmaß.

Zu Satz 2

Zu Nummer 1: Damit wird dem Bedürfnis nach festgelegten Kriterien Rechnung getragen. Es soll sichergestellt sein, dass nur als Teil einer Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft geprüften und zertifizierten Assistenzhunden, die durch eine zugelassene Ausbildungsstätte mit hohen Ausbildungsstandards ausgebildet und nach einer Prüfung zertifiziert sind oder von Sozialversicherungsträgern im Rahmen des Behinderungsausgleichs als Hilfsmittel gewährt sind oder im Ausland anerkannt sind, Zutritt nach Absatz 1 zu gewährt ist.

Zu Nummer 2: Anerkennung im Sinne des § 12e Absatz 1 finden auch Assistenzhunde, die von einem Träger der Leistungen zur Teilhabe (Rehabilitationsträger) nach § 6 SGB IX sowie der Träger nach beamtenrechtlichen Vorschriften im Rahmen der Beihilfe oder von der Privaten Versicherung im Rahmen ihrer Leistungserbringung für Menschen mit Behinderungen gewährt wurden.

Zu Nummer 3: Die Regelung stellt sicher, dass auch im Ausland qualifiziert ausgebildete Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaften in den Anwendungsbereich des § 12e Absatz 1 fallen. Dies soll auch für im Ausland ausgebildete Blindenführhunde gelten. Für Assistenzhunde muss die Ausbildung zumindest nach den Anforderungen des § 12f Satz 2 gleichwertig sein. Dies ist dann der Fall, wenn die Ausbildung keinen wesentlichen Unterschied zu einer Ausbildung nach § 12f Satz 2 aufweist.

Zu Nummer 4: Es handelt sich um eine Bestandsschutzregelung für bestehende oder bereits in Ausbildung befindlichen Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaften zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Zu Absatz 4

Damit eine rasche Erkennung von Assistenzhunden sowohl für Zutritt gewährende als auch für Dritte, insbesondere andere Kunden, Patienten etc. möglich ist, beinhaltet Absatz 3 eine Kennzeichnungspflicht für Assistenzhunde. Diese Kennzeichnung hat gegenüber einer Eintragung der Berechtigung zum Führen eines Assistenzhundes im Schwerbehindertenausweis nach § 152 Absatz 5 SGB IX in Verbindung mit der Schwerbehindertenausweisverordnung den Vorteil, dass sie nicht an das Vorhandensein eines Schwerbehindertenausweises gebunden ist. Die nähere Definition von Assistenzhunden, die Einzelheiten der Ausbildung, der Prüfung und der Zulassung als Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft sowie der Kennzeichnung von Assistenzhunden regelt eine Rechtsverordnung (§ 12j).

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt die Versicherungspflicht von Assistenzhunden. Da es sich um eine Pflichtversicherung handelt, finden die §§ 113 ff. VVG Anwendung. Nach § 114 Absatz 1 VVG liegt die Mindestversicherungssumme bei 250 000 Euro je Versicherungsfall und einer Million Euro für alle Versicherungsfälle des Versicherungsjahres.

Zu Absatz 6

Blindenführhunde werden in aller Regel von der gesetzlichen Krankenversicherung als Hilfsmittel gewährt und sind im Hilfsmittelverzeichnis der gesetzlichen Krankenversicherung definiert. Demnach handelt es sich bei einem Blindenführhund um einen speziell ausgebildeten Hund, der in der Lage ist, einem blinden oder hochgradig sehbehinderten Versicherten eine Orientierung bei der Mobilität innerhalb und außerhalb des Hauses ohne unmittelbare Gefährdung für sich und andere zu gewährleisten. Für Blindenführhunde, die als Hilfsmittel im Sinne des § 33 des Fünften Buches gewährt worden sind, besteht bereits ein umfangreiches Prüf- und Anforderungsprogramm, das durch die Regelungen des § 12e Absatz 3 bis 5 und der §§ 12f bis 12l dieses Gesetzes, nicht berührt werden soll. Sie sind daher vom Anwendungsbereich dieser Normen ausgenommen.

Zu § 12f

Außer für Blindenführhunde, die als Hilfsmittel im Sinne des § 33 SGB V gewährt worden sind, gibt es bislang keine einheitlichen Standards für die Ausbildung von Assistenzhunden. Zwar gibt es bereits verschiedene Ausbildungskonzepte, die insbesondere von Internationalen Organisationen für Assistenzhunde erstellt worden sind und nach denen sich bereits heute einige Ausbildungsstätten richten. Ein großer Teil der Ausbildungsstätten arbeitet allerdings nach eigenem Konzept.

§ 12f regelt daher die Ausbildung von Assistenzhunden und der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft im Sinne des § 12e Absatz 3 Satz 2 Nummer 1. Beide müssen über bestimmte Kompetenzen verfügen, damit sichergestellt ist, dass dem Menschen mit Behinderungen ein tauglicher Assistenzhund zur Seite steht und der Assistenzhund im Rahmen der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft die ihm zugedachten Unterstützungsleistungen erbringen kann. Eine geeignete Ausbildung muss daher insbesondere das Sozial- und Umweltverhalten sowie den Gehorsam des Hundes schulen. Ein Assistenzhund muss dazu ausgebildet werden, zuverlässig, auch bei Ablenkung, mit Alltags- und Stresssituationen umzugehen und die Kommandos der Halterin und des Halters zu befolgen. Daneben ist es erforderlich, dass ein besonderes Augenmerk auf die tierschutzgerechte Ausbildung gelegt wird.

Zu § 12g

§ 12g regelt den Abschluss der Ausbildung durch Prüfung des Hundes und der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft. Die Prüfung dient dem Nachweis, dass die Ausbildung erfolgreich war. Geprüft wird einerseits die sichere Beherrschung des Grundgehorsams und das zuverlässige und sichere Sozialverhalten des Hundes sowie andererseits die speziellen Unterstützungsleistungen, die der Hund für den Menschen mit Behinderungen erbringt. Hierbei dient die Prüfung insbesondere der Kontrolle, ob sich die Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft sicher in der Öffentlichkeit bewegt, in alltäglichen Situationen einwandfrei und sicher zusammenarbeitet und der Hund seine erlernten Fähigkeiten unter Alltagsbedingungen auch außerhalb des häuslichen Umfelds zeigt. Die Prüfung hat sich dabei immer am jeweiligen Einzelfall zu orientieren. Entscheidend muss sein, welche individuellen Unterstützungsleistungen der Hund für seinen Menschen zu erbringen hat und welche speziellen Herausforderungen im Alltag zu bewältigen sind. Die Prüfung der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft ist dabei grundsätzlich realitätsnah und den alltäglichen Situationen, in denen der Assistenzhund benötigt wird, entsprechend durchzuführen. Außerdem wird die erforderliche Sachkunde der Halterin und des Halters geprüft. Über die bestandene Prüfung ist vom Prüfer ein Zertifikat zu erteilen.

Zu § 12h**Zu Absatz 1**

Die art eigenen Bedürfnisse des Hundes sind durch die Hundehalterinnen und -halter zu berücksichtigen und dürfen durch die Assistenzleistung des Hundes nicht unverhältnismäßig beschränkt werden (§ 2 des Tierschutzgesetzes).

Zu Absatz 2

Es gilt Vorsorge zu treffen, dass gegebenenfalls die Versorgung des Tieres durch eine weitere Bezugsperson gewährleistet ist, sofern aufgrund der Art der Behinderung oder des Alters, zum Beispiel bei minderjährigen Kindern, die Kontinuität der Betreuung des Hundes in Frage stehen sollte. Die Ausbildungsstätte für Assistenzhunde sollte prüfen, ob ein Assistenzhund für die betroffene Person überhaupt ein geeignetes Hilfsmittel im Alltag sein kann. Ergeben sich Anhaltspunkte, dass dies nicht der Fall ist, sollte von der Anschaffung eines Assistenzhundes abgesehen werden.

Zu § 12i

Schon jetzt bedarf, wer gewerbsmäßig für Dritte Hunde ausbilden oder die Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter anleiten will, einer Erlaubnis nach dem Tierschutzgesetz (§ 11 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe f des Tierschutzgesetzes). Diese Erlaubnis bescheinigt, dass ausreichende fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die erforderliche Zuverlässigkeit zur Ausbildung von Hunden vorhanden sind. Es handelt sich nicht um eine Zertifizierung. Spezielle Anforderungen an Hundeschulen, die Assistenzhunde ausbilden, stellt die Vorschrift nicht. Obwohl Auswahl und Ausbildung von Assistenzhunden eine besondere zusätzliche Fachkunde erfordern, gibt es auch keine anderen gesetzlichen Anforderungen hierzu.

Künftig müssen Hundeschulen, die Assistenzhunde im Sinne des § 12e Absatz 3 ausbilden wollen, von einer Fachliche Stelle zugelassen werden. Das bedeutet, dass sie im Rahmen eines externen Zulassungsverfahrens ihre fachliche Eignung nachweisen müssen.

Eine Ausbildungsstätte für Assistenzhunde ist zuzulassen, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Es handelt sich um einen gebundenen Anspruch gegenüber der Fachlichen Stelle, der jährlich überprüft wird. Als Ausbildungsstätte kommt jede gewerbsmäßig oder nicht gewerbsmäßig handelnde natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung in Betracht; eine bestimmte Größe oder Anzahl von Ausbildern oder Trainern wird nicht verlangt. Auch einzelne Hundetrainer können Ausbildungsstätte im Sinne der Vorschrift sein. Nach Satz 3 Nummer 1 setzt eine Zulassung voraus, dass die Ausbildungsstätte eine Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe f des Tierschutzgesetzes besitzt. Sofern die Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe f des Tierschutzgesetzes befristet ist, ist rechtzeitig eine neue Erlaubnis zu beantragen, da andernfalls die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr vorliegen. Satz 3 Nummer 2 enthält Anforderungen an die Sachkunde. Dabei kann es ausreichend sein, wenn die Ausbildungsstätte über fachlich kompetente Ausbilder verfügt; beispielsweise können auch Hundeschulen eine Zulassung erhalten, bei denen nicht alle dort tätigen Personen, bei juristischen Personen auch nicht notwendigerweise ihre Organe, die erforderlich Sachkunde besitzen müssen. Welche Anforderungen im Einzelnen an die Sachkunde zu stellen sind, regelt die Rechtsverordnung nach § 12l.

Gemäß Satz 3 Nummer 3 muss die Ausbildungsstätte über ein ausreichendes System zur Qualitätssicherung verfügen. Eine Festlegung auf ein bestimmtes System zur Qualitätssicherung enthält die Vorschrift nicht. Entscheidend ist, dass die Ausbildungsstätte zielgerichtete und systematische Verfahren und Maßnahmen anwendet und dadurch die Qualität der Ausbildung gewährleistet und, sofern erforderlich, verbessert.

Außerdem wird geregelt, dass eine Zulassung als Ausbildungsstätte für einen Zeitraum von bis zu maximal fünf Jahren erteilt werden kann. Danach kann sie auf Antrag erneuert werden. Durch die regelmäßige Überprüfung der Zulassungskriterien ist sichergestellt, dass die Ausbildungsstätte regelmäßig kontrolliert wird. Die Befristung dient daher der Qualitätssicherung. Die Fachliche Stelle hat die Zulassung und die von ihr erteilten Zertifikate einzuschränken, auszusetzen oder zurückzunehmen, wenn die Ausbildungsstätte die Eignungsanforderungen nicht oder nicht mehr erfüllt.

Mit der Regelung zur Zulassung von Ausbildungsstätten für Assistenzhunde nach § 12e Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 ergibt es sich, dass das BGG nicht in das bestehende Verfahren der Präqualifizierung von Hilfsmittelleistungserbringern (hier: Blindenführhundesschulen), die bereits nach § 126 SGB V geregelt ist, eingreift.

Zu § 12j**Zu Absatz 1**

Absatz 1 regelt das Verfahren der Zulassung von Fachlichen Stellen sowie Mitteilungs- und Informationspflichten der Fachlichen Stelle. Aufgrund der Verordnung (EG) Nummer 765/2008 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Anforderungen an Akkreditierung und Marktüberwachung bei der Vermarktung von Produkten (geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1020 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1)), darf in jedem Mitgliedstaat nur eine einzige hoheitlich tätige Akkreditierungsstelle alle Akkreditierungen des Landes durchführen. Dies obliegt in Deutschland der Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH als hierzu Beliehene. Die Akkreditierung von Fachlichen Stellen wird ihr daher als Aufgabe übertragen.

Voraussetzung für eine Akkreditierung als Fachliche Stelle ist, dass die Fachliche Stelle die Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17065, Ausgabe Januar 2013, die sich auf Stellen bezieht, die Produkte, Prozesse und Dienst-

leistungen zertifizieren, erfüllt. Fachliche Stellen können für längstens fünf Jahre zugelassen werden. Verlängerungen sind möglich, wenn nachgewiesen wird, dass die Zulassungsvoraussetzungen fortbestehen. Die Akkreditierung als Fachliche Stelle erlischt, wenn ihre Geltungsdauer abläuft, sie tatsächlich oder rechtlich ihren Betrieb einstellt oder auf die Akkreditierung verzichtet. Dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird im Anwendungsbereich dieses Gesetzes die Aufsicht über die Deutsche Akkreditierungsstelle übertragen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, wer die Prüfung des Assistenzhundes und der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft abnehmen und wer die Prüferinnen und Prüfer benennen kann. Die sachgerechte Prüfung setzt Unparteilichkeit der ausgewählten Prüferinnen und Prüfer voraus. Daher müssen Prüferinnen und Prüfer unabhängig sein. Dies ist dann nicht der Fall, wenn die Prüferinnen und Prüfer in irgendeiner Weise mit der Ausbildungsstätte für Assistenzhunde oder den zu Prüfenden rechtlich oder wirtschaftlich verbunden oder sonst wie von ihnen abhängig sind. Die Prüferin oder der Prüfer muss zudem sachkundig sein. Dies setzt eine entsprechende Qualifikation und Erfahrung voraus. Die Zulassung als Prüferin oder Prüfer erfolgt wie bei der Ausbildungsstätte durch die Fachliche Stelle.

Als Prüfer dürfen nur Stellen die Personen zertifizieren nach ISO/IEC 17024, Ausgabe November 2012, tätig werden, die von einer nationalen Akkreditierungsstelle im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30), die durch die Verordnung (EU) 2019/1020 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung akkreditiert worden sind. Die Akkreditierung ist jeweils auf längstens fünf Jahre zu befristen. Ist der Prüfer Teil einer juristischen Person, die zugleich Ausbildungsstätte im Sinne von § 12i ist, kann eine Akkreditierung erteilt werden, wenn die Unabhängigkeitsanforderungen durch interne organisatorische Trennung und die Anforderungen gemäß 5.2.3 ISO/IEC 17024, Ausgabe November 2012, erfüllt werden. Die näheren Anforderungen an das Akkreditierungsverfahren ergeben sich aus der Verordnung gemäß § 12l.

Zu § 12k

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann Dritte mit der Durchführung der Untersuchung beauftragen. Mit der Studie sollen die Umsetzung und die Auswirkungen der §§ 12e bis 12l im Zeitraum 2021 bis 2024 untersucht werden. Sie dient auch dazu, die Kosten von Assistenzhunden, insbesondere ihrer Anschaffung, Ausbildung und Haltung zu beziffern. Dies erfolgt ergebnisoffen, ohne eine Vorfestlegung für die Finanzierung von anderen Assistenzhunden als Blindenführhunde durch staatliche Stellen zu treffen. Mit der Studie sollen daher bis zu 100 Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaften über einen Zeitraum von bis zu vier Jahren begleitet werden. Blindenführhunde, die als Hilfsmittel nach § 33 SGB V gelten, werden über die Studie nicht finanziert.

Zu § 12l

§ 12l enthält eine Verordnungsermächtigung. Die Inhalte der Verordnung werden mit Expertinnen und Experten im Vorfeld erörtert. Nach der Verordnungsermächtigung kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung in die Rechtsverordnung insbesondere folgende Bestimmungen aufnehmen:

1. Näheres über die erforderliche Beschaffenheit des Assistenzhundes, insbesondere Wesensmerkmale, Alter und Gesundheit des auszubildenden Hundes sowie über die vom Assistenzhund zu erbringenden Unterstützungsleistungen: Dazu zählen insbesondere erforderliche gesundheitliche Untersuchungen, charakterliche Eigenschaften des Hundes sowie die Definition der unterschiedlichen Unterstützungsleistungen, z. B. als Signalthund, Servicehund, Blindenführhund.
2. Die Anerkennung von bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes ausgebildeten Assistenzhunden einschließlich des Verfahrens.
3. Näheres über die erforderliche Kennzeichnung des Assistenzhundes sowie zum Umfang des notwendigen Versicherungsschutzes: Dazu zählen insbesondere Regelungen über die Art der Kennzeichnung (zum Beispiel Kenndecke, Plakette oder Halsband), die Aushändigung und die Anbringung sowie zu den Mindestversicherungssummen.

4. Näheres über den Inhalt der Ausbildung nach § 12f, der Prüfung nach § 12g und die Zulassung als Prüfer jeweils einschließlich des Verfahrens sowie des zu erteilenden Zertifikats: Dazu zählen die Ausbildungsinhalte, die erforderlich sind, um die notwendige Eignung und Befähigung von Assistenzhund und Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft zu erzielen. Außerdem gehören hierzu insbesondere nähere Regelungen zur Zulassung von Prüferinnen und Prüfern durch Fachliche Stellen sowie der Prüfungsinhalt. Dadurch ist gewährleistet, dass die Prüfung nach vergleichbaren Maßstäben und Regeln erfolgt, bundeseinheitlich die gleichen Prüfungsinhalte bestehen und klar geregelt ist, wer Prüferin oder Prüfer sein kann.

5. Nähere Voraussetzungen für die Akkreditierung als Fachliche Stelle einschließlich des Verfahrens.

6. Nähere Voraussetzungen für die Zulassung als Ausbildungsstätte für Assistenzhunde einschließlich des Verfahrens: Dazu zählen insbesondere nähere Anforderungen an die Sachkunde, die Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit und das Vorhandensein eines Systems zur Qualitätssicherung und welche Angaben und Nachweise die Ausbildungsstelle zu erbringen hat, damit sie ihre Sachkunde gegenüber der Fachlichen Stelle nachweisen kann.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um Änderungen der gesetzlichen Grundlage des Schlichtungsverfahrens, die erforderlich sind, um den Anwendungsbereich des Schlichtungsverfahrens an die Neuregelungen in Abschnitt 2b anzupassen. Das seit 2016 bezüglich der bisherigen Verpflichtungen des Behindertengleichstellungsgesetzes bestehende Schlichtungsverfahren hat sich seitdem als für die Beteiligten kostenfreies und beiderseitig freiwillig nutzbares Instrument zur Konfliktlösung sehr gut bewährt und sollte auch in Zukunft durchgängig für alle wesentlichen im Behindertengleichstellungsgesetz geregelten Verpflichtungen zur Verfügung stehen.

Zu Artikel 10 (Änderung der Behindertengleichstellungsschlichtungsverordnung)

Es handelt sich um Anpassungen der Behindertengleichstellungsschlichtungsverordnung, die infolge der in Artikel 9 Nummer 3 enthaltenen Anpassung des Anwendungsbereichs erforderlich sind.

Zu Artikel 11 (Änderung der Werkstättenverordnung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung infolge der Integration der Eingliederungshilfe in das SGB IX.

Zu Artikel 12 (Änderung der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung)

Die Vorschrift wird redaktionell so angepasst, dass diese auch die Frauenbeauftragte umfasst.

Zu Artikel 13 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am 1. Januar 2022 in Kraft.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 7. Juli 2020 ausdrücklich erklärt, dass die für nicht mit dem Grundgesetz vereinbar erklärten Vorschriften übergangsweise noch bis zum 31. Dezember 2021 angewendet werden können. Es bedarf somit zwingend einer Neuregelung spätestens ab dem 1. Januar 2022. Ein früheres Inkrafttreten kommt nicht in Betracht, da die Länder zur etwaigen Anpassung ihrer Ausführungsgesetze und der damit verbundenen Konnexitätsfolgen eine ausreichende Vorlaufzeit benötigen. In diesem Zusammenhang tritt daher zum 1. Januar 2022 Artikel 1 vorbehaltlich der abweichenden Regelungen in Absatz 2 und 4 sowie Artikel 2 in Kraft.

Ebenfalls zum 1. Januar 2022 treten die Regelungen im Zusammenhang mit der Ausweitung des Budgets für Ausbildung – Artikel 7 Nummer 10, 11, 17 und 19 – sowie die Regelungen zur Verbesserung der Betreuung von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden in Artikel 3 (Änderung SGB II) und 4 (Änderung SGB III) – mit Ausnahme der Nummer 23 – sowie Artikel 7 Nummer 2 bis 5 in Kraft.

Zu Absatz 2

Am Tag nach der Verkündung treten in Artikel 1 die Regelungen zu den digitalen Pflegeanwendungen in Nummer 1 Buchstabe d und den Nummern 18 und 19 sowie die Regelungen zum Gewaltschutz in Artikel 7 Nummer 1 Buchstabe a und b, Nummer 6 und 7 und zu den digitalen Gesundheitsanwendungen in Nummer 1 Buchstabe c, Nummer 8 und 9 in Kraft. Ebenfalls am Tag nach der Verkündung treten in Artikel 7 Nummer 16 sowie die

Nummern 20 bis 22 sowie die Artikel 11 und 12 (Werkstättenverordnung und Werkstätten-Mitwirkungsverordnung) in Kraft.

Zu Absatz 3

Die Regelungen für das optionale Meldeverfahren für die Anträge zum Kurzarbeitergeld in Artikel 4 Nummer 23 (Änderung SGB III) sowie in Artikel 5 (Änderung SGB IV) sollen bereits zum 1. Juli 2021 und damit zum frühest möglichen Anpassungszeitpunkt für die Arbeitgebersoftware in Kraft treten, um kurzfristig zu einer Entlastung der Verfahren zu kommen.

Zu Absatz 4

Zum ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals treten die folgenden Änderungen in Kraft: Von den Änderungen des SGB XII in Artikel 1 die redaktionellen Änderungen in den Nummern 4 und 5. Von den Änderungen des SGB IX in Artikel 7 die Änderung des § 99 SGB IX (Nummer 15) und die Folgeänderungen dazu (in Artikel 1 die Nummern 6, 20 und 21, in Artikel 7 Nummer 1 Buchstabe d sowie die Nummern 12 bis 14 und Artikel 8). Zudem treten die Artikel 9 und 10 (Assistenzhunde) und damit die Folgeänderung in Artikel 7 Nummer 23 in Kraft.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKR-G

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit
Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger der Sozialhilfe
– Teilhabestärkungsgesetz (NKR-Nr. 5655, BMAS)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger Jährlicher Erfüllungsaufwand:	3 Mio. Euro
Wirtschaft Jährlicher Erfüllungsaufwand: <i>davon aus Informationspflichten:</i>	-4,4 Mio. Euro <i>geringfügig</i>
Verwaltung Bund Jährlicher Erfüllungsaufwand: Einmaliger Erfüllungsaufwand: Länder und Kommunen Jährlicher Erfüllungsaufwand: Einmaliger Erfüllungsaufwand:	8,9 Mio. Euro 1 Mio. Euro ca. 200.000 Euro (ab 2022) ca. 900.000 Euro (ab 2025) <i>geringfügig</i>
‘One in one out’-Regel	Im Sinne der ‘One in one out’-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „Out“ von -4,4 Mio. Euro dar.
Evaluierung Ziele:	Evaluierung zur Erforschung der Auswirkungen der Assistenzhund-Regelungen hinsichtlich verbesserter Teilhabechancen im Vergleich und genauere Bezifferung der Kosten der Anschaffung, Ausbildung und Haltung von Assistenzhunden

Kriterien/Indikatoren:	(Kosten-)Wirksamkeit von Hilfen durch Assistenzhunde für unterschiedliche Nutzergruppen im Vergleich mit anderen technischen oder menschlichen Hilfen
Datengrundlage:	eine vier Jahre angelegte empirische Begleitstudie von 100 Assistenzhunden und deren Haltern
Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.	

II. Im Einzelnen

Der Entwurf des Teilhabestärkungsgesetzes setzt ein Maßnahmenbündel in den Sozialgesetzbüchern II, III, IX, XII und dem Bundesgleichstellungsgesetz um mit dem Schwerpunkt im Bereich Teilhabe. Mit Blick auf den Erfüllungsaufwand sind folgende Sachverhalte besonders relevant:

- Im Bundesgleichstellungsgesetz (BGG) wird das Recht auf Begleitung durch einen Assistenzhund zu typischerweise allgemein zugänglichen Anlagen und Einrichtungen eingeführt. Assistenzhunde sind für Menschen mit bestimmten Behinderungen wichtige Helfer im Alltag (u. a. Epilepsie, Blindheit, Diabetes, Herzerkrankungen, Narkolepsie). Da explizite gesetzliche Vorschriften bislang fehlten, die die Begleitung z. B. in Arztpraxen, Geschäfte, Restaurants ermöglichen, sind Streitfälle im Alltag keine Seltenheit und werden immer wieder unterschiedlich entschieden. Zudem schaffen die gesetzlichen Änderungen den Rahmen für ein Zertifizierungsverfahren für Assistenzhunde sowie ein Zulassungsverfahren für die Ausbildungsstätten zur Ausbildung geprüfter Assistenzhunde, deren Prüfer und die Zulassung von Fachlichen Stellen.
- Die Änderungen in der Leistungserbringung und -koordinierung für Rehabilitandinnen und Rehabilitanden, die Grundsicherungsleistungen für Arbeitsuchende beziehen, soll die Betreuungssituation in den Jobcentern verbessern. Der notwendige Austausch von Sozialdaten der am Teilhabeplanverfahren beteiligten Leistungsträger wird sichergestellt.
- Pflegebedürftige erhalten im Rahmen des SGB XII einen Anspruch auf Versorgung mit digitalen Pflegeanwendungen (d. h. browserbasierte Webanwendungen und Apps auf mobilen Endgeräten u. a. zur Organisation und Bewältigung des pflegerischen Alltags und der Stärkung der Autonomie des Pflegebedürftigen z. B. zur Unterstützung bei Demenz, zur Sturzprävention und zum Erhalt der Mobilität Pflegebedürftiger durch Trainings). Ergänzt werden kann dies mit Unterstützungsbehandlungen durch ambulante Pflegedienste.
- Das Antragsverfahren zum Kurzarbeitergeld wird in die Datenübermittlung an die Bundesagentur für Arbeit nach § 108 Absatz 1 SGB IV integriert. Damit wird die Beantragung der Erstattung von Kurzarbeitergeld und Saisonkurzarbeitergeld, die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge und die Zahlung ergänzender Leistungen zum Saison-Kurzarbeitergeld (Mehraufwands-Wintergeld, Zuschuss-Wintergeld) digitalisiert, was zu großen Entlastungen bei Wirtschaft und Verwaltung führen soll. Im Rahmen dieses Gesetzentwurfs wurde angenommen, dass die digitale Antragsmöglichkeit für zunächst nur 10 Prozent der Fälle genutzt wird.
- Die Ergänzung, dass mit dem Budget für Ausbildung auch Menschen mit Behinderungen gefördert werden können, die sich im Arbeitsbereich einer Werkstätte oder eines anderen Leistungsanbieters befinden, führt nur zu einer geringfügigen technischen Umstellung und geht nicht mit jährlichen Mehraufwänden einher.

Im Übrigen werden Rechtsvorschriften zum Gewaltschutz zur Umsetzung der UN Behindertenrechtskonvention sowie einer Reihe von verfassungsrechtlich erforderlichen Änderungen, redaktionellen Korrekturen, leistungsrechtlichen Klarstellungen und Vereinfachungen umgesetzt. Für diese Regelungen sind keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand zu erwarten.

II.1. Erfüllungsaufwand Bürgerinnen und Bürger

Bis zu 3 Mio. Euro an jährlichem Erfüllungsaufwand können sich für Bürgerinnen und Bürger ergeben, wenn sie die nach dem Gesetz vorgesehenen Regelungen nutzen, einen Assistenzhund ausbilden, prüfen und kennzeichnen zu lassen. Die Kosten dafür wurden auf Basis bekannter Kosten für Blindenführhunde geschätzt. Im Einzelfall liegen die Kosten dafür bei ca. 19.100 Euro. Davon entfallen 18.500 Euro auf die Ausbildungskosten eines Assistenzhundes, weitere 500 Euro auf die Zertifizierung eines Mensch-Tier-Gespans und 100 Euro für die Kennzeichnung eines Assistenzhundes. Abgeleitet aus Antragsstatistiken der GKV für Blindenführhunde wird jährlich mit etwa 160 neuen Antragsfällen gerechnet.

Wirtschaft

Der jährliche Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft sinkt im Saldo um bis zu -4,4 Mio. Euro. Diese Entlastung ergibt sich zum großen Teil durch die Digitalisierung der ca. 3,3 Mio. Anträge auf Kurzarbeitergeld jährlich, darunter ca. 3 Mio. Fälle von konjunkturellem Kurzarbeitergeld und 285.000 Fälle von Saison-Kurzarbeitergeld (Einzelfall: gehobener Dienst 32,20 Euro/Stunde; 20 Min. Antrag- und Bescheid-Bearbeitung/ -10,73 Euro pro Fall, zzgl. Sachkosten von ca. – 3 Euro pro Fall für Ausdrucke und Porto). Es wird davon ausgegangen, dass in der Startphase zunächst 10 Prozent der Unternehmen die Lösung anwenden. Einmaliger Erfüllungsaufwand ergibt sich nicht, da entsprechende Lösungen bereits entwickelt wurden und mit der Einführung der Rechtsgrundlage zum nächsten regelmäßigen Update zum 1. Juli 2021 angewendet werden dürfen.

Der oben beschriebenen Entlastung von -4,5 Mio. Euro steht eine kleine Belastung von etwa 86.000 Euro gegenüber. Diese ergibt sich aus den neuen Regelungen für die Zulassungsverfahren, die für die Fachlichen Stellen, die Prüfer und die Ausbildungsstätten für Assistenzhunde eingeführt werden. Im Einzelfall liegen die Kosten dafür bei ca. 19.100 Euro. Weitere 5.000 Euro entfallen auf die Ausbildung und Prüfung eines Assistenzhund-Ausbilders. Davon entfallen 1.000 Euro auf die Zulassung einer Ausbildungsstelle (=Gebühr). Da beide Zulassungen 5 Jahre gültig sind, liegt der Aufwand weitere 500 Euro auf die Zertifizierung eines Mensch-Tier-Gespans und 100 Euro für die Kennzeichnung eines Assistenzhundes. Jährlich wird mit etwa 160 neuen Fällen gerechnet. Die Erneuerung dieser Zertifizierung ist alle 5 Jahre fällig.

Verwaltung

Bund

Der jährliche Erfüllungsaufwand der Verwaltung steigt um ca. 8,9 Mio. Euro im Saldo.

Darin enthalten sind Entlastungen von ca. -3,3 Mio. Euro jährlich durch die Digitalisierung der ca. 3,3 Mio. Anträge auf Kurzarbeitergeld jährlich, darunter ca. 3 Mio. Fälle von konjunkturellem Kurzarbeitergeld und 285.000 Fälle von Saison-Kurzarbeitergeld (Einzelfall: gehobener Dienst 42,20 Euro/Stunde; 10 Min. bzw. -7,03 Euro pro Fall, zzgl. Sachkosten von ca. – 3 Euro pro Fall für Ausdrucke und Porto). Unter der Annahme, dass zunächst 10% der Erstattungsanträge digital abgewickelt werden, ergibt sich eine Entlastung von -3,3 Mio. Euro.

Der Entlastung stehen Belastungen von ca. 12,2 Mio. Euro gegenüber. Diese entstehen infolge von Änderungen in der Leistungserbringung und -koordinierung für Rehabilitandinnen und Rehabilitanden der Grundsicherung. In der genannten Summe sind Aufwände für die Länder enthalten, die sich auf die einzelnen Bereiche so verteilen (geordnet nach Höhe der Belastung):

- 6,5 Mio. Euro Erfüllungsaufwand entstehen durch die Aufhebung des bisherigen Eingliederungsvorschlagsverfahrens bzw. die Anwendung des Teilhabeplanverfahrens für Rehabilitanden im Rechtskreis des SGB II bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (grobe Schätzung: ca. 100.000 Fälle, 43,40 Euro/ Stunde, Einzelfall 90 min).
- 3,9 Mio. Euro Erfüllungsaufwand entstehen durch die Öffnung der Förderinstrumente nach den §§ 16a ff. im SGB II und die Aufhebung des faktischen Leistungsverbots für Rehabilitanden. Damit soll eine nachhaltigere Arbeitsmarktintegration von Rehabilitanden mit multiplen Vermittlungshemmnissen im SGB II gefördert werden. Der bislang geltende Vorrang führte zu einer Ungleichbehandlung von Rehabilitanden gegenüber erwerbsfähig leistungsberechtigten Personen ohne Rehabilitationsbedarf. (ca. 25.000 Fälle, Einzelfall 160 Euro).
- 1 Mio. Euro Erfüllungsaufwand entsteht durch die Anwendung des Teilhabeplanverfahrens für Rehabilitanden im Rechtskreis SGB III (ca. 25.000 Fälle, Einzelfall 40 Euro).
- 500.000 Euro Erfüllungsaufwand entstehen durch die Aufhebung des bisherigen Eingliederungsvorschlagsverfahrens bzw. die Anwendung des Teilhabeplanverfahrens für Rehabilitanden im Rechtskreis des SGB II bei der Agentur für Arbeit (ca. 12.500 Fälle, 40 Euro im Einzelfall).
- 300.000 Euro Erfüllungsaufwand entstehen durch die teilweise Aufhebung des Leistungsverbotes seitens der Agenturen für Arbeit und der Jobcenter für Rehabilitanden in § 22 SGB III (ca. 8.000 Fälle, 40 Euro im Einzelfall). Das soll es den Agenturen für Arbeit und den Jobcentern ermöglichen, die Eingliederung von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden anderer Rehabilitationsträger in den Arbeitsmarkt deutlich zu beschleunigen, indem sie ihre Vermittlungsarbeit auch mit vermittlungsunterstützenden Leistungen begleiten. Bei der Verwaltung des Bundes entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand von ca. 1 Mio Euro. Dieser Aufwand entsteht durch die Anpassung der EDV bei den SV-Trägern, über die das Meldeverfahren läuft. Die Größenordnung dieses Aufwands wurde aufgrund von Erfahrungswerten mit ähnlichen Vorhaben der Vergangenheit geschätzt.

Länder/Kommunen

Jährlicher Erfüllungsaufwand von zunächst ca. 200.000 Euro ab dem Jahr 2022 (2025: 900.000 Euro) kann sich durch die Einführung digitaler Pflegeanwendungen für die Leistungsträger auf Ebene der Länder und Kommunen ergeben (ca. 30 Euro pro Monat im Einzelfall; Fallzahl 2022: 600; Fallzahl 2025: 2.600).

In den Änderungen in der Leistungserbringung und -koordinierung für Rehabilitandinnen und Rehabilitanden der Grundsicherung sind teilweise auch Aufwände für die Länder enthalten. Diese können aber nicht zuverlässig von den Aufwänden für die Verwaltung des Bundes getrennt werden.

Die Auswirkungen der übrigen Regelungen auf den Erfüllungsaufwand der Länder und Kommunen sind geringfügig.

II.2. „One in one out“-Regel

Im Sinne der „One in, one out“-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „Out“ von -4,4 Mio. Euro dar.

II.3. Evaluierung

Die Evaluierung soll mit einem über 4 Jahre hinweg angelegten Forschungsprojekt untersuchen, wie sich die Assistenzhund-Regelungen hinsichtlich verbesserter Teilhabechancen im Vergleich zu alternativen technischen oder menschlichen Hilfemöglichkeiten auswirken und eine genauere Bezifferung der Kosten der Anschaffung, Ausbildung und Haltung von Assistenzhunden liefern. Die Untersuchung betrachtet dabei Bandbreite und Wirksamkeit von Hilfen durch Assistenzhunde für unterschiedliche Nutzergruppen.

III. Ergebnis

Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Dr. Dückert
Berichterstatlerin

